

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1987

MONTAG, 21. DEZEMBER 1987

Nr. 51

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern	Vorläufige Richtlinien über die Finanzierung von Untersuchungen von Altablagerungen und Altstandorten in den Haushaltsjahren 1986 und 1987	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Hechtgraben bei Dorheim“ vom 2. 12. 1987
Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse für Angehörige der Landesverwaltung; hier: Nachuntersuchung bei Rückkehr aus dem Ausland	2572	2589
1. 59. Tarifvertrag zur Änderung des BAT, 2. Änderungstarifvertrag Nr. 43 zum MTL II, 3. Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II), 4. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte, 5. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder, 6. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende (Bund/TdL), 7. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfeleger, 8. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, 9. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten), 10. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter, 11. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (Bund/TdL), 12. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder, sämtlich vom 12. 11. 1987	2572	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kickelbach von Fischbach“ vom 2. 12. 1987
2552		2590
Verwaltungspraktikum für Studenten der Rechtswissenschaft		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lauternsee bei Klein Auheim“ vom 2. 12. 1987
2557		2592
Beachtung des Art. 36 WÜK durch die Dienststellen der Vollzugspolizei		Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Gondsroth und Neuenhafflau der Gemeinde Hasselroth, Main-Kinzig-Kreis, zu Schutzwald und zu Erholungswald vom 22. 10. 1987
2557		2594
Entschädigung für die Haltung und Pflege von Diensthunden der Polizei		KASSEL
2557		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen bei Mengshausen“ vom 1. 12. 1987
Der Hessische Kultusminister		2596
Erichtung der Filialkirchengemeinde Schöneck-Büdesheim		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Flachrasen bei Dittershausen“ vom 1. 12. 1987
2558		2597
Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Franzosenwiesen/Rotes Wasser“ vom 1. 12. 1987
Änderung der Gebührenordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden vom 23. 11. 1987		2599
2558		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Diebskeller/Landgrafenborn“ vom 1. 12. 1987
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		2601
Programmsystem Kataster- und Ingenieurvermessung		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nebeler Hintersprung“ vom 1. 12. 1987
2559		2603
Formblatt für die Gliederung des Jahresabschlusses der Sparkassen, die Richtlinien hierzu und das Muster für die Anlage zur Jahresbilanz der Sparkassen sowie die Vorschriften über den Geschäftsbericht		Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Dingel und Eberschützer Klippen“ vom 1. 12. 1987 ..
2559		2605
Der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit		Hessischer Verwaltungsschulverband
Stellen nach §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Nr. 3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft		Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel
2572		2607
		Buchbesprechungen
		2611
		Öffentlicher Anzeiger
		2614
		Andere Behörden und Körperschaften
		Umlandverband Frankfurt; hier: I. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt (EKS)
		2629
		II. Satzung über die Kontrolle von Einleitungen Dritter in Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt
		2629
		III. 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Umlandverbandes Frankfurt
		2631
		Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar; hier:
		I. Änderung der Satzung über Gebühren zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung
		2632
		II. Jahresrechnung 1986
		2632
		Kreissparkasse Schlüchtern; hier: Auslegung des Jahresabschlusses 1986
		2633
		Stellenausschreibungen
		2633

1089

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse für Angehörige der Landesverwaltung;

hier: Nachuntersuchung bei Rückkehr aus dem Ausland
 Bezug: Erlaß vom 19. Mai 1977 (StAnz. S. 1138)

Zur amtsärztlichen Untersuchung von Angehörigen der Landesverwaltung wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts folgendes bestimmt:

Die Kosten für

eine erforderlich erscheinende Nachuntersuchung von Bediensteten, die nach einem Auslandsaufenthalt von mindestens sechs Monaten in den Heimatdienst zurückkehren,

werden vom Land Hessen übernommen und gehen zu Lasten der Staatskasse (Haushaltsstelle: 526 01).

Eine Nachuntersuchung erscheint insbesondere erforderlich bei der Rückkehr des Bediensteten aus subtropischen und tropischen Gebieten, bei denen die Möglichkeit des Auftretens von meldepflichtigen Erkrankungen i. S. des § 3 des Bundesseuchengesetzes nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Anordnung der Nachuntersuchung trifft die Beschäftigungsbehörde.

In anderen erforderlich erscheinenden Fällen wird die Anordnung zur Nachuntersuchung der aus dem Ausland in den Heimatdienst zurückkehrenden Bediensteten vom zuständigen Minister auf Vorschlag der Beschäftigungsbehörde getroffen.

Der Minister der Finanzen hat diesem Erlaß gemäß § 40 LHO zugestimmt.

Der Erlaß vom 19. Mai 1977 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 2. November 1987

Der Hessische Minister des Innern

IB 1 — 12 b

— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 51/1987 S. 2552

1090

1. 59. Tarifvertrag zur Änderung des BAT
2. Änderungstarifvertrag Nr. 43 zum MTL II
3. Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II)
4. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte
5. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder
6. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende (Bund/TdL)
7. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger
8. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden
9. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten)
10. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter
11. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (Bund/TdL)
12. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder,

sämtlich vom 12. November 1987

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 12. November 1987 mit der Gewerkschaft

Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG) —, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) — Marburger Bund (MB) — die vorstehend genannten Tarifverträge vereinbart.

Den Wortlaut der am 1. Januar 1988 in Kraft tretenden Tarifverträge gebe ich hiermit bekannt.

Nach den tarifvertraglichen Neuregelungen zu dem Schwerpunktthema Teilzeitarbeitsverhältnisse sind die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit 18 oder 19 Stunden Wochenarbeitszeit nunmehr weitgehend den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mit 20 Wochenstunden gleichgestellt. Hervorzuheben ist auch die verbesserte Anrechnung von Bewährungszeiten nach dem 1. Januar 1988 bei den Teilzeitkräften in diesem Wochenstundenbereich.

Hinweise zur Durchführung der Tarifverträge werden umgehend folgen.

Wiesbaden, 1. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern

IB 4 — P 2100 A — 618

StAnz. 51/1987 S. 2552

**59. Tarifvertrag
 zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
 vom 12. November 1987**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch den Bundesminister des Innern,
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
 der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
 vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 58. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 30. Juni 1987, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. q erhält die folgende Fassung:

„q) Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten eine von § 15 Abs. 1 abweichende regelmäßige Arbeitszeit, ist der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit maßgebend.“

b) In der Protokollnotiz zu Buchst. q werden die Worte „die Hälfte oder mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt“ durch die Worte „den, in Buchst. q genannten Umfang überschreitet“ ersetzt und der folgende Unterabsatz angefügt:

„Unter Angestellte nach Buchst. q fallen auch Angestellte, soweit sie eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs mit einer längeren Arbeitszeit ausüben, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren ist.“

2. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Zeiten einer Tätigkeit, die den in § 3 Buchst. q genannten Umfang nicht überschritten hat, werden nicht berücksichtigt.“

3. § 23 a Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 Satz 2 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

b) Nr. 6 erhält die folgende Fassung:

„6. a) Bewährungszeiten vor dem 1. Januar 1988, in denen der Angestellte regelmäßig mit mindestens drei Vierteln der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll, Bewährungs-

zeiten, in denen er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.

- b) Bewährungszeiten nach dem 31. Dezember 1987, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, mindestens jedoch in einem höheren als dem in § 3 Buchst. q genannten Umfang beschäftigt war, werden vorbehaltlich des Satzes 2 voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin zurückgelegte Bewährungszeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Bewährungszeit im Zeitpunkt der Verlängerung der Arbeitszeit bereits abgeleistet und der Angestellte höhergruppiert ist.“

4. Nach § 23 a wird der folgende § 23 b eingefügt:

„§ 23 b

Fallgruppenaufstieg

- A. Für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) außerhalb des § 23 a vorsehen, gilt § 23 a Satz 2 Nr. 6 Buchst. b entsprechend.

- B. Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) vorsehen, werden Zeiten, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, mindestens jedoch in einem höheren als dem in § 3 Buchst. q genannten Umfang beschäftigt war, vorbehaltlich des Satzes 2 voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin zurückgelegte Zeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die geforderte Zeit im Zeitpunkt der Verlängerung der Arbeitszeit bereits abgeleistet und der Angestellte höhergruppiert ist.“

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abschn. A in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 6 Unterabs. 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.“ angefügt.

- bb) Der folgende Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Der Angestellte, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält die Grundvergütung, die sich für ihn nach Abs. 2 und Abs. 6 Unterabs. 2 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 gilt nicht für die Zeit des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 50 Abs. 2 Satz 2 bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird.“

- b) Abschn. A Abs. 3 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende Unterabs. 6 eingefügt:

„Der Angestellte, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält die Grundvergütung, die sich für ihn nach Unterabs. 4 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 gilt nicht für die Zeit des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes so-

wie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 50 Abs. 2 Satz 2 bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. Unterabs. 5 gilt entsprechend.“

- bb) In Unterabs. 7 werden die Worte „2 und 5“ durch die Worte „2, 5 und 6“ ersetzt.

- c) In Abschn. B Abs. 3 wird der folgende Unterabs. 4 eingefügt:

„Der Angestellte, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält die Grundvergütung, die sich für ihn nach Unterabs. 3 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 gilt nicht für die Zeit des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 50 Abs. 2 Satz 2 bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird.“

6. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Girokonto“ die Worte „im Inland“ eingefügt.

- bb) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.“

- b) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Im Sinne der Unterabs. 3 und 4 steht der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleich der Beginn

- a) des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
b) des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5,
c) des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,
d) einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten;

nimmt der Angestellte die Arbeit wieder auf, wird er bei der Anwendung des Unterabs. 2 wie ein neu eingestellter Angestellter behandelt.“

7. In § 40 werden nach dem Wort „angewendet“ die Worte „, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt“ eingefügt.

8. In § 53 Abs. 3 werden nach dem Wort „unkündbar“ die Worte „, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt“ eingefügt.

9. In § 62 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der vollbeschäftigte Angestellte,“ durch die Worte „Der Angestellte, mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist und“ ersetzt.

10. In § 63 Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „sonstige“ und vor dem Wort „Renten“ jeweils das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers“ eingefügt.

§ 2

Übergangsvorschriften

- (1) Bei dem Angestellten, der am 31. Dezember 1987 schon und am 1. Januar 1988 noch in einem unter den BAT fallenden Arbeitsverhältnis steht, gilt § 19 Abs. 1 Satz 2 BAT in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung, wenn er bis zum 31. Dezember 1988 nachweist, daß auf Grund dieser Vorschrift zusätzliche Beschäftigungszeiten anrechenbar sind.

- (2) § 36 Abs. 1 Unterabs. 5 BAT gilt nur, wenn der maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, 12. November 1987

gez. Unterschriften

Änderungstarifvertrag Nr. 43 zum MTL II
vom 12. November 1987

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
einerseits
und
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 42 zum MTL II vom 9. Januar 1987, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Punkt in Buchst. k wird durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Buchst. l angefügt:
„1) Arbeiter, soweit sie eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs ausüben, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren ist.“
2. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Girokonto“ die Worte „im Inland“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz angefügt:
„Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.“
 - b) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Im Sinne der Unterabs. 3 und 4 steht der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleich der Beginn
 - a) des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
 - b) des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 62 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5,
 - c) des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,
 - d) einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten;
 nimmt der Arbeiter die Arbeit wieder auf, wird er bei der Anwendung des Unterabs. 2 wie ein neu eingestellter Arbeiter behandelt.“
3. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende Abs. 8 eingefügt:
„(8) Bei der Anwendung der Abs. 6 und 7 gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit — vorbehaltlich des Satzes 2 — mindestens 18 Stunden beträgt. Gilt für den vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nichtvollbeschäftigten Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.“
 - b) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.
 - c) In der Überschrift und im Wortlaut der Protokollnotiz zu Abs. 8 wird jeweils die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
4. In § 46 werden nach dem Wort „angewendet“ die Worte „, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt“ eingefügt.
5. In § 65 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der vollbeschäftigte Arbeiter,“ durch die Worte „Der Arbeiter, mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist und“ ersetzt.
6. In § 66 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „oder sonstige“ durch die Worte „, sonstige“ und die Worte „oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers“ ersetzt.

7. Nr. 13 Abs. 1 Buchst. a Unterabs. 7 Satz 5 SR 2 b erhält die folgende Fassung:
„Zeitzuschläge (§ 27) werden nur für die tatsächliche Arbeitszeit gezahlt.“
8. In Nr. 10 Abs. 1 Buchst. e Unterabs. 5 Satz 1 SR 2 c werden die Worte „oder während der Seedingen an Sonntagen oder Wochenfeiertagen geleistete Arbeitsstunden“ gestrichen.
9. In der Anlage 4 Abschn. „Dazu in den Ländern:“ Unterabschn. „Nordrhein-Westfalen“ wird nach der Position
„Arbeiter im Kältewerk der Universität Bochum.“
die Position
„Arbeiter im Bereich der Leitwarte und der Energiezentrale der medizinischen Einrichtungen der Universität — Gesamthochschule — Essen.“
eingefügt.

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 31 Abs. 2 Unterabs. 5 MTL II

§ 31 Abs. 2 Unterabs. 5 MTL II gilt nur, wenn der maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, 12. November 1987

gez. Unterschriften

Änderungstarifvertrag Nr. 9

vom 12. November 1987

zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
einerseits
und
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 9. Januar 1987, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 der Vorbemerkungen der Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschn. B Unterabs. 1 Satz 3 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.
 - b) Abschn. C erhält die folgende Fassung:
 - a) „C. a) Bewährungszeiten vor dem 1. Januar 1988, in denen der Arbeiter regelmäßig mit mindestens drei Vierteln der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen e. mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.
 - b) Bewährungszeiten nach dem 31. Dezember 1987, in denen der Arbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters, jedoch mit mindestens 18 Stunden wöchentlich beschäftigt war, werden vorbehaltlich des Satzes 3 voll angerechnet. Gilt für den vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nichtvollbeschäftigten Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin zurückgelegte Bewährungszeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Bewährungszeit im

Zeitpunkt der Verlängerung der Arbeitszeit bereits abgeleistet und der Arbeiter höher eingereiht ist.“

2. In Abschn. I Nr. 8 der Anlage 2 wird der Buchst. „c)“ durch den Buchst. „d)“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, 12. November 1987

gez. Unterschriften

Änderungstarifvertrag Nr. 4

vom 12. November 1987

zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 9. Januar 1987, wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, 12. November 1987

gez. Unterschriften

Änderungstarifvertrag Nr. 4

vom 12. November 1987

zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 9. Januar 1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 Buchst. c wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:
„Hat bei einem nicht vollbeschäftigten Arbeiter die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 MTB II/MTL II) eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters, jedoch mindestens 18 Stunden betragen, erhöht sich

die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabs. 1 um 37,50 DM; hat sie weniger als 18 Stunden betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 25,— DM. Gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiter eine von § Abs. 1 MTB II/MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, 12. November 1987

gez. Unterschriften

Änderungstarifvertrag Nr. 3

vom 12. November 1987

zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Januar 1987, wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, 12. November 1987

gez. Unterschriften

Änderungstarifvertrag Nr. 3

vom 12. November 1987

zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Januar 1987 geänderten Tarifvertrages über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger vom 12. Oktober 1973 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, 12. November 1987

gez. Unterschriften

Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 12. November 1987

zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c des durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 9. Januar 1987 geänderten Tarifvertrages über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.
Bonn, 12. November 1987

gez. Unterschriften

Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 12. November 1987

zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Januar 1987 geänderten Tarifvertrages über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.
Bonn, 12. November 1987

gez. Unterschriften

Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 12. November 1987

zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. Januar 1987, wird wie folgt geändert:

Der Einleitungssatz wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 bis 4 MTB II/MTL II und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu“ werden durch die Worte „18 Stunden¹⁾“ ersetzt.

2. Dem Einleitungssatz wird die folgende Fußnote angefügt:

„¹⁾ Gilt für den vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 MTB I/MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nicht vollbeschäftigten Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.
Bonn, 12. November 1987

gez. Unterschriften

Tarifvertrag
vom 12. November 1987
zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 3. April 1987, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Arbeiter, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes. Gilt für den vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 MTB II/MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nichtvollbeschäftigten Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.
Bonn, 12. November 1987

gez. Unterschriften

Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 12. November 1987
zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

und

einerseits
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987 wird wie folgt geändert:

Der Einleitungssatz wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 MTB II/MTL II“ werden durch die Worte „18 Stunden¹⁾“ ersetzt.
2. Dem Einleitungssatz wird die folgende Fußnote angefügt:
„¹⁾ Gilt für den vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 MTB II/MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nicht vollbeschäftigten Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, 12. November 1987

gez. Unterschriften

1091

Verwaltungspraktikum für Studenten der Rechtswissenschaft

Bezug: Erlaß vom 9. Juni 1987 (StAnz. S. 1360)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. An Nr. 3 Buchst. a) wird folgender Absatz angefügt:
„Einzelpraktika können vorzugsweise bei einer Gemeinde oder einem Landkreis, aber auch bei einem Finanzamt, einem Staatlichen Schulamt, einem Versorgungsamt, dem Landesversorgungsamt Hessen und — nur im Regierungsbezirk Gießen — bei einem Gewerbeaufsichtsamt abgeleistet werden.“
2. In Nr. 4 erhält der 3. Absatz folgende Fassung:
„Die nächsten Gruppenpraktika sollen vom 15. Februar bis zum 12. März 1988 stattfinden. Anmeldeschluß hierfür ist der
15. Dezember 1987.“

Maßgeblich für die Wahrung dieser Ausschlußfrist ist der Eingang des Antrags beim Regierungspräsidenten.

Die Entscheidung über die Zulassung zu den Gruppenpraktika wird um den 15. Januar 1988 bekanntgegeben.“

3. Als Nr. 6 a) wird eingefügt: „6 a) Vordrucke
Die Vordrucke HJV 221 und HJV 222 werden den Praktikumsstellen von den Regierungspräsidenten auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Soweit die Studenten bereits an einer praktischen Studienzeit teilgenommen haben, bringen sie den Vordruck HJV 222 selbst mit.“

Dieser Erlaß tritt sofort in Kraft.

Wiesbaden, 19. November 1987

Der Hessische Minister des Innern

IB 5 — 8 e 02 032

— Gült.-Verz. 322, 7004 —

StAnz. 51/1987 S. 2557

1092

Beachtung des Art. 36 WÜK durch die Dienststellen der Vollzugspolizei

Bezug: Bekanntmachung vom 24. Februar 1977 (StAnz. S. 604)

Nach Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1589) — vgl. hierzu auch den Erlaß vom 3. Dezember 1985 (StAnz. S. 2320) — haben die zuständigen Behörden des Empfangsstaats die konsularische Vertretung des Entsendestaats auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk ein Angehöriger dieses Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen ist. Jede von dem Betroffenen an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung haben die zuständigen Behörden ebenfalls unverzüglich weiterzuleiten. Diese Behörden haben den Betroffenen unverzüglich über seine Rechte auf Grund dieser Bestimmungen zu unterrichten.

Ich bitte, Art. 36 WÜK zu beachten und entsprechend zu verfahren.

Hauptanwendungsfälle im Bereich der Vollzugspolizei sind insbesondere solche des § 46 HSOG. In den Fällen des § 46 Abs. 1 Nr. 1 HSOG sind die ausländischen Konsulate auch ohne Verlangen des Betroffenen zu unterrichten, es sei denn, es handelt sich um bloße Ausnüchterungsfälle.

Die in Nr. 6 des Erlasses vom 8. Februar 1980 — III B 3 — 2 g (n. v.) betr. Nachrichtenaustausch mit der DDR in polizeilichen Angelegenheiten getroffene Regelung bleibt unberührt.

Die im Bezug genannte Bekanntmachung wird aufgehoben.

Wiesbaden, 2. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern

III A 2 — 2 e 10

StAnz. 51/1987 S. 2557

1093

Entschädigung für die Haltung und Pflege von Diensthunden der Polizei

Bezug: Erlaß vom 2. Januar 1978 (StAnz. S. 138)

1. Diensthundführer der Vollzugspolizei, denen ein Diensthund zugewiesen ist, der nicht in einer zentralen Zwingeranlage untergestellt wird, erhalten zur Abgeltung der Aufwendungen, die ihnen aus der Haltung und Pflege des Hundes entstehen, eine Entschädigung von 130,— DM monatlich.
2. Die Entschädigung ist steuerfrei und wird zum 20. eines jeden Monats gezahlt.
3. Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Entschädigung nach dem Fälligkeitstermin (vgl. Nr. 2) weg, so ist deren Zahlung mit Ablauf des Monats einzustellen, für den die Entschädigung gewährt worden ist; sonst mit Ablauf des letzten Tages der Anspruchsberechtigung. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Diensthund zur stationären Behandlung in eine Veterinärklinik eingeliefert wird.
4. Besteht der Anspruch auf die Entschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so ist nur der Teil der Entschädigung zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleibt die für den Sterbemonat gezahlte Entschädigung des Verstorbenen.
5. Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1988 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird mein Erlaß vom 2. Januar 1978 aufgehoben.

Wiesbaden, 3. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern

III A 15 — 7 v 06

— Gült.-Verz. 3237 —

StAnz. 51/1987 S. 2557

1094

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Errichtung der Filialkirchengemeinde Schöneck-Büdesheim

1. Der Bischof von Mainz hat nach Zustimmung der Dezerentenkonferenz und aller in Betracht kommenden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des allgemeinen kirchlichen und diözesanen Rechts innerhalb der Pfarrei Heldenbergen die Filialkirchengemeinde Schöneck-Büdesheim „Heilig Kreuz“ errichtet.
2. Die Filialkirchengemeinde umfaßt das Gebiet des Ortsteils Büdesheim der bürgerlichen Gemeinde „Schöneck“.
3. Der Filialkirchengemeinde überweisen wir folgende Vermögenswerte:
 - a) aus dem Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Heldenbergen das im Grundbuch von Büdesheim, Band 25, Blatt 1288, eingetragene Grundstück:
Flur 5 Nr. 521, 2825 m² Hof- und Gebäudefläche, Burg-hohl Nr. 4

(Vorstehendes Grundstück geht mit allen darauf errichteten Gebäuden sowie sämtlichen Rechten und Lasten in das Eigentum der Filialkirchengemeinde Schöneck-Büdesheim „Heilig Kreuz“ über.)

Der Grundbuchtitel soll lauten: „Katholische Kirche Schöneck-Büdesheim „Heilig Kreuz““;

- b) sämtliche Paramente, Gegenstände, Mobilien und Gelder, die für die Filiale Schöneck-Büdesheim „Heilig Kreuz“ angeschafft wurden.
4. Der Verwaltungsrat, der zur Verwaltung des Kirchenvermögens zu bilden ist, ist gemäß § 5 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz — KVVG) zu wählen. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist gemäß § 3 KVVG der jeweilige Pfarrer der Pfarrei Heldenbergen bzw. dessen rechtmäßiger Vertreter.
5. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu Nrn. 3 und 4 dieser Urkunde erläßt das Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Dezernat VIII, Finanz- und Vermögensverwaltung.
6. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Dezember 1987 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. Dezember 1987

Der Hessische Kultusminister
I B 4.1 — 883/2/21 — 104

StAnz. 51/1987 S. 2558

1095

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Änderung der Gebührenordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) vom 23. November 1987

Auf Grund der Art. 11 der Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) i. d. F. vom 28. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 235) ändere ich im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der FBW mit Wirkung vom 1. Januar 1988 die Gebührenordnung vom 2. Juni 1986 (StAnz. S. 1334) wie folgt:

§ 5

Sonstige Gebühren

- (1) Für die Abgabe von Prädikatskarten wird ein Betrag in Höhe von 2,50 DM je Ausfertigung berechnet. Prädikatskarten werden nur in vollen Hundertsätzen abgegeben (§ 7 Abs. 2 GO-FBW). Die Kosten werden durch Nachnahme erhoben, sofern nicht Vorauszahlung geleistet ist.
- (2) Die Prädikatskarte kann in beliebig vielen Ausfertigungen, jedoch nur im Hundertsatz, angefordert werden. Für die Anforderung sind die von der FBW gelieferten Vordrucke zu verwenden und vollständig auszufüllen.

- (3) Für die Ausstellung einer Bescheinigung, wonach das bei einem im 16-mm-Format bewerteten Film erteilte Prädikat auf die 35-mm-Fassung des in Bild und Ton gleichen Films erstreckt wird, ist eine Gebühr in Höhe von 150,— DM bei Langfilmen, 50,— DM bei Kurzfilmen zu erheben. Entsprechendes gilt für Änderungen des Filmtitels.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Alle nach dem Stichtag 31. Dezember 1987 beantragten Begutachtungen sind nach der neuen Gebührenordnung zu berechnen.

Wiesbaden, 23. November 1987

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
KI — 773/33
gez. Dr. Gerhardt
— Gült.-Verz. 742 —

StAnz. 51/1987 S. 2558

1096

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Programmsystem Kataster- und Ingenieurvermessung (KIV)

Bezug: a) DV-Leitsätze (StAnz. 1987 S. 2287)
b) Erlaß vom 7. Juli 1987 (StAnz. S. 1649)

Für das Programmsystem VR 25.60 A — Umnummerierung von Punkten — ist nach Abschn. 4.5 der DV-Leitsätze die Freigabe am 2. Dezember 1987 erteilt worden. Gemäß Abschn. 3 des Bezugserlasses b) gilt die Eignung mit der Freigabebescheinigung als festgestellt. Das Programm kann für Arbeiten im Bereich der Katastervermessung der Landesvermessung eingesetzt werden.

Wiesbaden, 2. Dezember 1987

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV b 2 — K 1100 A — 91
StAnz. 51/1987 S. 2559

1097

An alle öffentlich-rechtlichen Sparkassen im Lande Hessen**Formblatt für die Gliederung des Jahresabschlusses der Sparkassen, die Richtlinien hierzu und das Muster für die Anlage zur Jahresbilanz der Sparkassen sowie die Vorschriften über den Geschäftsbericht**

Bezug: Erlaß vom
1. November 1968 (StAnz. S. 1659), zuletzt geändert
durch Erlaß vom
24. Januar 1986 (StAnz. S. 309)

Nach der weitgehenden Neufassung der Vorschriften zur Rechnungslegung und Prüfung durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 9. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) im Handelsgesetzbuch werden die sparkassenrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften wie folgt neu gefaßt:

I. Jahresabschluß

1. Die Jahresabschlüsse sind nach dem in der Anlage 1 abgedruckten Formblatt für die Jahresbilanz der Sparkassen (Muster 1) und dem ebenfalls abgedruckten Formblatt für die Gewinn- und Verlustrechnung der Sparkassen (Muster 2) aufzustellen.
2. Es gelten die in der Anlage 2 enthaltenen Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Sparkassen.
3. Zur Erläuterung der Jahresbilanz ist das in der Anlage 3 enthaltene Muster zu verwenden.
4. Bei der Anwendung der Formblätter ist folgendes zu beachten:
 - 4.1 Werden Wertpapiere des Anlagevermögens mit einem höheren Wert angesetzt, als nach § 253 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches für Wertpapiere des Umlaufvermögens zulässig ist, so ist dieses bei den einzelnen Posten oder Unterposten, in denen die Wertpapiere ausgewiesen sind, wie folgt zu vermerken:
darunter: wie Anlagevermögen bewertet DM.....
 - 4.2 Die Jahresabschlüsse der Sparkassen sind unbeschadet einer weitergehenden Gliederung nach den Formblättern aufzustellen.

len. Soweit neben den Rücklagen anderes Eigenkapital gemäß § 10 KWG (z. B. Hafteinlagen) auszuweisen ist, hat dieser Ausweis unter entsprechender Postenbezeichnung zwischen den Passivposten 10. und 11. zu erfolgen.

- 4.3 Der Begriff „Einlagen“ i. S. der Richtlinien (II B) zu Posten 1 ist nicht identisch mit dem sparkassenrechtlichen Einlagenbegriff.
5. Für die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten in der Jahresbilanz sind ergänzend zu den §§ 252 bis 256 des Handelsgesetzbuches die für Kreditinstitute in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft geltenden Bewertungsvorschriften (§§ 279 bis 283 HGB i. V. m. § 25 a Abs. 2 und § 26 a Abs. 1 und 2 KWG) sinngemäß anzuwenden.

II. Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht muß mindestens folgenden Inhalt haben:

1. Er muß Angaben über den Sitz der Sparkasse und ihrer Zweigstellen sowie über den Gewährträger enthalten.
2. Er hat den Geschäftsverlauf und die Lage der Sparkasse unter sinngemäßer Anwendung von § 289 HGB entsprechend § 5 Abs. 2 PublG i. V. m. § 25 a Abs. 2 KWG darzustellen.
3. Der ungekürzt wiederzugebende Jahresabschluß ist unter entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 2 PublG i. V. m. § 25 a Abs. 2, § 26 a Abs. 2 KWG einen Anhang zu erweitern. Darin sind auch die Zugänge und Abgänge von Sachanlagen, immateriellen Anlagewerten und Beteiligungen, die Zuschreibungen, die für das Geschäftsjahr gemachten Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen, immaterielle Anlagewerte und Beteiligungen sowie die Umbuchungen von Sachanlagen, immateriellen Anlagewerten und Beteiligungen für jeden Posten und Unterposten, in dem Sachanlagen, immaterielle Anlagewerte oder Beteiligungen ausgewiesen sind, gesondert anzugeben.
Die in § 285 Nr. 9 a und b HGB vorgeschriebenen Angaben brauchen nicht gemacht zu werden.
Der Jahresabschluß muß mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes versehen sein.
4. Der Verwaltungsrat hat über Art und Umfang der Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und über die Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten sowie den Lagebericht zu billigen.

III. Schlußbestimmungen

Die neuen Formblätter und die Richtlinien hierzu nebst dem Anlagemuster für die Jahresbilanz sowie die Vorschriften über den Geschäftsbericht sind erstmals für das am 31. Dezember 1987 endende Geschäftsjahr anzuwenden.

Mein Erlaß vom 1. November 1968, zuletzt geändert durch Erlaß vom 24. Januar 1986, wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 9. Dezember 1987

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I c 1 — 38 a 40.25
— Gült.-Verz. 54 —

StAnz. 51/1987 S. 2559

Aktivseite

Jahresbilanz

	DM	DM	DM	DM
1. Kassenbestand				
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank				
3. Postgiroguthaben				
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere				
5. Wechsel				
darunter: a) bundesbankfähig				
b) eigene Ziehungen				
6. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig				
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
ba) weniger als drei Monaten				
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren				
bc) vier Jahren oder länger				
darunter: an die eigene Girozentrale				
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen				
a) des Bundes und der Länder				
b) sonstige				
8. Anleihen und Schuldverschreibungen				
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren				
aa) des Bundes und der Länder				
ab) von Kreditinstituten				
ac) sonstige				
darunter: wie Anlagevermögen bewertet				
beliehbar bei der Deutschen Bundesbank				
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren				
ba) des Bundes und der Länder				
bb) von Kreditinstituten				
bc) sonstige				
darunter: wie Anlagevermögen bewertet				
beliehbar bei der Deutschen Bundesbank				
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind				
a) börsengangige Anteile und Investmentanteile				
b) sonstige Wertpapiere				
darunter: wie Anlagevermögen bewertet				
10. Forderungen an Kunden				
mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
a) weniger als vier Jahren				
b) vier Jahren oder länger				
darunter:				
ba) durch Grundpfandrechte gesichert				
bb) Kommunaldarlehen				
11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand				
12. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				
13. Beteiligungen				
darunter: an der eigenen Girozentrale und am zuständigen				
Sparkassen- und Giroverband				
14. Grundstücke und Gebäude				
15. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
16. Eigene Schuldverschreibungen				
Nennbetrag				
17. Sonstige Vermögensgegenstände				
18. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) Unterschied zwischen Rückzahlungs- und Ausgabebetrag von				
Verbindlichkeiten oder Anleihen				
b) sonstige				
19. Bilanzverlust				
Summe der Aktiven				

20. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:

Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten

Dezember 19

Passivseite

Anlage 1
Muster 1

	DM,	DM	DM	DM
Verbindlichkeiten aus dem Sparkassen- geschäft gegenüber Kunden				
1) Spareinlagen				
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	_____	_____	_____	_____
ab) sonstige	_____	_____	_____	_____
2) andere Einlagen (Verbindlichkeiten)				
ba) täglich fällig	_____	_____	_____	_____
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
bba) weniger als drei Monaten	_____	_____	_____	_____
bbb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	_____	_____	_____	_____
bbc) vier Jahren oder länger	_____	_____	_____	_____
darunter:				
vor Ablauf von vier Jahren fällig				
DM _____				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig				
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
ba) weniger als drei Monaten	_____	_____	_____	_____
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	_____	_____	_____	_____
bc) vier Jahren oder länger	_____	_____	_____	_____
darunter:				
vor Ablauf von vier Jahren fällig				
DM _____				
darunter:				
gegenüber der eigenen Girozentrale				
DM _____				
Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von				
a) bis zu vier Jahren				
b) mehr als vier Jahren				
darunter:				
vor Ablauf von vier Jahren fällig				
DM _____				
Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf				
Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				
Rückstellungen				
a) Pensionsrückstellungen				
b) andere Rückstellungen				
Wertberichtigungen				
a) Einzelwertberichtigungen				
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen				
Sonstige Verbindlichkeiten				
Rechnungsabgrenzungsposten				
a) Unterschied zwischen Rückzahlungs- und Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen				
b) sonstige				
Sonderposten mit Rücklageanteil				
Rücklagen nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 KWG				
a) Sicherheitsrücklage				
b) andere Rücklagen				
Bilanzgewinn				
Summe der Passiven				
Eigene Ziehungen im Umlauf				
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet				
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln				
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen				
Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind				
Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten				

Aufwendungen Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 19

Erträge

DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	2. Laufende Erträge aus a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	b) anderen Wertpapieren
4. Gehälter und Löhne	c) Beteiligungen
5. Soziale Abgaben	
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften
7. Sachaufwand für das Sparkassengeschäft	4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft
8. Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind
9. Abschreibungen auf Beteiligungen	6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil
10. Steuern a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	7. Jahresfehlbetrag
b) sonstige	
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	
12. Sonstige Aufwendungen	
13. Jahresüberschuß	
<u>Summe</u>	<u>Summe</u>

DM
1. Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag
2. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr
3. Entnahme aus der Sicherheitsrücklage
4. Entnahme aus anderen Rücklagen
5. Einstellung in die Sicherheitsrücklage
6. Einstellung in andere Rücklagen
7. Bilanzgewinn / Bilanzverlust

Anlage 2

**Richtlinien
für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie
der Gewinn- und Verlustrechnung der Sparkassen**

I. Allgemeine Richtlinien

1. Begriffsbestimmungen

Kreditinstitute sind Unternehmen i. S. des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Ausgenommen sind die in § 2 Abs. 1 Nrn. 4 bis 9 KWG genannten Unternehmen und Einrichtungen sowie die nach § 2 Abs. 4 KWG freigestellten Unternehmen. Die Deutsche Bundespost gilt als Kreditinstitut lediglich hinsichtlich des Postcheck- und Postsparverkehrs.

Als Wertpapiere zu erfassen sind Aktien, Kuxe, Zwischenscheine, Investmentanteile, Zins- und Gewinnanteilscheine, auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, soweit letztere Teile einer Gesamtemission sind, ferner andere Wertpapiere, wenn diese börsengängig sind.

Als börsengängig gelten Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind, außerdem Wertpapiere, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden.

2. Fristengliederung

Für die Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach der Fristigkeit ist die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die Restlaufzeit am Bilanzstichtag. Dem Institut bleibt es unbenommen, auf Restlaufzeiten hinzuweisen. Als Beginn der vereinbarten Laufzeit gilt bei Krediten, die erste Inanspruchnahme, nicht die Zusage. Für die Gliederung von in Wertpapieren verbrieften Forderungen und Verbindlichkeiten ist die längste Laufzeit laut Emissionsbedingungen maßgebend. Als Beginn der Laufzeit gilt der Beginn des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinslaufs, d. h. der Beginn der laufenden Verzinsung, ggf. der Beginn der Laufzeit des ersten Zinsscheins. Zeiten, für die negative oder positive Stückzinsen gerechnet werden, bleiben außer Betracht; d. h., der Laufzeitbeginn ist mit demjenigen Zeitpunkt identisch, auf den sich die jeweilige Stückzinsberechnung bezieht. Diese Fristigkeitszuordnung gilt auch für den Zweiterwerb von Forderungen und Wertpapieren. Als Kündigungsfrist ist der Zeitraum vom Tage der Kündigung bis zur Fälligkeit anzusehen. Bei Forderungen sind vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten nicht zu berücksichtigen.

Sofern neben der Kündigungsfrist noch eine Kündigungssperrfrist vereinbart wird, ist diese bei der Einordnung zu berücksichtigen.

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in Teilbeträgen zu tilgen sind, ist die Zuordnung nicht nach der Befristung für die einzelnen Teilbeträge, sondern nach dem Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung oder Verbindlichkeit und der Fälligkeit des letzten Teilbetrages vorzunehmen.

Als täglich fällig sind nur solche Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisen, über die jederzeit verfügt werden kann; hierzu rechnen auch die sog. Tage slder und Gelder mit täglicher Kündigung.

3. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, durch die ein Kreditinstitut (Pensionsgeber) Vermögensgegenstände — z. B. Wechsel, Forderungen, Wertpapiere — gegen Zahlung eines Betrages auf einen anderen (Pensionsnehmer) mit der Maßgabe überträgt, daß

- a) entweder der Pensionsnehmer sie zu einem im voraus bestimmten oder vom Pensionsgeber noch zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im voraus vereinbarten anderen Betrages auf den Pensionsgeber zurückzuübertragen hat (echte Pensionsgeschäfte) oder
- b) der Pensionsnehmer berechtigt ist, die Rücknahme der Vermögensgegenstände zu einem im voraus bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Rückzahlung des gezahlten oder gegen Zahlung eines im voraus vereinbarten anderen Betrages zu verlangen (unechte Pensionsgeschäfte).

Termingeschäfte in Devisen und Edelmetallen sind keine Pensionsgeschäfte.

Bei einem echten Pensionsgeschäft ist der in Pension gegebene Gegenstand weiter dem Pensionsgeber zuzurechnen, wenn er unter den für die Bilanzierung maßgebenden Gesichtspunkten weiterhin zum Vermögen des Pensionsgebers gehört.

Anhaltspunkte hierfür liegen z. B. vor, wenn der in Pension gegebene Gegenstand in erster Linie als Sicherheit für ein Geldgeschäft bestimmt ist, wenn das Pensionsgeschäft nach seiner vertraglichen Ausgestaltung ausschließlich dazu dient, die Erträge des in Pension gegebenen Gegenstandes auf Zeit dem Pensionsnehmer zu verschaffen, oder wenn bei Aktien der Pensionsgeber

über die Ausübung des Stimmrechts entscheidet. Ein Anhaltspunkt für das Ausscheiden von Vermögensgegenständen aus dem Vermögen des Pensionsgebers liegt z. B. vor, wenn nach den Vertragsbestimmungen lediglich Vermögensgegenstände gleicher Art zurückzugeben sind.

Ist bei einem echten Pensionsgeschäft der in Pension gegebene Gegenstand weiterhin als zum Vermögen des Pensionsgebers gehörend anzusehen, so ist er beim Pensionsgeber nicht vom Bestand abzusetzen; der beim Rückwerb des Vermögenswertes zu zahlende Betrag ist unter Passivposten 1 bzw. 2 auszuweisen. Andererseits hat der Pensionsnehmer den Gegenstand nicht als eigenen Bestand auszuweisen; der bei der Übernahme der Vermögensgegenstände geleistete Betrag ist unter den Aktivposten 6 bzw. 10 aufzuführen.

Ist bei einem echten Pensionsgeschäft der in Pension gegebene Gegenstand nicht weiterhin als zum Vermögen des Pensionsgebers gehörend anzusehen, so hat der Pensionsgeber den übertragenen Vermögensgegenstand in der Bilanz vom Bestand abzusetzen, der Pensionsnehmer hingegen als eigenen Bestand auszuweisen. Der Pensionsgeber hat den beim Rückwerb des Vermögenswertes zu zahlenden Betrag unter Passivposten 16 zu vermerken.

Bei einem unechten Pensionsgeschäft hat der Pensionsgeber den übertragenen Vermögensgegenstand in der Bilanz vom Bestand abzusetzen, der Pensionsnehmer hingegen als eigenen Bestand auszuweisen. Der Pensionsgeber hat den beim Rückwerb des Vermögenswertes zu zahlenden Betrag unter Passivposten 16 zu vermerken.

Die Begebung und Wiederbegebung von eigenen Schuldverschreibungen auf abgekürzte Zeit gelten nicht als Pensionsgeschäfte i. S. dieser Richtlinien. Bei derartigen Geschäften hat der Emittent die abgegebenen Schuldverschreibungen unter dem Passivposten 3 „Schuldverschreibungen“, der Erwerber unter dem Aktivposten 8 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen, sofern das Recht oder die Verpflichtung zur Rückgabe vor Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen gegenüber dem Emittenten besteht. Auf das grundsätzliche Verbot des Erwerbs von Sparkassenbriefen und Sparkassenobligationen anderer Sparkassen wird hingewiesen.

4. Sicherheiten

Vermögenswerte sind auch dann in dem entsprechenden Bilanzposten auszuweisen, wenn das Kreditinstitut sie verpfändet oder in anderer Weise als Sicherheit gestellt hat.

Dem Kreditinstitut verpfändete oder in anderer Weise als Sicherheit gestellte Vermögenswerte sind in der Bilanz nicht auszuweisen.

5. Kompensationen

Mit den täglich fälligen Forderungen an einen Schuldner sind die ihm gegenüber bestehenden täglich fälligen, keinerlei Bindungen unterliegenden Verbindlichkeiten, von Bagatellbeträgen abgesehen, zu kompensieren, und zwar auch dann, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist.

Eine Kompensation zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten in verschiedenen Währungen ist nicht zulässig.

Nicht kompensiert werden darf mit Sperrguthaben und Spareinlagen. Zur späteren Verrechnung entgegengenommene fällige Tilgungsbeträge sind von dem Betrag der Forderung abzusetzen, es sei denn, daß es sich bei diesen um Tilgungsfondskredite handelt. Wird der Kreditnehmer eines Instituts mit dem gesamten Kreditbetrag auf einem Kreditsonderkonto belastet und gleichzeitig auf einem laufenden Konto erkannt (sog. englische Buchungsmethode), so ist nur der sich zwischen beiden Konten ergebende Saldo auszuweisen.

6. Gemeinschaftsgeschäfte

Bei Gemeinschaftskrediten hat jedes beteiligte Kreditinstitut nur seinen eigenen Anteil an dem Kredit in den entsprechenden Bilanzposten auszuweisen, sofern die beteiligten Kreditinstitute die Mittel für den Kredit der Konsortiumsführung zur Verfügung stellen müssen. Dies gilt auch für stille Unterbeteiligungen an Krediten (Innenkonsortien).

Besteht die Unterbeteiligung lediglich in einer teilweisen Haftung für den Ausfall der Forderung, so hat das kreditgebende Institut den vollen Kreditbetrag auszuweisen, die Unterbeteiligten haben ihren Anteil unter dem Passivposten 15 zu vermerken. Bei Aval-Gemeinschaftskrediten hat das konsortialführende Institut den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft unter dem Passivposten 15 zu vermerken; die Unterbeteiligten haben ihren Anteil unter Passivposten 15 zu vermerken. Wertpapiere und Beteiligungen mit konsortialer Bindung sind mit dem eigenen Anteil in den einschlägigen Unterposten der Aktivposten 8 bzw. 9 und 13 zu erfassen.

7. Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind sämtliche Aufwendungen und Erträge gesondert auszuweisen (Bruttoprinzip), soweit es sich nicht um Erträge aus höherer Bewertung oder dem Eingang ganz oder teilabgeschriebener Forderungen, aus höherer Bewertung oder dem Abgang von Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft handelt, die mit Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen oder Wertpapiere, Verlusten aus dem Abgang von Wertpapieren oder Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft verrechnet werden dürfen.

Aufwendungen und Erträge sind auch dann den Posten zuzuordnen; zu denen sie ihrer Art nach gehören, wenn es sich um Posten mit aperiodischem und außerordentlichem Charakter handelt.

II. Richtlinien zu den einzelnen Bilanzposten

A. Aktiva

Zu Posten 1 Kassenbestand

Hier sind gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich der ausländischen Noten und Münzen sowie Postwertzeichen, Wechselstempel und Gerichtsgebührenmarken auszuweisen. Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, und Barrengold sind unter „Sonstige Vermögensgegenstände“ zu erfassen.

Zu Posten 2 Guthaben bei der Deutschen Bundesbank

Hier sind auch Fremdwährungsguthaben bei der Deutschen Bundesbank einzusetzen.

Bei der Deutschen Bundesbank in Anspruch genommene Lombarddarlehen sind nicht von den Guthaben bei der Deutschen Bundesbank abzusetzen, sondern unter Passivposten 2 auszuweisen.

Zu Posten 4 Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere

In diesem Posten sind Schecks, Inkassowechsel und sonstige Inkassopapiere (z. B. Reiseschecks, Quittungen, Lastschriftaufträge usw.) auszuweisen, soweit sie innerhalb von dreißig Tagen ab Einreichung zur Vorlage bestimmt und dem Einreicher bis zum Bilanzstichtag gutgeschrieben worden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Gutschrift unter Vorbehalt des Eingangs vorgenommen worden ist. Inkassopapiere, die nicht innerhalb von dreißig Tagen zur Vorlage bestimmt sind, sind, je nach Schuldner, unter Posten 6 bzw. 10 zu erfassen.

Schecks und Wechsel, die nur zum Einzug oder zur Gutschrift nach Eingang des Gegenwertes eingereicht sind, dürfen in die Bilanz nicht eingesetzt werden. Ebenso sind auf das eigene Institut gezogene, dem Aussteller noch nicht belastete Schecks nicht aufzunehmen. Rückschecks sowie protestierte Inkassowechsel, die dem Einreicher gutgeschrieben worden waren, dürfen im Bestand nicht enthalten sein; sie sind, je nach Schuldner, unter Posten 6 a bzw. 10 a aufzunehmen.

Als fällig sind Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendscheine auszuweisen, wenn sie zum Bilanzstichtag bei Vorlage von einer Zahlstelle eingelöst worden wären oder wenn sie am ersten auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftstag einlösbar sind.

Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendscheine, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, sind unter Posten 8 a bzw. 9 b auszuweisen.

Verloste oder gekündigte, aber noch nicht einlösbare Stücke gehören ebenfalls unter Aktivposten 8 bzw. 9, und zwar in den für die Wertpapiergattung vorgesehenen Unterposten.

Zu Posten 5 Wechsel

In diesem Posten sind alle im Bestand befindlichen Wechsel, ausgenommen die Inkassowechsel, auszuweisen.

Den Kunden nicht abgerechnete eigene Ziehungen und nicht abgerechnete Solawechsel, die beim bilanzierenden Institut hinterlegt sind (Depot- oder Kautionswechsel), sind nicht zu bilanzieren. Die durch diese Wechsel unterlegten Kredite sind, je nach Schuldner, in Posten 6 oder 10 auszuweisen. Dies gilt auch für nicht abgerechnete Wechsel aus dem Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft. Rückwechsel dürfen im Bestand nicht enthalten sein, sondern sind, je nach Schuldner, in Posten 6 a bzw. 10 a aufzunehmen. Der Bestand an eigenen Akzepten ist nicht auszuweisen.

Sparkassen, die eigene Ziehungen im Bestand haben, müssen den Posten 5 in Posten 5 a „bundesbankfähig“ und in Posten 5b „eigene Ziehungen“ untergliedern.

Unter Posten 5 a sind alle im Bestand befindlichen Wechsel anzugeben, die nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank zum Ankauf zugelassen sind, sofern der Ankauf nicht durch bekanntgegebene Regelungen der Deutschen Bundesbank ausgeschlossen ist. Die über den Plafond A der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft

mbH und den Plafond I der Gesellschaft zur Finanzierung von Industrieanlagen mbH finanzierten Solawechsel deutscher Exporteure, die von der Deutschen Bundesbank zwar lombardiert, jedoch nicht angekauft werden, sind ebenfalls als bundesbankfähig zu vermerken. Soweit die unter Posten 5 b erfaßten eigenen Ziehungen bundesbankfähig sind, sind sie ebenfalls unter Posten 5 a zu vermerken.

Unter Posten 5 b sind eigene Ziehungen im Bestand anzugeben. Hier sind auch Solawechsel zu vermerken, die vom Kunden ausgestellt sind, soweit sie durch die Sparkasse direkt vom Aussteller angekauft werden.

Zu Posten 6 Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind Forderungen an andere Kreditinstitute, die nicht in Wertpapieren verbrieft sind, auszuweisen (zum Begriff „Wertpapier“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Forderungen aus Namensschuldverschreibungen, Sparbriefen u. ä. Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen sind ebenfalls hier aufzunehmen.

Verrechnungskonten mit Soll-Salden sind hier auszuweisen; hierzu rechnen auch Verrechnungssalden aus Effektengeschäften.

Zu Posten 7 Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen

In diesem Posten sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie sonstige Schuldtitel staatlicher Stellen auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen worden sind und deren Laufzeit den Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigt. Wird dieser Zeitraum überschritten, so ist der Titel unter Posten 8 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen.

Unter Posten 7 a sind auch Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen der Sondervermögen des Bundes, wie Bundesbahn, Bundespost, Lastenausgleichsfonds, zu erfassen. Unter Posten 7 b sind u. a. Auslandstitel, z. B. treasury bills, bons de trésor, einzusetzen.

Zu Posten 8 Anleihen und Schuldverschreibungen

Hier sind alle Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen staatlicher und nichtstaatlicher Stellen, die mit einem festen Zinssatz ausgestattet sind, einschließlich anteiliger Zinsen, auszuweisen, soweit sie nicht unter Posten 11 zu erfassen sind. Auch Anleihen und Schuldverschreibungen, deren Zinssatz an einen Basiszinssatz gebunden ist, sowie Null-Kupon-Anleihen sind in diesem Posten auszuweisen.

Namenschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern je nach Schuldner unter dem Posten 6 oder Posten 10 zu erfassen. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen, bei denen die Laufzeit den Zeitraum von zwei Jahren übersteigt, sind hier auszuweisen (s. Richtlinien zu Posten 7).

In den Posten 8 aa bzw. 8 ba sind auch verzinsliche Schatzanweisungen, Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen der Sondervermögen des Bundes aufzunehmen.

In den Posten 8 ab bzw. 8 bb sind auch Schuldverschreibungen der Deutschen Ausgleichsbank zu erfassen.

Vor Fälligkeit hereingenommene Zinsscheine sind unter Posten 8 ac aufzunehmen.

Als beleihbar bei der Deutschen Bundesbank sind nur solche Wertpapiere zu vermerken, die nach dem Verzeichnis der bei der Deutschen Bundesbank beleihbaren Wertpapiere (Lombardverzeichnis) zum Lombardverkehr zugelassen sind. Sie sind mit dem Bilanzwert zu vermerken.

Zu Posten 9 Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind

Vor Fälligkeit hereingenommene Dividendscheine sind unter Posten 9 b aufzunehmen.

Übersteigt der Gesamtnennbetrag der Anteile an einer Kapitalgesellschaft den zehnten Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft oder die Gesamtzahl der Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft den zehnten Teil der Kuxe dieser Gewerkschaft, ist der Besitz wie folgt auszugliedern, soweit er nicht als „Beteiligung“ unter Posten 13 ausgewiesen wird: „Darunter Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen“.

Zu Posten 10 Forderungen an Kunden

Hier sind Forderungen aus dem Sparkassengeschäft an Nichtkreditinstitute, die nicht in Wertpapieren verbrieft sind, auszuweisen (zum Begriff „Kreditinstitut“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Forderungen aus Namensschuldverschreibungen u. a. Es darf nur die Summe der in Anspruch genommenen Kredite, nicht die Summe der Kreditzusagen eingesetzt werden. Forderungen aus Schuld- oder Teilschuldengeschäften sind, je nach Schuldner, in diesem Posten oder in Posten 6 „Forderungen an Kreditinstitute“ auszuweisen.

In diesem Posten sind ferner Forderungen aus Rückschecks und Rückwechseln sowie Kredite, die durch nicht abgerechnete Wechsel unterlegt worden sind, aufzuführen (s. Richtlinien zu Posten 5).

Für die Zuordnung zu den Unterposten 10 a und 10 b sowie den Vermerken 10 ba und 10 bb gilt folgendes:

- 10 a) Hierunter sind auch die täglich fälligen Forderungen einzusetzen.
- 10 b) Forderungen, die auf vier Jahre oder länger befristet sind, sind auch dann unter Posten 6 bc oder 10 b zu erfassen, wenn sie vor Ablauf von vier Jahren gekündigt werden können.
- 10 ba) Hierunter sind Forderungen einzusetzen, für die dem bilanzierenden Institut Grundpfandrechte (Hypotheken und Grundschulden) bestellt, verpfändet oder abgetreten sind und die den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften für den Realkredit entsprechen.
Entspricht nur ein Teilbetrag einer Forderung diesen Erfordernissen, ist weder der Teilbetrag noch der Gesamtbetrag dieser Forderung hier zu vermerken.
- 10 bb) Hierunter sind alle Darlehen zu erfassen, die an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gewährt wurden oder für die eine solche Körperschaft oder Anstalt die volle (d. h. 100%) Gewährleistung übernommen hat.

Zu Posten 12 Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)

Hier sind in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung gewährte Kredite auszuweisen, bei denen die ausgeliehenen Mittel dem bilanzierenden Institut vom Auftraggeber voll zur Verfügung gestellt wurden und sich die Haftung des bilanzierenden Instituts auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausleihungen und die Abführung der Zins- und Tilgungszahlungen an den Auftraggeber beschränkt.

Kredite, die von dem bilanzierenden Institut mit eigenem, wenn auch nur mit partiellem Risiko gegeben worden sind, wenn es sich um nur weitergeleitete zweckgebundene Mittel handelt, sind je nach der Verwendungsform und Befristung in voller Höhe unter den entsprechenden Posten der Aktiv- und Passivseite der Bilanz auszuweisen.

In fremdem Namen und für fremde Rechnung zu verwaltende Kredite (Verwaltungskredite) sind in die Bilanz nicht aufzunehmen.

Eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Bilanzstichtag an den Berechtigten noch nicht abgeführt sind, sind unter Passivposten 1 ba bzw. 2 a zu erfassen.

Zu Posten 13 Beteiligungen

Hier sind die Beteiligungen bei dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband und der eigenen Girozentrale sowie Geschäftsguthaben bei Genossenschaften und sonstige Beteiligungen aufzuführen.

Zu Posten 16 Eigene Schuldverschreibungen

In diesem Posten sind vor Fälligkeit zurückerworbene Schuldverschreibungen (z. B. Sparkassenobligationen) auszuweisen; dies gilt auch im Falle gemeinschaftlicher Emissionen für die Schuldverschreibungen, die der Sparkasse zuzurechnen sind.

Zu Posten 17 Sonstige Vermögensgegenstände

Hier sind Forderungen und sonstige Vermögenswerte auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, und Barrengold sind ebenfalls hier aufzunehmen (s. Richtlinien zu Posten 1).

Forderungen an den Gewährträger aus seiner Gewährleistung für Verluste sind hier ebenfalls aufzuführen.

Zu Posten 18 Rechnungsabgrenzungsposten

Hierunter dürfen nur transitorische Posten — Ausgaben vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen — aufgenommen werden. Ist der Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen höher als der Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschied ebenfalls unter die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden. Für den gesonderten Ausweis dieser Beträge ist der Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz wie folgt darzustellen:

18. Rechnungsabgrenzungsposten

- a) Unterschied zwischen Rückzahlungs- und Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen,
- b) sonstige.

Zu Posten 19 Bilanzverlust

Forderungen an den Gewährträger aus seiner Gewährleistung für Verluste sind in Aktivposten 17 zu erfassen (s. Richtlinien zu Posten 17).

B. Passiva

Zu Posten 1 Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden

Hier sind Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Nichtkreditinstituten, die nicht in Wertpapieren verbrieft sind, auszuweisen (zum Begriff „Kreditinstitut“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Verbindlichkeiten aus Namensschuldverschreibungen, Sparkassenbriefen u. ä.

Als Spareinlagen sind nur solche Gelder auszuweisen, die den Erfordernissen des § 21 KWG entsprechen.

Hier sind auch Sperrguthaben und Abrechnungsguthaben der Anschlußfirmen im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft, soweit der Ausweis nicht unter Posten 2 vorzunehmen ist, zu erfassen. Auch „Anweisungen im Umlauf“ sind hier einzusetzen.

Zu Posten 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In diesem Posten sind Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die nicht in Wertpapieren verbrieft sind, auszuweisen (zum Begriff „Wertpapier“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Verbindlichkeiten aus Namensschuldverschreibungen, Sparkassenbriefen und ähnlichem.

Soweit das Institut die ihm für „Durchlaufende Kredite“ zur Verfügung gestellten Mittel am Bilanzstichtag noch nicht weitergeleitet hat, sind sie unter Posten 1 ba bzw. 2 a auszuweisen. Dies gilt auch für eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Bilanzstichtag an den Berechtigten noch nicht abgeführt sind (s. Richtlinien zu Aktivposten 12).

Verrechnungskonten mit Haben-Salden (z. B. auch Verrechnungssalden aus Effektingeschäften) und Verbindlichkeiten aus verkauften Wechseln einschließlich eigener Ziehungen, die den Kreditnehmern nicht abgerechnet worden sind, sind hier einzubeziehen.

Sofern von der Kundschaft bei Dritten Kredite benutzt werden, ist das Bilanzformblatt durch folgende Unterposition zu ergänzen:

„c) von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite“.

Zu Posten 3 Schuldverschreibungen

Hier sind die von der Sparkasse emittierten und in den Verkehr gebrachten Schuldverschreibungen (z. B. Sparkassenobligationen) auszuweisen. Bei gemeinschaftlicher Emission ist der auf die Sparkasse im Innenverhältnis entfallende Anteil auszuweisen; im Anhang ist die Mithaftung der Sparkasse an der Gesamtemission anzugeben.

Zu Posten 4 Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf

Der eigene Bestand sowie verpfändete eigene Akzepte und eigene Solawechsel gelten nicht als im Umlauf befindlich.

Zu Posten 5 Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)

Zum Inhalt dieses Postens s. Richtlinien zu Aktivposten 12.

Mittel für durchlaufende Kredite, die noch nicht weitergeleitet worden sind, sind nicht hier, sondern unter Posten 1 ba bzw. 2 a auszuweisen (s. Richtlinien zu Posten 2).

Zu Posten 6 Rückstellungen

Unter Posten 6 b sind auch die zu bildenden Sammelwertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen aus den Posten 13 bis 15 sowie Rückstellungen für nicht gedeckte Kosten bei Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften auszuweisen.

Zu Posten 7 Wertberichtigungen

Unter Posten 7 a dürfen nur Einzelwertberichtigungen zu Sachanlagen, Beteiligungen und Wertpapieren des Anlagevermögens ausgewiesen werden; sie sind wie die Posten, auf die sie entfallen, zu gliedern.

Einzelwertberichtigungen und versteuerte Pauschalwertberichtigungen auf Wechsel, Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens sind von den betreffenden Aktivposten abzusetzen.

Vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen, soweit sie sich nicht auf die Posten 13 bis 15 beziehen, sind entweder insgesamt von den betreffenden Aktivposten abzusetzen oder insgesamt unter Posten 7 b auszuweisen.

Zu Posten 8 Sonstige Verbindlichkeiten

Hier sind die Passivposten auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können.

Zu Posten 9 Rechnungsabgrenzungsposten

Hierunter dürfen nur transitorische Posten — Einnahmen vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen — eingestellt werden.

Dem Kreditnehmer aus Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften (Laufzeitzinsdarlehen) berechnete Zinsen, Provisionen und Gebühren, die künftigen Rechnungsperioden zuzurechnen sind, sind in diesem Posten auszuweisen, soweit sie nicht von den korrespondierenden Aktivposten abgesetzt werden. Bei Teilzahlungsfinan-

zierungsgeschäften ist auch die anfallende Zinsmarge aus der Weitergabe von Wechselabschnitten, soweit sie künftigen Rechnungsperioden zuzurechnen ist, hier auszuweisen. Für Teilzahlungsfinanzierungsgeschäfte erforderliche Rückstellungen für nicht gedeckte Kosten sind unter Posten 6 auszuweisen.

Zu Posten 10 Sonderposten mit Rücklageanteil

In diesem Posten sind die Beträge auszuweisen, die auf Grund steuerlicher Vorschriften erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind.

Zu Posten 13 Eigene Ziehungen im Umlauf

Hier sind nur eigene Ziehungen aufzuführen, die sich nicht im eigenen Bestand befinden. Eigene Ziehungen sind als im Umlauf befindlich anzugeben, wenn sie zum Zwecke der Refinanzierung (Diskont) weitergegeben sind. Das gilt auch dann, wenn sie dem Kreditnehmer nicht abgerechnet worden sind. Der Gegenwert dieser dem Kunden nicht abgerechneten Wechsel ist unter Posten 2 auszuweisen.

Zu Posten 14 Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln

Hierunter sind nur die wechselrechtlichen Eventualverbindlichkeiten aus dem Einreicher abgerechneten, weiterverkauften, nicht auch aus lombardierten und in Pension gegebenen Wechseln aufzunehmen.

Nicht zu erfassen sind Indossamentsverbindlichkeiten aus Abschnitten, die schon in dem Posten 13 enthalten sind.

Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten dürfen nicht zusätzlich als Indossamentsverbindlichkeiten in diesem Posten aufgeführt werden. Indossamentsverbindlichkeiten aus Schatzwechseln sind nicht zu berücksichtigen.

Zu Posten 15 Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen

Verbindlichkeiten dieser Art sind einschließlich der Nebenkosten hier in voller Höhe einzusetzen, solange sie nicht wegen sicherer oder drohender Inanspruchnahme ganz oder teilweise unter dem Posten 6 auszuweisen sind.

Hier sind ferner Akkreditiveröffnungen und -bestätigungen aufzunehmen, soweit für sie keine zweckgebundenen Deckungsguthaben unter Passivposten 1 ba oder 2 a ausgewiesen sind.

Zu Posten 16 Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind

Hier sind Verbindlichkeiten für den Fall der Rücknahme von Vermögensgegenständen (z. B. Wechsel, Forderungen, Wertpapieren) aufzuführen, die gegen Zahlung eines Betrages auf einen anderen (Pensionsnehmer) mit der Verpflichtung übertragen worden sind, sie auf Verlangen des Pensionsnehmers gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im voraus vereinbarten anderen Betrages zurückzuerwerben. Dies gilt auch für den Fall, daß die übertragenen Vermögensgegenstände zu einem im voraus bestimmten oder vom Pensionsgeber noch zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im voraus vereinbarten anderen Betrages zurückzuerwerben sind, sofern sie nicht weiterhin als zum Vermögen des Pensionsgebers gehörend anzusehen sind (s. auch Allgemeine Richtlinien „Pensionsgeschäfte“).

Zu Posten 17 Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Hier sind alle Haftungsbeträge aufzuführen, die aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten herrühren.

Im einzelnen gehören hierzu Sicherungsabtretungen, Sicherungsübergabungen und Kautionen für fremde Verbindlichkeiten sowie Haftungen aus der Bestellung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten wie auch aus Grundpfandrechten für fremde Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen dürfen nicht zusätzlich in diesem Posten aufgeführt werden.

III. Richtlinien zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Kontoform)

Aufwendungen

Zu Posten 1 Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen

Hier sind Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen aus der Entgegennahme fremder Gelder auszuweisen; hierzu gehören auch Diskontabzüge, soweit sie nicht mit den dagegenstehenden Diskonterträgen verrechnet werden, sowie Kredit- und Überziehungsprovisionen.

Zu Posten 2 Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte

Hier sind Aufwendungen für Provisionen und Gebühren aus Dienstleistungsgeschäften, wie z. B. dem Zahlungsverkehr, Außenhandelsgeschäft, Wertpapierkommissions- und Depotgeschäft, Aufwendungen für durchlaufende Kredite und Verwaltungskredite sowie im Zusammenhang mit der Veräußerung von Devisen, Sorten und Edelmetallen auszuweisen.

Zu Posten 3 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft

Hier sind alle Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen (Einzelwertberichtigungen, steuerlich anerkannte Sammelwertberichtigungen, versteuerte Pauschalwertberichtigungen) auf Forderungen und Wertpapiere zu erfassen. Ferner sind hier die Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft, z. B. zu den Sammelwertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen (s. Richtlinien zu Passivposten 6) und zu Rückstellungen für die Rücknahmeverpflichtungen aus Pensionsgeschäften, auszuweisen.

Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere, Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft sind jedoch nur auszuweisen, soweit nicht von der Möglichkeit der Kompensation mit den Erträgen aus höherer Bewertung von Forderungen und Wertpapieren, aus dem Eingang voll- oder teilabgeschriebener Forderungen, aus dem Abgang von Wertpapieren oder aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft Gebrauch gemacht wird.

Zu Posten 4 Gehälter und Löhne

Hier sind alle Aufwendungen auszuweisen, die als Entgelt für geleistete Arbeiten gewährt wurden.

Zu Posten 5 Soziale Abgaben

Hierunter fallen nur die gesetzlichen Pflichtabgaben, die das Kreditinstitut zu tragen hat.

Der sonstige Personalaufwand (z. B. freiwillige soziale Leistungen) ist dem Aufwandsposten zuzuordnen, zu der er seiner Art nach gehört.

Zu Posten 6 Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

In diesem Posten sind die Aufwendungen für die Altersversorgung, darunter auch die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen sowie Beihilfen und ähnliche Leistungen zu erfassen.

Zu Posten 7 Sachaufwand für das Sparkassengeschäft

Hier sind die gesamten Aufwendungen sachlicher Art, wie Grundstücks- und sonstige Raumkosten, Bürobetriebskosten, Kraftfahrzeugbetriebskosten, Porto, Verbandsbeiträge, Werbungskosten, Repräsentation, Versicherungsprämien, Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten und dgl. auszuweisen.

Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen sind nicht hier, sondern in Posten 8 zu erfassen.

Zu Posten 10 Steuern

Hier sind alle Steueraufwendungen auszuweisen, die sowohl laufende Zahlungen und Zuführungen zu Rückstellungen als auch Nachzahlungen für zurückliegende Geschäftsjahre betreffen. Eine Verrechnung erstatteter Steuern früherer Jahre mit dem Steuerertrag des laufenden Geschäftsjahres ist nicht zulässig. Die erstatteten Steuern sind unter Ertragsposten 4 „Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“ zu erfassen.

Zu Posten 12 Sonstige Aufwendungen

Hier sind alle Aufwendungen auszuweisen, die einem anderen Aufwandsposten nicht zugeordnet werden können. Dazu gehören auch sonstige soziale Leistungen, soweit sie nicht unter Posten 4 oder 6 auszuweisen sind, Aufwendungen für nicht sparkassenbetrieblich genutzte Grundstücke und Gebäude (-teile), Verluste im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Verluste aus nicht bankgeschäftlichen Umsätzen und Kassenfehlbeträgen, die von dem Kreditinstitut übernommen werden.

Erträge

Zu Posten 1 Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften

Hier sind Zins- und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften auszuweisen; hierzu gehören auch Erträge aus Kredit-, Überziehungs- und Bereitstellungsprovisionen, Zessionsgebühren sowie aus der Auflösung eines passivierten Disagios, Kreditgebühren aus Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften, Akzept-, Rembours- und Avalprovisionen sowie Zinserträge aus dem Diskontgeschäft, darunter Diskonterträge aus Schatzwechseln,

unverzinslichen Schatzanweisungen und sonstigen diskontierten Geldmarktpapieren.

Zu Posten 2 Laufende Erträge aus Wertpapieren, Schuldbuchforderungen und Beteiligungen

Unter diesem Posten sind Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen einschließlich der Ausgleichsforderungen (Posten 2 a), Zinsen und Dividenden aus anderen Wertpapieren (Posten 2 b) sowie Erträge aus verbrieften und unbrieften Beteiligungen (Posten 2 c) auszuweisen.

Zu Posten 3 Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften

Hier sind u. a. Provisionen und Erträge aus dem Zahlungsverkehr, Außenhandelsgeschäft, Wertpapierkommissions- und Depotgeschäft, Umsatzprovisionen, Provisionen aus der Vermittlung von Krediten, Bauspar- und Versicherungsverträgen, Kontoführungsgebühren, Erträge aus durchlaufenden Krediten und Verwaltungskrediten sowie Provisionen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Devisen, Sorten und Edelmetallen auszuweisen.

Zu Posten 4 Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft

Hier sind alle Erträge auszuweisen, die einem anderen Ertragsposten nicht zugeordnet werden können. Zurückerstattete Steuern, Erträge aus nichtbankgeschäftlichen Umsätzen, Kassenüberschüsse sowie Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens sind hier ebenfalls zu erfassen.

Erträge aus höherer Bewertung von Forderungen und Wertpapieren, aus dem Eingang voll- oder teilabgeschriebener Forderungen, aus dem Abgang von Wertpapieren oder aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft sind nur insoweit aufzuführen, als nicht von der Möglichkeit der Kompensation mit den Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere, mit Verlusten aus dem Abgang von Wertpapieren oder mit der Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft Gebrauch gemacht wird.

Anlage zur Jahresbilanz

vom _____ Anlage 3

der _____

I. Erläuterungen zur Jahresbilanz

A. Aktiva

Zu Posten 6 Forderungen an Kreditinstitute

TDM

- darunter: a) Forderungen aus zweckgebundenen Mitteln¹ _____
 b) Forderungen an Bausparkassen aus Bausparverträgen _____
 c) Forderungen aus Genußrechten _____

Zu Posten 9b Sonstige Wertpapiere

- darunter: Genußrechte an Kreditinstituten _____

Zu Posten 10 Forderungen an Kunden

- darunter: Forderungen aus zweckgebundenen Mitteln¹ _____

Zu Posten 14 Grundstücke und Gebäude

- darunter: zur Rettung von Forderungen erworben² _____

Zu Posten 15 Betriebs- und Geschäftsausstattung

- darunter: Einbauten in fremden Grundstücken _____

Zu Posten 17 Sonstige Vermögensgegenstände

- darunter: a) Forderungen an den Gewährträger aus seiner Gewährleistung für Verluste _____
 b) Genußrechte an Kreditinstituten _____

Zu Posten 19 Bilanzverlust

Verlust gedeckt

- a) aus Rücklagen TDM _____
 b) aus Genußrechtskapital TDM _____
 c) aus Halteinlagen TDM _____
 d) vom Gewährträger (ggf. in welcher Weise) TDM _____

In den Aktivposten 5 bis 10 sind enthalten:

Auslandsgeschäfte³

B. Passiva

Zu Posten 1 Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden

- darunter: a) Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mitteln¹ _____
 b) Verbindlichkeiten, die durch eigene Vermögenswerte oder Sicherheiten besichert sind _____

Zu Posten 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

- darunter: a) Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mitteln¹ _____
 b) Verbindlichkeiten, die durch eigene Vermögenswerte oder Sicherheiten besichert sind _____

TDM

- zuzüglich Übertrag _____
10. In der Jahresbilanz von den Krediten still abgesetzte Wertberichtigungen und Abzinsungsbeträge _____
 davon:
 a) Einzelwertberichtigungen TDM _____
 b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen TDM _____
 c) versteuerte Pauschalwertberichtigungen TDM _____
 hiervon gebunden: TDM _____⁷
 d) Abzinsungsbeträge TDM _____
11. Rückstellungen für Risiken aus Eventualverbindlichkeiten (Passivposten 13 bis 15) und für Rücknahmeverpflichtungen aus Pensionsgeschäften mit Darlehen (Passivposten 16) sowie Sammelwertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen aus den Passivposten 13 bis 15 _____
12. In der Jahresbilanz mit Verbindlichkeiten kompensierte Forderungen _____
13. Beteiligungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KWG _____
- Gesamtkreditvolumen _____

B. Kreditgrenzen

1. Die Großkreditgrenze nach § 13 Abs. 1 KWG beträgt am Bilanzstichtag⁸ _____
2. Die sparkassenrechtliche Personalkreditobergrenze beträgt am Bilanzstichtag⁹ _____

C. Kreditgliederung¹⁰

Arten und Größenklassen der Kredite	Stück	TDM	Anteil am Gesamtkreditvolumen %
a) Forderungen an Kreditinstitute i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KWG Kredite i. S. v. § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 KWG Kredite i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 und 4 KWG Forderungssalden im Verrechnungsverkehr mit Kreditinstituten Risikofreie Teilbeträge von Weiterleitungskrediten			
b) Zwischensumme (von a) (Kredite, auf die § 13 Abs. 3 und 4 KWG keine Anwendung findet)			
c) Übrige Kredite (ohne Durchlaufende Kredite und Verwaltungskredite) bis unter 10 TDM 10 TDM bis unter 50 TDM 50 TDM bis unter 100 TDM 100 TDM bis unter 500 TDM 500 TDM bis unter 1 Mio. DM 1 Mio. DM bis unter 10 Mio. DM 10 Mio. DM und darüber abzüglich Mehrfacherfassungen ¹¹			
d) Zwischensumme (von c)			
e) Gesamtkreditvolumen (b + d)			100

D. Berechnung der Relation nach § 13 Abs. 3 KWG¹²**TDM****1. Summe aller Großkredite nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG, ausgehend vom Gliederungsschema V. C.:**

- 1) In V. C. c enthaltene Kreditbeträge, die 15 v. H. des haftenden Eigenkapitals übersteigen _____
- 2) In V. C. c enthaltene Kreditinanspruchnahmen, bei denen lediglich die Zusagen die Großkreditgrenze übersteigen _____
- 3) Nach § 13 Abs. 6 KWG zu kürzende Beträge
(Teilsomme aus den Nummern 1 und 2) TDM _____
- 4) Restkreditbeträge aus den Nummern 1 und 2, die nach Vornahme der
Kürzungen unter Nummer 3 die Großkreditgrenze unterschreiten TDM _____
- 5) abzüglich Mehrfacherfassungen¹³ TDM _____ ✕ _____
- 6) Summe der Großkredite nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG _____

2. Relation nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG _____ fach

E. Höchstkreditgrenze nach § 13 Abs. 4 KWG¹²

Am Bilanzstichtag überstiegen keine/ _____ Großkredite 50 v. H. des haftenden Eigenkapitals.

Anmerkungen:

- ¹ Als zweckgebundene Mittel sind alle Forderungen und Verbindlichkeiten aufzuführen, bei denen der Kreditgeber die Ausleihung an im einzelnen bezeichnete Kreditnehmer oder an einen bezeichneten Kreis von Kreditnehmern für einen bestimmten Zweck vorgeschrieben hat. Hierzu sind auch Mittel zu rechnen, die dem berichtenden Institut nach bereits durchgeführter Kreditgewährung zur Refinanzierung bestimmter Engagements zur Verfügung gestellt wurden.
- ² Die zur Rettung von Forderungen erworbenen Grundstücke und Gebäude sind entsprechend § 12 Abs. 2 Nr. 4 KWG nicht länger als fünf Jahre in den Ausgliederungsvermerk aufzunehmen.
- ³ Soweit in den Aktivposten 5 bis 10 Geschäfte mit Vertragspartnern enthalten sind, die ihren Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, sind diese entsprechend der Gliederung des Bilanzformblattes hier aufzuführen, ggf. unter Angabe der ausländischen Währung. Entsprechendes gilt für die Passivposten 1 bis 4.
- ⁴ Bei Kreditgewährungen nach § 10 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 KWG sind die entsprechenden Beträge im Berechnungsschema jeweils offen abzusetzen. Für den Fall, daß von übergeordneten Kreditinstituten Angaben zur angemessenen Eigenkapitalausstattung für Kreditinstitutsgruppen nach § 10 a KWG gemacht werden müssen, sind sie an dieser Stelle in die Anlage zur Jahresbilanz einzufügen.
- ⁵ Von der nach dem Meldeschema hierzu ermittelten unterschiedlichen Prozentsätzen ist der höchste Wert anzugeben.
- ⁶ Werden Leasinggegenstände von Kreditinstituten als Leasinggeber aktiviert (denkbar ist ein Ausweis als Sonderposten mit der Bezeichnung »Vermietete Anlagen« oder »Leasingvermögen« bzw. eine Zuordnung der körperlichen Gegenstände zu den »sonstigen Vermögensgegenständen«), so ist der hierfür gewählte Aktivposten unter entsprechender Ausgliederung des auf die Leasinggegenstände entfallenden Betrages in die Kreditgliederung einzufügen.
- ⁷ Hier ist der Betrag stiller Reserven i. S. v. § 26 a KWG zu zeigen, der im Hinblick auf fehlende Einzelwertberichtigungen als »gebunden« anzusehen ist (vgl. Stellungnahme BFA 1/1978 Abschn. IV Buchst. c).
- ⁸ Bei der Berechnung der Großkreditgrenze ist von der in Abschnitt II der Anlage zur Jahresbilanz ermittelten Summe des haftenden Eigenkapitals auszugehen.
- ⁹ Wird die sparkassenrechtliche Personalkreditobergrenze in Abhängigkeit von variablen Größen (z. B. den Einlagen) festgelegt, so ist jeweils der am Bilanzstichtag geltende Betrag anzugeben.
- ¹⁰ Für die Behandlung mehrerer Kredite als »Kredit an einen Kreditnehmer« ist § 19 Abs. 2 KWG zugrunde zu legen. Ihr gesonderter Ausweis nach V. C. Zeile a) bleibt unberührt. Die Großkreditgrenze nach § 13 Abs. 1 KWG (V. B. 1) ist als zusätzliche Größenklassenbegrenzung in das Gliederungsschema aufzunehmen.
- ¹¹ Hier ist die über die einmalige Erfassung des einer BGB-Gesellschaft gewährten Kredites hinausgehende Mehrfacherfassung summenmäßig abzusetzen.
- ¹² Bei der Berechnung des Betrages der Großkredite, der Relation nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG sowie der Höchstkreditgrenze nach § 13 Abs. 4 KWG findet § 13 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz KWG keine Anwendung. Für gruppenangehörige Kreditinstitute sind vom übergeordneten Kreditinstitut Angaben nach § 13 a KWG – falls erforderlich – zusätzlich in die Anlage zur Jahresbilanz aufzunehmen.
- ¹³ Bei der Ermittlung der Summe aller Großkredite nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG sind die Kredite an BGB-Gesellschafter auch dann einzubeziehen, wenn sie 15 v. H. des haftenden Eigenkapitals erst durch Hinzurechnung des der BGB-Gesellschaft gewährten Kredites übersteigen. Eine sich ergebende Mehrfacherfassung dieses Kredites ist am Ende der Aufstellung wieder abzusetzen, so daß dieser insgesamt nur einmal berücksichtigt wird.

1098

DER HESSISCHE MINISTER FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Stellen nach §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen — 13. BImSchV) und Nr. 3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Bezug: Erlaß vom 19. Juni 1987 (StAnz. S. 1512), ergänzt durch Erlaß vom 31. August 1987 (StAnz. S. 1917)

Der o. a. Erlaß wird wie folgt ergänzt:

1. Folgende Nr. 1.37 wird angefügt:
1.37 Ingenieurgesellschaft Dipl.-Ing. Habenicht,
Westring 49, 6500 Mainz 25,
eingeschränkt auf die Ermittlung der Emissionen organisch-chemischer Verbindungen.
2. Folgende Nr. 4.16 wird angefügt:
4.16 Ingenieurgesellschaft Dipl.-Ing. Habenicht,
Westring 49, 6500 Mainz 25,
eingeschränkt auf Aufgaben nach Nr. 3.2 TA Luft.

Die Bekanntgaben gelten bis zum 1. Juli 1995.

Wiesbaden, 30. November 1987

Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit
II B 21 — 53 e 111 — 2002/87
StAnz. 51/1987 S. 2572

1099

Vorläufige Richtlinien über die Finanzierung von Untersuchungen von Altablagern und Altstandorten in den Haushaltsjahren 1986 und 1987 (Altlasten-Finanzierungsrichtlinien)

Bezug: Erlaß vom 27. Oktober 1986 (StAnz. S. 2162)

Hiermit wird die Gültigkeit der o. a. Richtlinien auch für das Haushaltsjahr 1988 festgesetzt.

Wiesbaden, 27. November 1987

Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit
IV C 1 — 79 n
10.21 — 1595/87

StAnz. 51/1987 S. 2572

1100

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Zentrales Förderungswesen;

- hier:
1. Vorläufige fachliche Grundsätze für Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen vom 30. November 1987
 2. Vorläufige Richtlinien für die Förderung von Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen vom 30. November 1987

Nachstehend gebe ich die vorerwähnten Grundsätze und Richtlinien mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Als Frist für die Vorlage der Anträge für das Jahr 1988 ist in Abweichung von Nr. 4.2 der vorgenannten Förderungsrichtlinien der 1. April 1988 vorzusehen.

Wiesbaden, 30. November 1987

Der Hessische Sozialminister
StS — VI A 4 — 93 c — 26
— Gült.-Verz. 340 —
StAnz. 51/1987 S. 2572

Vorläufige fachliche Grundsätze für Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen vom 30. November 1987

1. Allgemeines

Es ist das erklärte Ziel der Landesregierung, die außerklinischen psychiatrischen Dienste weiter zu entwickeln. Sie hält hierfür Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen als einen wichtigen Baustein zum Auf- und Ausbau der gemeindenahen Psychiatrie für erforderlich, um Lücken insbesondere bei der Betreuung chronisch psychisch Kranker zu beheben und eine adäquate Betreuung dieses Personenkreises zu gewährleisten.

Das Land unterstützt daher darauf gerichtete Bemühungen freigemeinnütziger und kommunaler Träger. Es läßt sich dabei entsprechend den Grundsätzen von Landesplanung und -raumordnung auch von seiner Verpflichtung leiten, die Struktur des Landes den sozialen Erfordernissen gemäß zu entwickeln und wertgleiche Lebensbedingungen in allen Landesteilen zu erreichen.

Dementsprechend ist das Land bereit, sich neben der Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste an Gesundheitsämtern auch an der Finanzierung der erforderlichen Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen zu beteiligen. Es erwartet, daß sich insbesondere auch Gemeinden, Gemeindeverbände, Landeswohlfahrtsverband Hessen sowie Krankenkassen bereitfinden, die entstehenden Kosten solcher Stellen mitzutragen.

2. Aufgaben

- 2.1 Die Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen bieten im Vor- und Nachsorgebereich im Verbund mit anderen Diensten flexible Hilfsmöglichkeiten an.
- 2.2 Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen erfüllen vorrangig folgende Aufgaben:
 - 2.2.1 Kontaktaufnahme mit Hilfesuchenden,
 - 2.2.2 Klärung der Problemsituationen Hilfesuchender,
 - 2.2.3 Vermittlung an spezielle, fachlich zuständige Dienste,
 - 2.2.4 Beratung von psychisch Kranken und deren Angehörigen,
 - 2.2.5 Betreuung von chronisch psychisch Kranken und seelisch Behinderten unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes.
- 2.3 Die bei der Wahrnehmung der Aufgaben anzuwendenden Vorgehensweisen orientieren sich an der Situation der Hilfesuchenden. Hierzu zählen u. a.:
 - 2.3.1 Initiierung von ehrenamtlicher Mitarbeit und fachliche Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,
 - 2.3.2 Initiierung und fachliche Begleitung von Nachbarschaftshilfen
 - 2.3.3 Initiierung von Selbsthilfegruppen im Bereich der Psychiatrie,
 - 2.3.4 Einzelberatung und Gruppenangebote,
 - 2.3.5 Angebote von sinnvoller Tätigkeit und Anleitung zur Freizeitgestaltung.

3. Träger

Träger einer Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle ist eine juristische Person. In Betracht kommen freigemeinnützige und kommunale Träger.

4. Kooperation

- 4.1 Die Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen arbeiten eng mit den psychiatrischen Diensten im beratenden, ambulanten, komplementären und rehabilitativen Bereich zusammen. Sie kooperieren mit psychiatrischen Krankenhauseinrichtungen vor allem bei der Nachsorge für entlassene Patienten.
- 4.2 Die Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen arbeiten in Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften und ggf. auch in Psychosozialen Ausschüssen bzw. Psychosozialen Beiräten mit, die beratende Aufgaben für die Gremien auf der Ebene der kreisfreien Städte bzw. der Landkreise haben.

5. Personelle Besetzung

- 5.1 Eine Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle muß mindestens mit zwei hauptamtlichen geeigneten Fachkräften ausgestattet sein. Als geeignete Fachkräfte kommen in Betracht Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen, Krankenpflegekräfte mit sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung oder Diplom-Psychologen/innen. Andere Fachkräfte müssen eine geeignete vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie verfügen. In einer Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle sollen möglichst Mitarbeiter/innen verschiedener Berufsgruppen tätig sein.
- 5.2 Die hauptamtlichen Fachkräfte können als Teilzeitkräfte tätig sein; der Beschäftigungsgrad muß bei Fachkräften jedoch mindestens 50% betragen. Darüber hinaus können auch Honorarkräfte tätig werden.
- 5.3 Es soll mindestens eine halbe Stelle für Schreibdienst/Verwaltung vorhanden sein.

6. Fortbildung

Der Träger einer Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle soll den Mitarbeitern/innen Fortbildung und Supervision ermöglichen. Hierzu ist ein Konzept zu entwickeln.

Vorläufige Richtlinien für die Förderung von Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen vom 30. November 1987**Inhalt**

0. Allgemeines
 1. Ziel und Gegenstand der Förderung
 2. Umfang der Förderung
 3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung
 4. Antrag
 5. Bewilligung, Auszahlung
 6. Verwendungsnachweis
 7. Schlußbestimmungen
0. **Allgemeines**
Für die nichtinvestive Förderung des Betriebs Psychosozialer Kontakt- und Beratungsstellen freigemeinnütziger Träger gelten — soweit im nachfolgenden keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind — die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO).
1. **Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Ziel der Förderung ist es, die psychosoziale Beratung und Betreuung in entsprechenden Einrichtungen zu ermöglichen und zu stärken.

- 1.2 Gegenstand der Projektförderung ist die Unterhaltung von Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen.
2. **Umfang der Förderung**
- 2.1 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.2 Zuwendungsfähig sind
 - 2.2.1 die Ausgaben für das Personal entsprechend den Voraussetzungen nach Nr. 3,
 - 2.2.2 die notwendigen Sachausgaben.
3. **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
- 3.1 Die Einrichtung muß entsprechend den bestehenden fachlichen Grundsätzen für Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen geführt werden.
- 3.2 Regelmäßig ist die Beschäftigung einer Fachkraft je 50 000 Einwohner erforderlich. In dünnbesiedelten ländlichen Gebieten oder Gebieten mit außergewöhnlichen Belastungen soll eine höhere Personaldichte berücksichtigt werden.
- 3.3 Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen werden grundsätzlich nur in Ergänzung zu einem bestehenden sozialpsychiatrischen Dienst am Gesundheitsamt gefördert.
4. **Antrag**
- 4.1 Der Antrag hat die Konzeption und den Finanzierungsplan der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle zu beinhalten. Ihm ist eine Stellungnahme des Trägers des Gesundheitsamtes beizufügen. In dieser Stellungnahme soll insbesondere auf Fragen des Bedarfs sowie der Abstimmung mit anderen Trägern, der zu erwartenden Kontinuität der Arbeit der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle, die Zusammenarbeit mit anderen psychiatrischen Diensten sowie auf den Standort (Erreichbarkeit durch Hilfsbedürftige) eingegangen werden.
- 4.2 Der Antrag ist an das Sozialministerium zu richten und diesem bis zum 1. Oktober des der Bewilligung vorausgehenden Jahres über den Gemeindevorstand der kreisangehörigen Gemeinde und den Kreisausschuß des Landkreises bzw. den Magistrat der kreisfreien Stadt sowie über den Regierungspräsidenten vorzulegen (zweifache Ausfertigung).
5. **Bewilligung, Auszahlung**
Die Zuwendung wird vom Sozialministerium bewilligt und ausgezahlt.
6. **Verwendungsnachweis**
Der einfache Verwendungsnachweis (Vordruck Nr. 6.42) ist bis zum 1. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres dem Sozialministerium auf dem Weg nach Nr. 4.2 vorzulegen.
7. **Schlußbestimmungen**
- 7.1 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und — bezüglich Nr. 6 — dem Rechnungshof.
- 7.2 Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

1101

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Anweisung über die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)****— Anweisung X A —**

Bezug: Mein Erlaß vom 24. Februar 1977 (StAnz. S. 1588)

Die nachstehende Anweisung X A über die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) wird hiermit bekanntgegeben. Meine Erlasse vom 24. Februar 1977, vom 30. Juli 1980 — II C 7 — LK. 24.0 — 5220/80 — (n. v.) — soweit hier die Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG geregelt ist — und vom 11. August 1986 — II C 4 — LK. 24.0 — 5553/86 — (n. v.) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 24. November 1987

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
II C 3-LK. 24.0-6879/87
— Gült.-Verz. 810 —

StAnz. 51/1987 S. 2573

X A**Anweisung****über die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG)****— Aufstellungsrichtlinien —****Inhaltsverzeichnis**

1. Ziele und Grundlagen der Neugestaltungsplanung (§ 41 FlurbG)
2. Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG
3. Bearbeitung des Entwurfes

Anhang

1. Musterlegende zur Karte zum Plan nach § 41 FlurbG*)
2. Mustertextteil zum Plan nach § 41 FlurbG
1. Ziele und Grundlagen der Neugestaltungsplanung
- 1.1 Als Grundlage für die umfassende Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergein-

*) hier nicht veröffentlicht

- schaft einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**), und zwar über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden und bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden, dorferneuernden und sonstigen Anlagen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen.
- 1.2 Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan. Der „landschaftspflegerische Begleitplan“ ist integrierter Bestandteil des Planes nach § 41 FlurbG. Dort sind die in § 37 Abs. 1 FlurbG aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz, die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 8 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 6 Abs. 10 HENatG vorgeschriebenen Ausgleichsregelungen für Eingriffe in Natur und Landschaft darzustellen. Die in §§ 1 und 2 BNatSchG niedergelegten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden damit unterstützt. Der Plan nach § 41 FlurbG ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan i. S. des § 8 Abs. 4 BNatSchG.
- 1.3 Ziel der im Plan nach § 41 FlurbG dargestellten Planungen und Maßnahmen ist es, das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Der Begriff „Wohl der Allgemeinheit“ ist nicht gleichbedeutend mit dem des öffentlichen Interesses oder dem Interesse der Teilnehmergemeinschaft, sondern hat eine darüber hinausgehende Bedeutung; es wird eine Abwägung des Gesamtwohls mit den geschützten Interessen der Betroffenen gefordert.
- 1.4 Die Erschließungsmaßnahmen sollen eine ganzjährig befahrbare Zuwegung und die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen sowie eine verkehrsgerechte Verbindung mit Nachbargebieten ermöglichen. Dabei ist das Wegenetz so zu gestalten, daß es auch zukünftigen Anforderungen bei geänderten agrarstrukturellen Bedingungen gerecht wird. Die überbetriebliche Zusammenarbeit ist zu unterstützen.
- Die wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Maßnahmen dienen der Sicherung der Gegebenheiten des Naturhaushaltes und der nachhaltigen Bodennutzung in der Weise, daß sie künftigen Anforderungen an die Kulturlandschaft gerecht werden können.
- 1.5 Die Maßnahmen der Dorferneuerung dienen sowohl der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft als auch der Verbesserung der Lebensverhältnisse der Menschen im ländlichen Raum und damit der umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Förderung der Landentwicklung (§ 1 FlurbG).
- 1.6 Den öffentlichen Interessen gem. § 37 Abs. 2 FlurbG ist bei der Neugestaltung Rechnung zu tragen.
- Die Abwägung aller Belange hat so zu erfolgen, daß auf den Grundlagen der natürlichen und sozioökonomischen Gegebenheiten des Verfahrensgebiet so gestaltet wird, daß keine nachhaltig nachteiligen Entwicklungen des Natur- und Lebensraumes entstehen und darüber hinaus eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse als Gesamtes erreicht wird. Zwischen den Erfordernissen naturgegebener Faktoren und den Ansprüchen der Grundeigentümer ist, soweit möglich, ein Ausgleich herzustellen. Insgesamt soll Wertvolles erhalten bleiben, künftige Entwicklungen sollen nicht erschwert werden.
- 1.7 Als Grundlage für die Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG dienen folgende Unterlagen:
- Agrarstrukturelle Vorplanung — soweit vorhanden
 - Ökologisches Gutachten, die Bewertung der Landschaftselemente sowie die Ermittlung der natürlichen Nutzungseignung, die spätestens zum Zeitpunkt der Aufstellung allgemeiner Neugestaltungsgrundsätze vorliegen müssen
 - Dorfentwicklungsplan, sofern einer aufzustellen ist
- Allgemeine Neugestaltungsgrundsätze gem. § 38 FlurbG
 - Wertermittlung (§§ 27 ff. FlurbG)
 - Aktualisierte Luftbilddauswertung
2. Bestandteile
- 2.1 Der Plan nach § 41 FlurbG besteht aus
- a) der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (im Regelfall Maßstab 1 : 2 000) — ggf. in mehreren Blättern,
 - b) Beilagen zur Karte (Sonderkarten und Einzelentwürfe)
 - c) dem Textteil zum Plan nach § 41 FlurbG, und zwar
 - I. Erläuterungsbericht mit Nachweis der Vereinbarungen
 - II. Verzeichnis der Festsetzungen (planfestzustellende Anlagen und sonstige Festsetzungen)
 - III. Nachrichtliches Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben.
- Hinweis:** Die sonstigen mit dem Plan nach § 41 FlurbG zu erarbeitenden und vorzulegenden Unterlagen, wie Ausführungsplan und Kostenvoranschlag (einschließlich Ausbaukarte), Messungsplan- oder Polygonnetzentwurf sowie Flureinteilung, sind nicht Bestandteil des förmlichen Planes nach § 41 FlurbG.
- 2.2 Karte zum Plan nach § 41 FlurbG
- 2.2.1 Die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG enthält die gesamte Neugestaltungsplanung für das Flurbereinigungsgebiet.
- Als Kartengrundlagen dienen:
- Zusammendruck der Flurkarten des Liegenschaftskatasters im Maßstab 1 : 2 000, ergänzt durch das Ergebnis einer Luftbilddauswertung hinsichtlich Höhen und Topographie oder Orthophotokarte im Maßstab 1 : 5 000, die auf 1 : 2 000 vergrößert wird und durch Einkopieren der Katastersituation ergänzt werden kann.
- 2.2.2 Das Verfahren der Kartenherstellung wird durch die obere Flurbereinigungsbehörde geregelt.
- 2.2.3 Von der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG werden durch die obere Flurbereinigungsbehörde nach der fachaufsichtlichen Vorprüfung Kartenauszüge für die im Planfeststellungsverfahren zu beteiligenden Stellen gefertigt.
- 2.3 Beilagen zur Karte zum Plan nach § 41 FlurbG
- 2.3.1 Die wesentlichen Einzelheiten festzustellender Anlagen sind eindeutig in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG darzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, sind Sonderkarten oder Einzelentwürfe als Bestandteil des Planes gem. § 41 FlurbG anzufertigen.
- Anlagen in der Ortslage (Maßnahmen der Dorferneuerung) und Planungen, die Änderungen nach § 45 FlurbG bewirken, sind grundsätzlich in Sonderkarten darzustellen.
- Den notwendigen Umfang bestimmt die obere Flurbereinigungsbehörde im Einzelfall.
- 2.3.2 Die Sonderkarten und Einzelentwürfe sind entsprechend als Beilage zu kennzeichnen und in Text und Karte aufzuführen bzw. darzustellen.
- 2.3.3 Zur Herstellung des Zusammenhanges ist der Darstellungsinhalt der Anlage in die Karte durch Strichzeichnung, durch Begrenzungslinien oder durch Symbol aufzunehmen und mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen, damit ein lückenloses und vollständiges Bild entsteht.
- 2.4 Textteil zum Plan nach § 41 FlurbG
- 2.4.1 Der Textteil besteht aus
- a) einem Erläuterungsbericht mit dem Nachweis über Vereinbarungen und sonstige Regelungen
 - b) einem Verzeichnis der Festsetzungen und
 - c) einem nachrichtlichen Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben.
- Er ist nach nachstehendem Muster (Anhang 2) zu erstellen.
- 2.4.2 Der Erläuterungsbericht soll den Plan nach § 41 FlurbG erklären und begründen. Hierbei soll er insbesondere die untersuchten Alternativen aufzeigen und die für die Abwägung aller vorhandenen Interessen maßgebenden Gesichtspunkte darlegen. Wiederholungen aus beigefügten Unterlagen sollen in jedem Fall vermieden werden.
- In den einzelnen Teilen des Erläuterungsberichtes sollen einleitend jeweils die auf das Verfahrensgebiet bezogenen Verhältnisse und die sich hieraus ergebenden Zielsetzungen sowie Folgerungen beschrieben werden. Im weiteren sind übernommene, berücksichtigte oder nicht berücksichtigte Planungen sowie ausgewertete Verhandlungen zu erläutern.

**) Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41 Abs. 1 FlurbG i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 — BGBl. I S. 546 = BGBl. III 7815-1-); im folgenden — abgekürzt — Plan nach § 41 FlurbG genannt.

Der Nachweis über Vereinbarungen und sonstige Regelungen enthält getroffene Vereinbarungen und sonstige Regelungen (z. B. aus vorhandenen Planfeststellungen) in einer Liste in knapper Form unter Angabe der Fundstelle. Solche Vereinbarungen können sich z. B. beziehen auf Kostenregelungen, zukünftige Unterhaltungen, technische Ausführungen und privatrechtliche Beziehungen.

2.4.3 Das Verzeichnis der Festsetzungen enthält die planfeststellenden Anlagen und sonstige Festsetzungen***)

2.4.4 Das nachrichtliche Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben gliedert sich in

- a) unverändert weiterbestehende Anlagen, die von der Planfeststellung nicht erfaßt werden und nur nachrichtlich übernommen werden (vorhandene Anlagen)
- b) Anlagen, die außerhalb der Planfeststellung nach § 41 FlurbG Baurecht erlangt haben oder erlangen sollen.

3. Bearbeitung des Entwurfes****)

3.1 Als technische Grundlage für die Entwurfsbearbeitung ist die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung „der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit nicht durch diese Anweisung etwas anderes bestimmt ist.

3.2 Vor der Entwurfsbearbeitung ist zu prüfen, welche Planungen rechtsverbindlich bereits vorliegen und in den Plan nach § 41 FlurbG zu übernehmen sind. Notwendige Änderungen sind mit den Planungsträgern abzustimmen; hierbei kann die Wiederholung förmlicher Verfahren nach den entsprechenden Spezialgesetzen erforderlich werden.

Besonderes Augenmerk ist denjenigen Planungsvorhaben Dritter zu widmen, für die der Planungsvorgang noch nicht abgeschlossen ist. Hier ist darauf hinzuwirken, daß die Entwürfe bis zur Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG erstellt sind, wenn sie bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes berücksichtigt werden sollen und damit in den Plan nach § 41 FlurbG zu übernehmen sind. Soweit mit der Feststellung des Planes nach § 41 FlurbG nicht sonstige behördliche Entscheidungen (s. Ziff. 4.3.2 der Planfeststellungsrichtlinien) ersetzt werden und förmliche Verfahren nach Spezialgesetzen erforderlich sind, müssen diese bis zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes gem. § 59 FlurbG abgeschlossen sein.

3.3 Mit der Gemeinde als Träger der Planungshoheit nach dem Baugesetzbuch bedarf es einer besonders engen Zusammenarbeit. Es ist in jedem Falle zu prüfen, ob die vorliegenden Bauleitpläne (einschließlich Landschaftspläne) den Forderungen nach einer vorausschauenden Entwicklung entsprechen. Anderenfalls ist bei der Gemeinde auf die Konkretisierung ihrer entsprechenden Absichten hinzuwirken. Auf die Bestimmungen in den §§ 187 bis 190 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) wird hingewiesen.

3.4 Die rechtzeitige Koordinierung aller Planungsabsichten ist entscheidend für den nachhaltigen Erfolg der Flurbereinigung als integrale Neugestaltungs- und Neuordnungsmaßnahme. Sie ist durch die im Rahmen der Vorbereitung der Flurbereinigung zu erstellende Entwicklungskonzeption bereits eingeleitet, erfährt ihre Fortsetzung bei der Aufstellung der allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze (§ 38 FlurbG) und wird schließlich mit der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG abgeschlossen.

3.5 Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ohne Berücksichtigung von konkreten Planungsabsichten Dritter muß im Interesse eines längerfristigen Bestandes der vorzunehmenden Bodenordnung auf besonders begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben und bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde.

3.6 Die vorliegenden Kartengrundlagen sind in einer Bestandsaufnahme örtlich und/oder durch Verwendung der Luftbildauswertung zu ergänzen. Dabei sind alle in der Grundrißdarstellung nicht enthaltenen und für die Planungsaussage wesentlichen Elemente nachzutragen.

- 3.7 Danach sind
 - a) Planungen Dritter, die bereits Baurecht erlangt haben
 - b) Planungen Dritter, für die der betreffende Planungsträger selbst das Baurecht herbeizuführen hat
 - c) Planungen Dritter, die mit dem Plan nach § 41 FlurbG festgestellt werden sollen in die Karte zu übernehmen.

3.8 Auf dieser ergänzten Kartengrundlage erfolgt die weitere Entwurfsbearbeitung durch Weiterentwicklung des Rohentwurfes des Planes nach § 41 FlurbG (gem. Ziff. 5.7 Anweisung IX) in abgewogene konkrete Planungsaussagen.

3.9 In der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG sind alle flächenbeanspruchenden Planungen im Flurbereinigungsgebiet darzustellen. Die Darstellung in der Karte muß aufbauend auf dem neuesten Bestand eindeutig sein. Vorhandene und geplante Anlagen sind klar voneinander zu unterscheiden. Weiterhin muß aus der Karte ersichtlich sein, welche Anlagen der Planfeststellung unterliegen.

3.10 Die Karte ist als feststellungsreifer Entwurf nach der Musterlegende (Anhang 1*) auszuarbeiten. Einzelheiten hierzu regelt die obere Flurbereinigungsbehörde durch eine Arbeitsanleitung.

3.11 Die Abstimmung des Planes nach § 41 FlurbG mit Dritten ist in der Anweisung XC geregelt. Darüber hinaus ist eine angemessene Beteiligung der Teilnehmer und interessierten Bürger zu ermöglichen. Abschließend ist der Plan nach § 41 FlurbG den Teilnehmern in einer Teilnehmerversammlung zu erläutern; hierüber ist ein Vermerk zu fertigen.

3.12 Hiernach ist der Entwurf mit allen Bestandteilen (Ziff. 2), Unterlagen (Ziff. 1.7) — soweit sie der oberen Flurbereinigungsbehörde nicht bereits vorliegen — der Verfahrensakte sowie dem Entwurf des Ausführungsplanes und Kostenvorschlages (einschließlich Ausbaukarte) der oberen Flurbereinigungsbehörde zur fachaufsichtlichen Vorprüfung vorzulegen.

3.13 Bezüglich Durchführung des Anhörungstermines und der Feststellung wird auf Anweisung XC verwiesen.

Anhang 2
Blatt 1

— Muster —

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

.....

Flurbereinigung

Az.:

Textteil
zum Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

Aufgestellt:

....., den

Im Auftrag

.....

(Gruppenleiter)

***)) Bei den mit dem Plan nach § 41 FlurbG festzustellenden Anlagen sind die dafür erforderlichen Maßangaben, die von einheitlichen Regelprofilen oder -vorschriften abweichen, aufzuführen. Gleichartige in den Karten eindeutig darstellbare Anlagen können zusammengefaßt aufgeführt werden. Vorhandene Anlagen sind nur dann ins Festsetzungsverzeichnis aufzunehmen, wenn an ihnen eine Änderung festgestellt werden soll; als Änderung gilt dabei eine Änderung der Funktion der Anlage. Der Umfang der Feststellung ist eindeutig zu beschreiben.

Bei den sonstigen Festsetzungen handelt es sich insbesondere um alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen auf der Grundlage anderer Gesetze, die durch die Festsetzungen im Plan nach § 41 FlurbG ersetzt werden.

****) Die Ausführungen hierzu gelten für den Zeitraum vom Vorliegen des Rohentwurfes (Anw. IX Ziff. 5.7) bis zur Erstellung des planfeststellungsreifen Entwurfes.

*) hier nicht veröffentlicht

Anhang 2
Blatt 2Anhang 2
Blatt 4

I. Erläuterungsbericht

— Gliederung —

1. Grundlagen der Flurbereinigung
 - 1.1 Ziele des Verfahrens
 - 1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung
 - 1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)
2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes
 - Lage, Größe, ungefähre Zahl der Flurbereinigungsteilnehmer
 - Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung
 - Naturhaushalt und Landschaftsgestalt
 - Landnutzung, Schutzgebiete
 - Sozialstruktur
 - Siedlungsstruktur
 - Infrastruktur
 - Agrarstruktur
 - Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur
 - Ländliche Kultur
3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes
 - 3.1 Planungsgrundlagen und Neugestaltungsgrundsätze
 - 3.2 Verkehrserschließung
 - Erschließungsanlagen (Verkehrsanlagen) und -maßnahmen
 - 3.3 Wasserwirtschaft
 - wasserwirtschaftliche Anlagen und Maßnahmen
 - 3.4 Landschaftspflege und Naturschutz
 - landschaftsgestaltende Anlagen und Maßnahmen
 - 3.5 Bodenverbesserung
 - bodenverbessernde Anlagen und Maßnahmen
 - 3.6 Andere gemeinschaftliche Belange
 - gemeinschaftliche Anlagen und Maßnahmen
 - 3.7 Der Schutz des Bodens
 - 3.8 Die Erneuerung des Dorfes
 - 3.9 Andere öffentliche Belange
4. Nachweis von Vereinbarungen und sonstigen Regelungen (mit Angabe des Inhalts und der Aktenstelle)

Hinweis: Einzelheiten hierzu werden in einer Arbeitsanleitung durch die obere Flurbereinigungsbehörde geregelt.

Anhang 2
Blatt 3

II. Verzeichnis der Festsetzungen

- A Festzustellende Anlagen
B Sonstige Festsetzungen

A. Festzustellende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

1. Verkehrserschließungsanlagen

1.1 Bahnanlagen und Straßen

Lfd. Nr. der Festsetzung	Nummer der Anlage	Bezeichnung	Festzustellende Maßnahmen	Bemerkungen, Hinweise auf Beilagen zur Karte
Beispiel:				
1	1	Bundesbahn Geinhausen-Büdingen	Aufhebung des Bahnüberganges bei km 3,940	
2	3	B 457	Wegeunterführung	
3	7	K 153	Verbreiterung auf R Q 9	Beilagen 1 - 3 zur Karte
4	9	K 169	Kurvenverbesserung	Beilage 4 zur Karte
5	12	Ortsstraße	Neuanlage anstelle Überfahrtsrecht	

Aufgestellt:

ALL-Stadt, den

Im Auftrag:

.....

(Gruppenleiter)

Anhang 2
Blatt 5

1.2 Wege

Lfd. Nr. der Festsetzung	Nummer der Anlage	neue/geänderte Zweckbindung	Kronenbreite	Einmündung in Straße Nummer (neu)	Bemerkungen Hinweis auf Beilagen zur Karte
1	2	3	4	5	6
Beispiel:					
1	37	Aw, Hw	6	--	Basaltsteinbruch "Buchsberg"
2	27	--	6	1-8 54	
11	38, 57, 70, 74, 134, 135, 136, 137, 144	--	5	--	
25	66	Fw	1	--	nur Fußweg

Aufgestellt:

ALL-Stadt, den

Im Auftrag:

.....

(Gruppenleiter)

Es bedeuten:

- Aw — Anliegerweg (Der zulässige Anliegerverkehr ergibt sich aus dem in Spalte 6 „Bemerkungen“ angegebenen Anliegerziel)
 Fw — Fußweg
 Hw — Holzabfuhrweg
 Rw — Radweg

Die im vorstehenden Verzeichnis aufgeführten Wege werden mit allen in der Karte dargestellten Nebenanlagen festgestellt.

Die in Spalte 4 angegebenen Kronenbreiten sind Regelbreiten. Den Geländeverhältnissen entsprechend ergeben sich Böschungen. Diese sind Bestandteile der Anlagen und werden hiermit ebenfalls festgestellt.

Wegeseitengräben werden mit einer Sohlenbreite von 0,30 m, einer Tiefe von 0,50 m und einem Böschungsverhältnis von 1 : 1 ausgebaut, soweit nicht im Verzeichnis etwas anderes angegeben ist.

2. Gewässer

Lfd. Nr. der Festsetzung	Nummer der Anlage	Gewässername	Ordn. ¹⁾ Art ²⁾		Ges. Länge m	Verbesserungsmaßnahmen		Sicherung v. Sohle/Bösch.	Bemerkungen Hinweis auf Beilagen zur Karte	
						Art ³⁾	Länge i. M. T/S/B m			Querschnitt ⁴⁾
Beispiel:										
1	482	Pfingstbach	III	n.fl.	3800	I	600 -	-	Beseitigung von Abfluhindernissen	
2	483	Grundwiesen-graben	III	n.fl.	2400	A	300	1,00/0,40/4,50	Rasengittersteine/Rasensaat	Ausbau entspr. Bauentwurf Beilage 5 zur Karte
						I	600	0,60/0,50/3,50	ohne	
						A	250	1,20/0,80/6,00	Steinschütt./Rasensoden	Ausbau entspr. Bauentwurf Beilage 6 zur Karte
3	486	Feldgraben	III	n.fl.	950			0,50/0,40/3,40	ohne	
4	489	Mühlgraben	III	n.fl.	600	A	600 -	-	Beseitigung (Verfüllung nach Löschung des Wasserrechtes)	

Erläuterung der Abkürzungen:

- 1) Gewässereinteilung nach § 3 HWG
- 2) Gewässereinteilung nach § 2 HWG
- n. = natürlich
- k. = künstlich
- fl. = fließend
- st. = stehend

- 3) A = Ausbau
- I = Instandsetzung
- 4) T = Tiefe d. Gew.-Bettes
- S = Sohlenbreite
- B = Breite d. Gew.-Bettes bei Böschungsneigungen von 1 : 1,5 bis 1 : 2 (Gew.-Grundstücksbreite = B + 1,00 m ggf. + Bepflanzungsstreifen)

Aufgestellt:
ALL-Stadt, den

Im Auftrag:
.....
(Gruppenleiter)

3. Bauwerke

Lfd. Nr. der Festsetzung	Nummer der Anlage	Art der Anlage	Bemerkungen, Hinweis auf Beilagen zur Karte
Beispiel:			
1	501	Betonrohrdurchlaß NW 800	baufällig, wird erneuert
2	502	Betonbrücke l. W. 5,00 m l. H. 2,00 m	Instandsetzung der Fundamente
3	503	Betonrohrdurchlaß NW 1200	baufälliger Steinplattendurchlaß, wird durch Betonrohrdurchlaß ersetzt
4	504	Holzbrücke l. W. 3,00 m l. H. 1,50 m	baufällige Betonbrücke, wird durch Holzbrücke ersetzt, siehe Beilage 7 zur Karte
5	505	Stützmauer H = 3,00 m L = 25,00 m	siehe Bauentwurf, Beilage 8 zur Karte

Aufgestellt:
ALL-Stadt, den

Im Auftrag:
.....
(Gruppenleiter)

4. Landschaftsgestaltende Anlagen

Lfd. Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Art der Anlage	neue/geänderte Zweckwidmung	Flächenbedarf		Bemerkungen, Hinweis auf Beilagen zur Karte
				Länge m	Breite m	
Beispiel:						
1	400	Eibbach und Uferbewuchs	U,F	2.300	25	Einbeziehung des vorhandenen Uferbewuchses in Gewässergrundstück mit zusätzlicher Zweckwidmung (Funktionszuweisung)
2	37.606	Weg und Hecke	F	120	3	Einbeziehung vorhandener Hecke in Wegegrundstücke mit neuer Zweckwidmung (Funktionszuweisung)
3	607	Feldgehölz	A,B,F	120	8	Neuanlage
4	403.638	Mühlbach mit Ufern	U,F	-	-	Ergänzung vorhandenen Bewuchses

Aufgestellt:
ALL-Stadt, den

Im Auftrag:
.....
(Gruppenleiter)

- Es bedeuten: A — Artenschutz
B — Bodenschutz
E — Ausgleich von Eingriffen
F — Flurgliederung
I — Immissionsschutz
K — Klimaschutz
U — Uferschutz

Außerdem werden sämtliche neu anzulegenden Durchlässe mit NW 600 und kleiner mit diesem Feststellungsverfahren festgestellt. Diese Rohrdurchlässe sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG in Rot mit ihren Dimensionen angegeben.

Im Zuge der Wegeseitengräben anzulegende Durchlässe erhalten grundsätzlich einen Durchmesser von 0,40 m.

Anhang 2
Blatt 9

1102

5. Sonstige (gemeinschaftliche) Anlagen

Lfd. Nr. der Festsetzung	Nummer der Anlage	Art der Anlage	Bemerkungen, Hinweis auf Beilage zur Karte
<u>Beispiel:</u> 1	990	Maschinenwaschplatz	Beilage 9 zur Karte

Aufgestellt:

ALL-Stadt, den

Im Auftrag:

.....
(Gruppenleiter)**Hinweis:**

Die bodenschützenden und dorferneuernden Anlagen sind je nach Charakter den unter 1 bis 5 aufgeführten Anlagen zuzuordnen. In der Spalte Bemerkungen ist ein entsprechender Hinweis auf die (übergeordnete) Querschnittsfunktion (Bodenschutz, Dorferneuerung) aufzunehmen.

Anhang 2
Blatt 10**B. Mit dem Plan nach § 41 FlurbG festzustellende sonstige Festsetzungen****Beispiel:**

- Die geplanten Dränungen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG in ihrem maximalen Umfang dargestellt. Reduzierungen sind im Laufe des Verfahrens möglich.
- Es sind die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellten Planierungen in den Feldlagen „Am Anger“ und „Auf der Höhe“ vorgesehen.
- Auf allen in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellten zukünftigen Weinbauflächen sind Kultivierungsmaßnahmen (Planierungen) vorgesehen.
- Die künftig wegfallenden Anlagen (z. B. einzuziehender Weg) sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG rot gekreuzt; sie werden rekultiviert.
- Die (hier näher zu bezeichnende öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen auf der Grundlage anderer Gesetze einsetzen) werden durch die Festsetzungen im Plan nach § 41 FlurbG ersetzt (§ 41, Abs. 5 FlurbG).

Aufgestellt:

ALL-Stadt, den

Im Auftrag:

.....
(Gruppenleiter)Anhang 2
Blatt 11**III. Nachrichtliches Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben**

	Anlagen Nr. (Regelrahmen)
1. Verkehrserschließungsanlagen	1—399
2. Gewässer	400—499
3. Bauwerke	500—599
4. Landschaftsgestaltende Anlagen	600—949
5. Sonstige Anlagen	950—999

Hinweis:

Es handelt sich hierbei um ein Komplementärverzeichnis zu dem Verzeichnis II. Es enthält alle Anlagen (mit schwarzer Nr.), die nicht der Planfeststellung gem. § 41 FlurbG unterliegen. Es genügt die Angabe der jeweiligen Anlagennummer unter die o. g. Kategorie 1 bis 5.

Ausschreibung für den Dritten Landeswettbewerb „Vorbildliche Campingplätze in der Landschaft“**1. Ziel**

Die Urlaubs- und Freizeitform „Camping“ findet ständig neue Anhänger. Damit steigt auch der Bedarf an geeigneten Campingplätzen. Dieser Nachfrage und den zunehmenden Qualitätsansprüchen muß ein Angebot entgegengestellt werden, das

- die berechtigten Wünsche der Benutzer berücksichtigt,
- in der Standortwahl der angestrebten räumlichen Entwicklung entspricht,
- sinnvoll in die Landschaft und das Siedlungsgefüge eingeordnet ist und
- den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung trägt.

Die vorausgegangenen Wettbewerbe haben gezeigt, daß sich zahlreiche private wie öffentliche Betreiber ihrer Verantwortung gegenüber der Umwelt durchaus bewußt sind. Diese Verantwortung äußert sich

- in einer vorausschauenden Zusammenarbeit mit den zuständigen Planungsträgern und Behörden,
- in dem Bemühen, bei der Standortwahl für neue Anlagen die regionalen und örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse zu berücksichtigen,
- in dem Bestreben, vorhandene Anlagen unter Berücksichtigung ihrer Umwelt — auch unter schwierigen Voraussetzungen — zu verbessern und
- in einer dem Menschen angemessenen Anlage und Gestaltung der Campingplätze.

Dieser Wettbewerb will hervorragende Leistungen als Beispiele herausheben und dazu beitragen, daß der Anteil vorbildlicher Campingplätze zunimmt.

2. Teilnahme

2.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Betreiber von Campingplätzen, die hierzu nach landesrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung besitzen und über mindestens 25 Stellplätze verfügen.

2.2 Wettbewerbsunterlagen zur Anmeldung

Erwünscht sind — soweit möglich — folgende Unterlagen:

- Übersichtskarte (1 : 25 000 oder 1 : 10 000) und Luftbild
- Auszüge aus Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Bau- und Landschaftsplan, Bau- und Lagepläne einschließlich Freiflächengestaltungsplan
- Bilder über die Gestaltung und Ausstattung des Campingplatzes
- Prospekte, Platzordnung, Gebührenordnung u. ä.
- Angaben über die Geländenutzung vor Einrichtung des Campingplatzes
- Darstellung der besichtigten künftigen Entwicklung
- Erläuterungen zu den unter 4. aufgeführten Beurteilungskriterien

Die Unterlagen sollen möglichst das Format DIN A4, höchstens jedoch DIN A0 haben; Bilder sind mit Angabe des Aufnahmestandortes zu versehen.

2.3 Die Anmeldung der teilnehmenden Campingplätze erfolgt an das zuständige Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.

Anmeldetermin:

bis zum 1. März 1988

Der Termin ist unbedingt einzuhalten.

3. Durchführung

3.1 Trägerschaft und Federführung übernimmt der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. Der Wettbewerb wird auf zwei Ebenen durchgeführt: als **Regionalentscheid** (Dienstbezirke mehrerer Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung) und als **Landesentscheid**.

3.2 Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz überträgt die Federführung für die Durchführung der **Regionalentscheide** jeweils einem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.

Um eine **fachliche** und **paritätische** Zusammensetzung zu gewährleisten, sollten der Regionalkommission Personen folgender Institutionen angehören:

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

Kreisausschuß bzw. Magistrat (Bauamt sowie Fremdenverkehrsamt und untere Naturschutzbehörde)

Deutscher Camping-Club e. V., Landesverband Hessen
Verband der Campingplatzhalter e. V., Landesverband Hessen

ADAC Hessen

Aus jeder Region werden die vier punkthöchsten Campingplätze zum Landesentscheid gemeldet. Die Meldung hat bis zum **1. Juni 1988** an das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kölnische Straße 48—50, 3500 Kassel, zu erfolgen; der Landesentscheid ist für die Woche vom **4. Juli bis 9. Juli 1988** vorgesehen.

3.3 Die Landesbewertungskommission, die vom Hessischen Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz berufen wird, ermittelt die Landessieger.

Folgende Institutionen sollten in der Landesbewertungskommission vertreten sein:

Hessischer Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Hessischer Minister des Innern

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

Hessische Landesanstalt für Umwelt

Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V.

Hessischer Städtetag e. V.

Hessischer Landkreistag e. V.

Arbeitsgemeinschaft Hessischer Naturparkträger e. V.

Hessischer Fremdenverkehrsverband e. V.

Deutscher Camping-Club e. V., Landesverband Hessen

Verband der Campingplatzhalter e. V., Landesverband Hessen

ADAC Hessen

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten — Landesgruppe Hessen —

Die Landesbewertungskommission benennt die Teilnehmer für den Bundeswettbewerb 1988. Die maximale Teilnehmerzahl eines Landes am Bundesentscheid richtet sich nach der Zahl der Teilnehmer auf Landesebene. Hierzu hat der Bund folgende Quoten festgesetzt:

bei einer Teilnahme

von 3 bis 20 Campingplätzen — 2 Landessieger,

von 21 bis 40 Campingplätzen — 3 Landessieger,

über 40 Campingplätze — 4 Landessieger.

4. Bewertungsmerkmale

Bei der Bewertung wird die unterschiedliche räumliche und landschaftliche Situation beachtet.

Für die Bewertung ist nicht entscheidend, daß möglichst viele Gemeinschaftseinrichtungen auf dem Campingplatz vorhanden sind, sondern vielmehr, daß die der Platzgröße und seiner Zweckbestimmung entsprechende Ausstattung gewährleistet ist.

4.1 Standort des Campingplatzes bis zu 20 Punkten

unter Berücksichtigung seiner überwiegenden Zweckbestimmung (Durchgangs-, Dauer-, Ferien-, Mischplatz) und Größe (Zahl der Standplätze)

- Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Landes-, Regional-, Bauleit-, Fach- und Landschaftsplanung
- Einbindung in die Landschaft und in das Siedlungsgefüge (Einführung in das Orts- und Landschaftsbild)
- Beachtung und Erhaltung ökologisch wertvoller Landschaftsteile
- Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange (Hochwasser, Grundwasser, Durchlässigkeit des Bodens)
- Zuordnung zu bestehenden Freizeiteinrichtungen und deren Nutzungsmöglichkeit
- Verkehrliche Anbindung

- Beachtung der klimatischen Bedingungen des Standortes
- Vermeidung von Immissionen, die den Platz belasten, und Emissionen, die vom Platz ausgehen (Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Auswirkungen auf benachbarte Landnutzung, Fauna und Flora).

4.2 Gestaltung des Campingplatzes bis zu 30 Punkten

- Funktionsgerechte Aufteilung des Platzes (Dauerplätze, Sommerplätze, besondere Jugendplätze, Fahrgassen, Parkplätze, getrennte Stellflächen für Zelte und Wohnwagen, Spiel- und Sportanlagen, Freiflächen, Brandschutz)
- Landschaftsgerechte Aufteilung des Platzes (Wegeführung, Form der Standplätze, Behandlung naturnaher Flächen)
- Landschaftsgerechte Gestaltung der ortsfesten Gebäude
- Störungsfreie Anordnung der Ver- und Entsorgungsanlagen
- Art und Zustand der Einbindung und der Einfriedung des gesamten Platzes
- Grüngestaltung (z. B. Grünflächen, Rahmenpflanzungen, gliedernde Zwischenpflanzung)
- Größe der Standplätze
- Gestaltung und Zustand der einzelnen Standplätze (Art der Bodenbedeckung, Einzäunungen, private Grüngestaltung)
- Ausschilderung des Campingplatzes
- Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen.

4.3 Ausstattung des Campingplatzes bis zu 30 Punkten

- Sanitäre Einrichtungen (Toiletten, Wasch- und Duschräume)
- Parkplätze und Fahrgassen (z. B. landschaftsgerechte Beläge, Differenzierung nach Benutzungsintensität)
- Versorgung des Gesamtplatzes (Trinkwasser, Einkaufsmöglichkeiten, Kochgelegenheiten, Einrichtungen zum Waschen und Geschirrspülen, Post, Beleuchtung)
- Entsorgung des Gesamtplatzes (Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Entwässerung)
- Notdiensteinrichtungen (Erste Hilfe, Sanitätsraum, allgemein zugängliches Telefon, Brandschutzeinrichtungen)
- Art- und Größe der Spiel-, Sport- und Badegelegenheiten sowie sonstiger Gemeinschaftsflächen
- Aufenthaltsräume
- Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen.

4.4 Organisation und Platzbetreuung bis zu 20 Punkten

- Gebührenordnung (einschließlich Freizeiteinrichtungen)
- Pflege und Sauberhaltung des Platzes (z. B. naturnahe Pflege, Vermeidung von Pflanzenschutzmitteln)
- Orientierungstafeln (Lageplan des Platzes mit Kennzeichnung der wichtigsten Einrichtungen, Hinweise auf Verkehrsverbindungen, Einkaufsmöglichkeiten etc.)
- Information über landschaftliche und kulturelle Besonderheiten in der Umgebung (z. B. Prospekte, Wanderkarten, Wegetafeln)
- Sonstige Angebote

5. Auszeichnungen

Die Teilnehmer am Regionalentscheid erhalten eine Teilnehmerurkunde. Die aus dem Wettbewerb hervorgegangenen Landessieger werden mit Siegerurkunden und Plaketten ausgezeichnet. Bei besonders hervorragenden Leistungen kann ein Ehrenpreis der Verbände vergeben werden.

Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig!

Wiesbaden, 25. November 1987

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

IV A 5 — 80 k 32.17 — 13131/87

StAnz. 51/1987 S. 2578

1103

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidenten in Kassel
in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptmeisterin (BaL) Ingrid Kuhn, PD Fulda
(31. 8. 87) gem. § 51 (1) i. V. m. § 193 (1) HBG.

Kassel, 1. Dezember 1987

Der Regierungspräsident
13 K — 8 b 24 01

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Kriminalobermeister (BaP) Thomas Kemmler (9. 11. 87),
Norbert Ring (11. 11. 87), Michael Bußer (16. 11. 87), die Poli-
zeiobermeister (BaP) Ingo Theuer (4. 11. 87), Heiko Schröder
(16. 11. 87), Georg Wörner (19. 11. 87), die Polizeimeister (BaP)
Thomas Wagner (8. 11. 87), Uwe Baumann (11. 11. 87), Hans-
Jochen Briese (21. 11. 87).

Frankfurt am Main, 2. Dezember 1987

Der Polizeipräsident
P III/12

beim Polizeipräsidenten in Kassel

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL)
Friedel Kroll, Karl Schlaudraff, Hans Weymann, Gerhard
Wöhrl (sämtlich 1. 10. 87);

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL)
Kunibert Fieser (1. 10. 87);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Wolf-
rüdiger Danert, Elmar Fischer, Frank Göbert, Robert Grau
(sämtlich 1. 10. 87);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Dieter
Jungermann (1. 10. 87);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Wolf-
gang Bade, Hans-Joachim Bock, Axel Braunisch, Helmut
Briehle, Harald Davin, Ferdinand Haake, Jörg Klinge, Gerhard
Kube, Hans-Ludwig Rump, Uwe Stahl, Holger Steube (sämt-
lich 1. 10. 87), Wilfried Laufer (23. 10. 87), Wilfried Dörbaum,
Wolfgang Melcher, Gert Messerschmidt (sämtlich 28. 10. 87);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Uwe Bender,
Jürgen Berg, Udo Dallmann, Volker Dietrich, Frank Eskuche,
Uwe Fricke, Norbert Friedrichs, Volker Gärtner, Alfons Hek-
kel, Siegfert Hock, Gerd Richter, Jürgen Roschinsky, Peter
Sirsch, Frank Tepel, Michael Wetzels, Wolfgang Zinke (sämtlich
1. 10. 87), Uwe Hartung, Andreas Kretschmer, Gerd Proll, Jür-
gen Wolf (sämtlich 28. 10. 87);

zum **Kriminalobermeister** Polizeimeister (BaL) Hans-Georg
Becker (17. 4. 87);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

die Polizeihauptmeister (BaL) Robert Allmeroth, Manfred Höt-
zel, Hellwig Kranz, Wilfried Leitschuh, Hilmar Lorenz, Dieter
Rehbein, Erwin Wagner (sämtlich 1. 10. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalobermeister/in (BaP) Annette Durotin-Wagner
(31. 7. 87), Frank-Peter Schenk (13. 5. 87), die Polizeimeister
(BaP) Herbert Türmer (8. 5. 87), Helmut Brand (9. 5. 87), Hart-
mut Rühl (15. 6. 87), Christian Kummer (16. 7. 87);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister Heinrich Wass (31. 5. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Peter Platte (30. 9. 87), die Polzei-
hauptmeister Peter Klein, Hans Rinninsland (beide 31. 5. 87),
Christian Sobotta (30. 6. 87), Raymond Kaiser, Karl Wagner,
Diethard Sabock (sämtlich 30. 9. 87), die Polizeiobermeister
Udo Bergschwenger (30. 9. 87), Paul Schulz (31. 10. 87).

Kassel, 27. November 1987

Der Polizeipräsident
P III — 8 b 24 03 B

StAnz. 51/1987 S. 2580

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

an den Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II
im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zum **Studiendirektor** Oberstudienrat (BaL) Gerhard Fritz,
Fulda (16. 10. 87);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Achim
Schubert, Frankenberg, Renate Lenz, Korbach, Dieter Geb-
hardt, Eschwege, Ulrike Sonna, Großalmerode, Rudolf Henkel,
Fulda, Peter Fischer, Hilders, Helga Starke, Kassel (sämtlich
1. 10. 87), Manfred Schön, Kassel (8. 10. 87), Gert Faatz, Man-
fred Brumm, beide Wolfhagen (beide 9. 10. 87), Ralf Mihm,
Fulda (12. 10. 87), Hartmut Steinmetz, Melsungen, Jochen
Fischer, Spangenberg (beide 13. 10. 87), Richard Reinhold,
Kassel (z. Z. Ecuador) (14. 10. 87), Klaus-Dieter Budenheim,
Bad Hersfeld (20. 10. 87);

zu **Studienräten (BaL)** die Studienräte z. A. (BaP) Dieter Hey-
den, Fulda (12. 10. 87), Werner Schäfer, Kassel (16. 11. 87);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Si-
bylle Bock, Markus Bosbach, Susanne Böker, Günter Edel-
mann, Meike Erbarth-Fischer, Wolfgang Fahnert, Marcus Fe-
cher, Heide Fett, Erika Hergeth, Barbara Kress, Gabriele Laas,
Susanne Maindok-Vogler, Markus Meyer, Silke Muster, Dag-
mar Piepenbrink, Doris Rölke, Klaus Scherb, Arnd Simon,
Klaus Steiner, Christel Voigt-Seidlitz, Michael Stengert, Chri-
stoph Winkler, Regina Wollmann, Hartwin Wolter, Andreas
Zühl, sämtlich Studienseminar Kassel I für das Lehramt an
Gymnasien, Susanne Bender, Gabriele Brehmer, Annette
Broecker, Axel Bölling, Andrea Frommann, Marita Ganda,
Patrik Geissler, Bibiane Hawellek, Antje Hoffmann, Norbert
Icke, Parwin Jusofie-Liersch, Uwe Kanka, Dr. Otto Knobloch-
Weidenbach, Lutz Krüger, Sabine Krüger, Elke Lehmann,
Heidi Manns, Agnes Neugebauer, Ursula Ostheim, Eike Poll-
mann, Jörg Riechers, Norbert Schack, Rita Schmidt-Schales,
Corinna Wiczorek, sämtlich Studienseminar Kassel II für das
Lehramt an Gymnasien, Edda Brodhage, Otmar Dietz, Harald
Grote, Karin Hackmann, Nicola Hoppe, Ursula Horn, Jochen
Lückhoff, Burkhard Lamm, Sigrid Näser, Johannes Noll, Silke
Rehbock, Alfred Seifert, Michael Tenschert, Edgar Thedt, Ma-
ria-Martina Wiemker, Christine Wilhelms, Andrea Wolf, Beate
Zech (sämtlich 1. 11. 87), Christoph Debets, sämtlich Studi-
enseminar Fulda für das Lehramt an Gymnasien (2. 11. 87);

versetzt:

von Baden-Württemberg Oberstudienrat (BaL) Dr. Heinrich
Joswig, Haunetal (1. 9. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Studienrätin (BaL) Gisela Vogt, Kassel (31. 10. 87);

entlassen:

Studienrätin z. A. (BaP) Monika Hoffmann, Frankenberg
(6. 10. 87), Studienreferendare/innen (BaW) Bernd Vogtland
(30. 9. 87), Ute Hillen, Marion Jacobi-Landau, sämtlich Stu-
dienseminar Kassel II für das Lehramt an Gymnasien (beide
31. 10. 87), Jörg Bischoff (6. 11. 87), Ingmar Willkomm, beide
Studienseminar Kassel I für das Lehramt an Gymnasien
(9. 11. 87);

an den beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zum **Studiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit
mehr als 80 bis 360 Schülern** Studiendirektor (BaL) Hans-
Jürgen Schmack, Arolsen (11. 11. 87);

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Reiner Heine,
Kassel, Bernhard Funk, Witzenhausen (beide 20. 10. 87);

zu/zur **Oberstudienräten/in** die Studienräte/in (BaL) Harald
Wellnitz, Thomas Lachmund, beide Witzenhausen, Friedhelm
Kontze, Harald Appel, Manfred Schade, Georg Kwiotek, Hel-
mut Hutterer, Johannes Kehr, sämtlich Kassel, Klaus Köhler,
Renate Rosine, beide Korbach, Werner Lieberknecht,
Eschwege (sämtlich 1. 10. 87);

zu **Studienräten (BaL)** die Studienräte z. A. (BaP) Hans-Albert
Walch, Fritzlar (1. 10. 87), Hans-Ulrich Bandel, Kassel
(1. 11. 87);

zu **Studienräten** die Studienräte z. A. (BaP) Konrad Hackel,
Korbach, Rainer Liese, Fritzlar, Thomas Schenkel, Hünfeld
(sämtlich 1. 11. 87);

zu Studienreferendaren/innen (BaW) die Bewerber/innen Wolfgang Gard, Bärbel Graf, Petra Holzhauser, Sabine Kliebisch, Ulrike Klug-Kuranel, Marion Lanz, Ferdinand Meier, Dieter Quante, Dr. Christian Pertzsch, Doris Rape, Matthias Voigt, Gunhild Wagner, sämtlich Studienseminar Kassel für das Lehramt an beruflichen Schulen, Helmut Becker, Thomas Eichhofer, Bernward Jung, sämtlich Studienseminar Kassel, Außenstelle Fulda für das Lehramt an beruflichen Schulen (sämtlich 1. 11. 87);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 11
die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL) Brigitte Bonnemann, Witzenhausen, Walter Dehnhardt, Eschwege, Karl-Otto Pfeil, Frankenberg, Gisela Oldenburg, Melsungen, Susan Drews, Kassel (sämtlich 1. 10. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor (BaL) Gerhard Halbauer, Kassel (31. 10. 87),
Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaL) Karl-Heinz Heinrichs, Frankenberg (25. 9. 87);

verstorben:

Oberstudienrat (BaL) Willi Fey, Bebra (28. 9. 87).

Kassel, 16. November 1987 **Der Regierungspräsident**
23 a — 8 b 28 B

StAnz. 51/1987 S. 2580

L. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt Gießen
ernannt:

zum Forstoberrat (BaL) Forstrat (BaL) Kurt Glogner
(1. 10. 87);

zu Forsträten z. A. (BaP) die Bewerber Dipl.-Forstwirte Ralf-Franz Tegeler (1. 7. 87), Armin Offer (5. 10. 87);

zum Forstoberinspektor Forstinspektor (BaL) Gert Sneathlage
(1. 10. 87).

Gießen, 30. November 1987

Hessische Forsteinrichtungsanstalt
B 47

StAnz. 51/1987 S. 2581

1104

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Auflösung der Viehversicherungsgesellschaft Butzbach-Griedel V. V. a. g., Wetteraukreis

Die Viehversicherungsgesellschaft Butzbach-Griedel V. V. a. G., Wetteraukreis, hat durch ihre außerordentliche Mitgliederversammlung am 7. November 1987 die Auflösung mit Wirkung vom 31. Dezember 1987 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 27. November 1987

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 39 i 02/01 (10) — 6
StAnz. 51/1987 S. 2581

1107

Genehmigung der Köhler-Stiftung, Sitz Darmstadt

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 4. November 1987 errichtete Köhler-Stiftung, Sitz Darmstadt, mit Stiftungsurkunde vom 30. November 1987 genehmigt.

Darmstadt, 4. Dezember 1987

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (11) 68
StAnz. 51/1987 S. 2581

1105

Genehmigung der Jehoshua und Hanna Bubis-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. Oktober 1987 errichtete Jehoshua und Hanna Bubis-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde von 24. November 1987 genehmigt.

Darmstadt, 3. Dezember 1987

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (12) — 240
StAnz. 51/1987 S. 2581

1108

Genehmigung der Köhler-Verwaltungsstiftung, Sitz Darmstadt

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 4. November 1987 errichtete Köhler-Verwaltungsstiftung, Sitz Darmstadt, mit Stiftungsurkunde vom 30. November 1987 genehmigt.

Darmstadt, 4. Dezember 1987

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (11) — 67
StAnz. 51/1987 S. 2581

1106

Genehmigung der Farben Jenisch-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 4. November 1987 errichtete Farben Jenisch-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 3. Dezember 1987 genehmigt.

Darmstadt, 4. Dezember 1987

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (12) — 242
StAnz. 51/1987 S. 2581

1109 GIESSEN

Änderung der Verfassung des Laubacher Stiftes — jetzt Diakoniezentrum Laubacher Stift — in Laubach

Gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Vorstandes und Stiftungsrates des Laubacher Stiftes in Laubach die von diesen am 16. Oktober und 10. November 1987 beschlossene Neufassung der Stiftungsverfassung mit Wirkung vom 1. Januar 1988 genehmigt. Nach der neuen Verfassung führt die Stiftung nunmehr den Namen

„Diakoniezentrum Laubacher Stift“

Gießen, 1. Dezember 1987

Der Regierungspräsident
11 — 25 d 04/11 — (1) — 8
StAnz. 51/1987 S. 2581

1110 KASSEL

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Müsbachquelle“ der Gemeinde Neuenstein, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, vom 30. November 1987

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Müsbachquelle“ zugunsten der Gemeinde Neuenstein ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Zonen, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 1 500, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,
- Zone II = blaue Umrandung,
- Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Kassel
— oberer Wasserbehörde —,
Dr.-Fritz-Hoch-Haus,
Steinweg 6,
3500 Kassel,

verwahrt. Die Karten können dort und bei

1. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Neuenstein
Aua,
Freiherr-vom-Stein-Straße 5,
6431 Neuenstein,
2. dem Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
— unterer Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
6430 Bad Hersfeld,
3. dem Kreis Ausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
— Bauaufsichtsamt —
— Kreisgesundheitsamt —,
6430 Bad Hersfeld,
4. dem Wasserwirtschaftsamt Fulda,
Schillerstraße 8,
6400 Fulda,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
6. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
7. dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung,
Kölnische Straße 48—50,
3500 Kassel,
8. der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel,
Wilhelmshöher Allee 157,
3500 Kassel,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

Zone I

Gemarkung Salzberg,
Flur 2, Flurstück 86 teilweise und 145 teilweise;

Zone II

Gemarkung Salzberg,
Flur 2, Flurstück 20 teilweise, 21 bis 23, 37 teilweise, 84 teilweise, 85, 86 teilweise, 87 bis 92, 94 teilweise, 95 teilweise, 119/1 teilweise, 120 teilweise, 143, 144, 145 teilweise, 158 teilweise, 159, 167/24;

Zone III

Die Weitere Schutzzone umfaßt einen Teil der Gemarkung Salzberg der Gemeinde Neuenstein, Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. offenes Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. unsachgemäßes Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden.
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern.
15. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,

22. Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Errichten und wesentliches Ändern von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. Neubau und wesentliches Ändern von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. unsachgemäße Anwendung von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
11. Aufbringen von Gülle und Jauche; eine sonstige organische Düngung in den Fällen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
12. Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
15. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. Vergraben von Tierkörpern,
17. Transport radioaktiver Stoffe,
18. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichten Feldkabeln,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

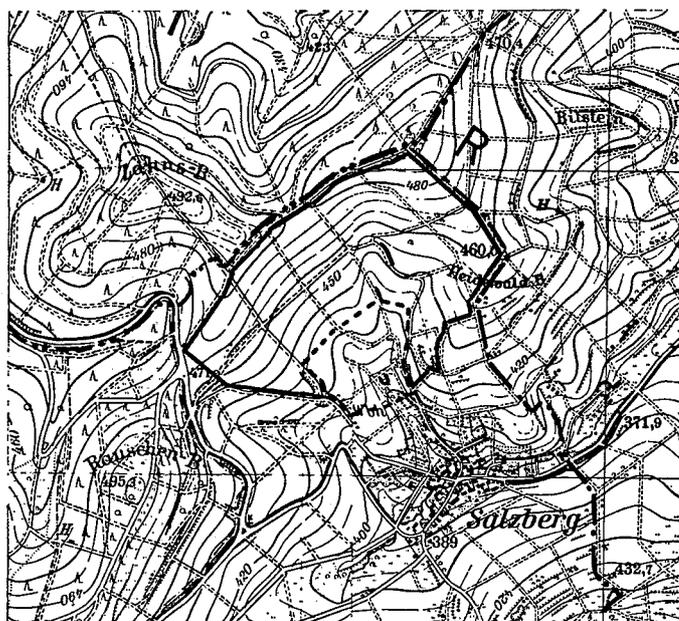
Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr,
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. Düngung,
4. Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5022 Schwarzenborn, und Nr. 5023 Ludwigseck, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 019/17



Zeichenerklärung:

- | | |
|-------|-------------------------------|
| U | Quelle |
| ————— | Engere Schutzzone (Zone II) |
| ————— | Weitere Schutzzone (Zone III) |
| — · — | Kreisgrenze |
| — · — | Gemarkungsgrenze |

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, und — soweit er nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen wird,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
3. Hinweisschilder zum Kennzeichnen des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerdhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. November 1987

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Schott

StAnz. 51/1987 S. 2582

1111

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Mühlenberg“ der Bad Wildunger Kraftwagenverkehrs- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 24. November 1987

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Mühlenberg“ in der Gemarkung Wega der Stadt Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, zugunsten der Bad Wildunger Kraftwagenverkehrs- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, 3590 Bad Wildungen, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2500, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
- Zone II = blaue Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidenten in Kassel
— oberer Wasserbehörde —,
Dr.-Fritz-Hoch-Haus,
Steinweg 6,
3500 Kassel,

verwahrt. Die Karten können dort und bei

1. der Bad Wildunger Kraftwagenverkehrs- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH,
Dr.-Born-Straße 10,
3590 Bad Wildungen,
2. dem Herrn Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— unterer Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
3540 Korbach,
3. dem Wasserwirtschaftsamt Kassel
Goethestraße 7,
3500 Kassel,

4. dem Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— Kreisgesundheitsamt —
— Bauaufsichtsamt —,
3540 Korbach,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
6. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
7. dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,
Kölnische Straße 48—50,
3500 Kassel,
8. der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel,
Wilhelmshöher Allee 157,
3500 Kassel,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**Zone I**

Gemarkung, Wega,
Flur 5, Flurstück 11 (teilweise).

Zone II

Gemarkung Wega,
Flur 5, Flurstücke 2 (teilweise), 11 (teilweise), 14 (teilweise);
Gemarkung Mandern,
Flur 8 I (II), Flurstücke 2 (teilweise), 3 (teilweise);
Gemarkung Bad Wildungen,
Flur 34, Flurstück 3 (teilweise),
Flur 35, Flurstücke 13 (teilweise), 14 (teilweise), 28 (teilweise).

Zone III

Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Mandern, Wega und Bad Wildungen der Stadt Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg; Betzigerode und Wenzigerode der Gemeinde Zwesten und Fritzlar der Stadt Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

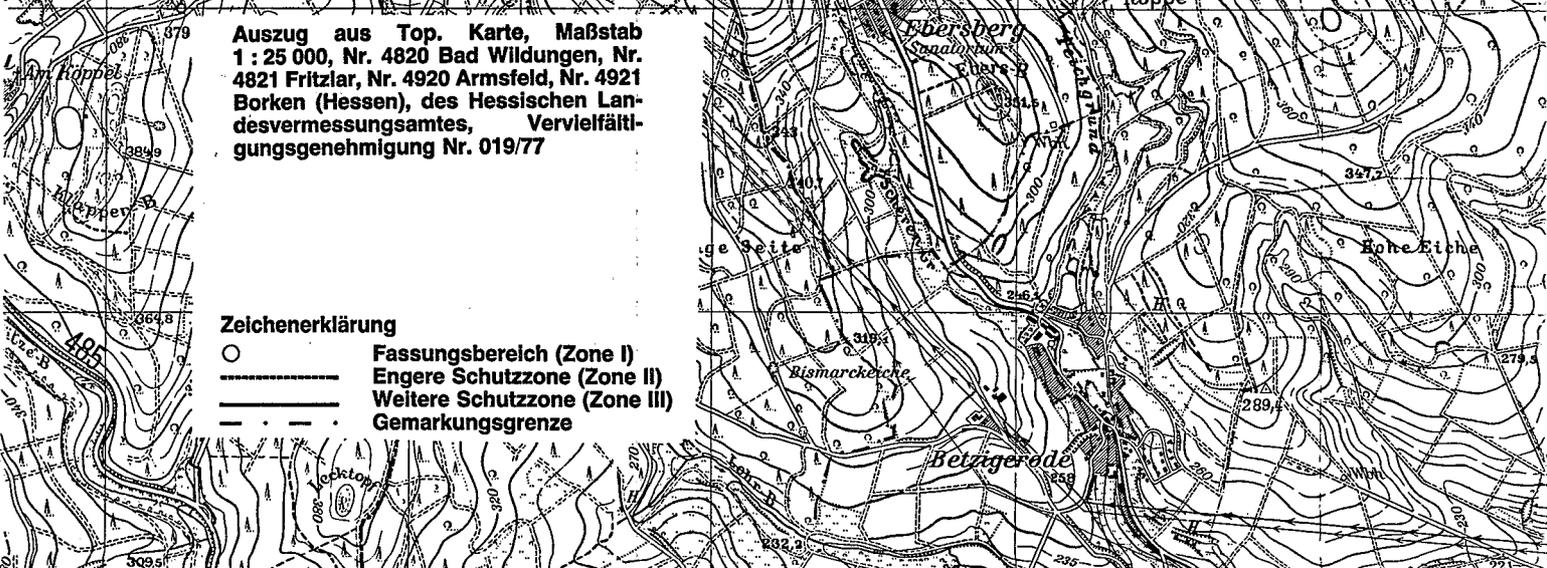
1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. offenes Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. unsachgemäßes Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4820 Bad Wildungen, Nr. 4821 Fritzlar, Nr. 4920 Armsfeld, Nr. 4921 Borken (Hessen), des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 019/77

Zeichenerklärung

- Fassungsbereich (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)
- - - - - Gemarkungsgrenze



13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern.
15. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Errichten und wesentliches Ändern von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. Neubau und wesentliches Ändern von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmüldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. unsachgemäße Anwendung von Wirtschafts- und Handelsdünger,
11. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
12. Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
15. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. Vergraben von Tierkörpern,
17. Transport radioaktiver Stoffe,
18. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichten Feldkabeln,

3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr,
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. Düngung,
4. Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, und — soweit er nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen wird,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
3. Hinweisschilder zum Kennzeichnen des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark gehandelt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 24. November 1987

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Schott

StAnz. 51/1987 S. 2584

1112 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eutergrund bei Bullau“ vom 1. Oktober 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die extensiv genutzten Wiesenflächen und die bachbegleitenden Feuchtwiesen südöstlich von Michelstadt an der hessisch/bayerischen Grenze werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Eutergrund bei Bullau“ besteht aus Flächen der Flur 9, Gemarkung Würzburg, Stadt Michelstadt, und Flächen der Flur 10 und 11, Gemarkung Bullau, Stadt Erbach im Odenwaldkreis. Es hat eine Größe von ca. 6,69 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein extensiv genutztes, typisches Odenwälder Wiesental mit quelligen Naßwiesen, Feuchtbeeren und naturnahem Bachlauf als Lebensraum für die von diesen Bereichen abhängige Tierwelt und als Standort einer Vielzahl kleinflächig wechselnder Pflanzengesellschaften, die einen hohen Artenreichtum von zum Teil bestandsgefährdeten Pflanzenarten aufweisen, zu erhalten, langfristig zu sichern und weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes, sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Wiesen vor dem 20. Juni zu mähen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den unter § 3 Nrn. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd in der Zeit vom 16. Mai bis 31. Januar;
6. die Ausübung der Fischerei.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 14);
15. Wiesen vor dem 20. Juni mäht (§ 3 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16);
17. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 17).

1113

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Hechtgraben bei Dorheim“ vom 2. Dezember 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Ein Teil der Wiesen am Hechtgraben zwischen Dorheim und Bauernheim wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Am Hechtgraben bei Dorheim und Bauernheim“ besteht aus Wiesenflächen in den Gemarkungsteilen „Wiese unter dem Bauernheimer Berg“ und „Die Neuwiese“ in der

Gemarkung Dorheim der Stadt Friedberg (Hessen) im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 11,75 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

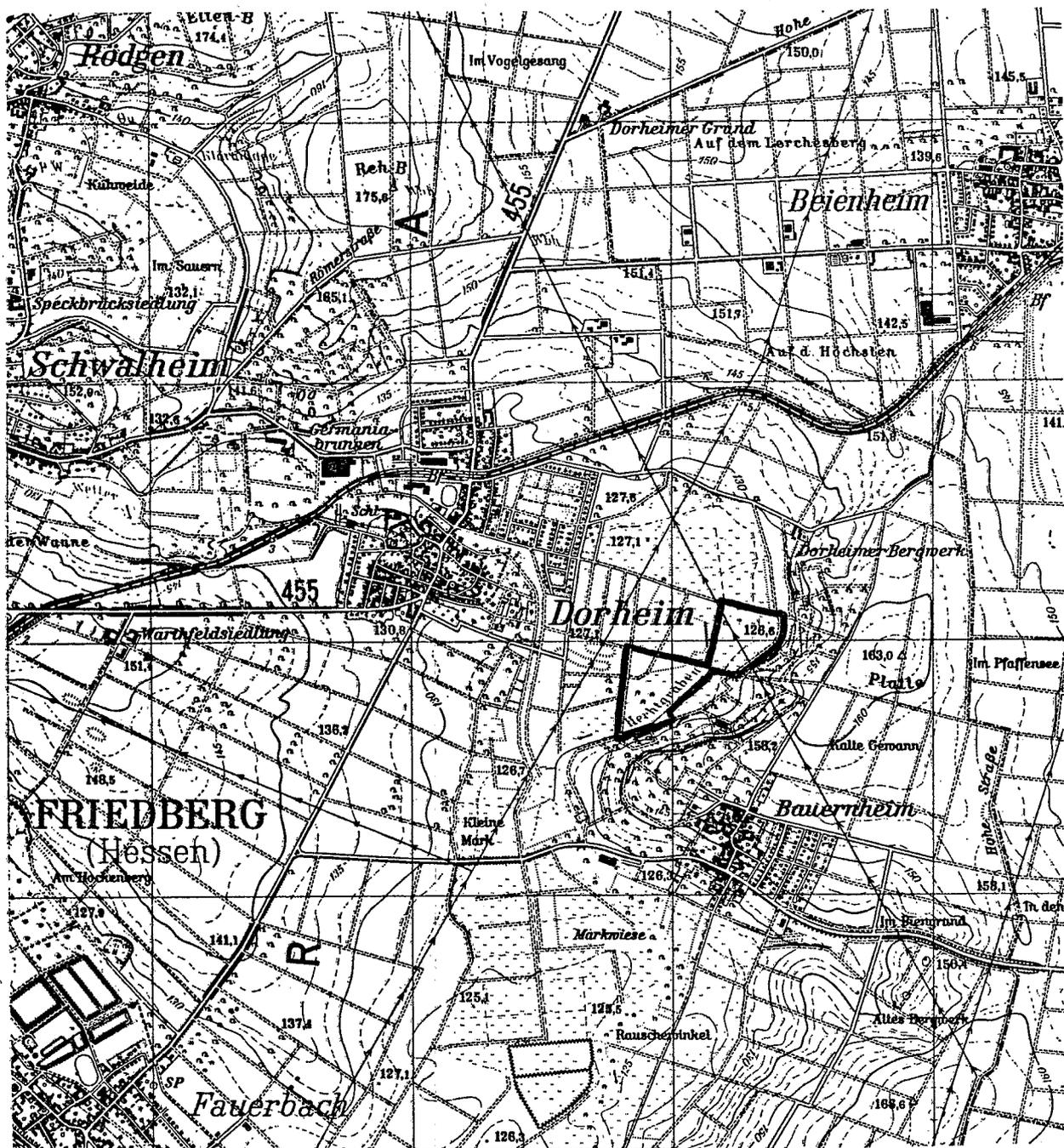
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diese extensiv genutzten Mähwiesen mit teils feuchten und anmoorigen Bereichen als Standort einer Vielzahl seltener und teilweise vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als Rückzugsgebiet und Lebensraum bestandsgefährdeter Vogel- und Amphibienarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5618, des Hessischen Landesvermessungsamtes. Veröffentlichungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007



zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes, sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainageanlagen sowie Maßnahmen zur Grabenunterhaltung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild sowie eine Gesellschaftsjagd im Dezember jeden Jahres auf Hase und Fasan.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes Auenverbund Wetterau vom 15. Januar 1985 (StAnz. S. 207) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Dezember 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 51/1987 S. 2589

1114

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kickelbach von Fischbach“ vom 2. Dezember 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Wiesen und Brachflächen nordöstlich von Fischbach werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kickelbach von Fischbach“ besteht aus Teilen der Fluren 16 und 17 in der Gemarkung Fischbach der Stadt Kelkheim (Taunus) im Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 11,20 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Einzugsbereich des Kickelbaches mit seinen Quellfluren, Bachsaumgesellschaften, mageren Wiesen und Streuobstbeständen als Lebensraum für zum Teil bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes, sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachland umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5816, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007



14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
3. die Pflege und Nutzung des Obstbaumbestandes mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an dem Gewässer im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Überwachungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den bestehenden elektrischen Versorgungsleitungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunuskreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Dezember 1987

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

StAnz. 51/1987 S. 2590

1115

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lauternsee bei Klein Auheim“ vom 2. Dezember 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Bruchwald nordöstlich der Ortslage Hausen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Lauternsee bei Klein-Auheim“ besteht aus den Abt. 135 B und 136 C und D des Stadtwaldes Hanau nordöstlich von Hausen, Gemarkung Klein-Auheim und Steinheim, Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 13,47 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Bruchwaldrelikt zum Schutze der dort noch vorhandenen bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes, sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen; Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;

- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Bruchwaldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen des Betreibers der Ferngasleitung und dessen Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Anlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild.

§ 5

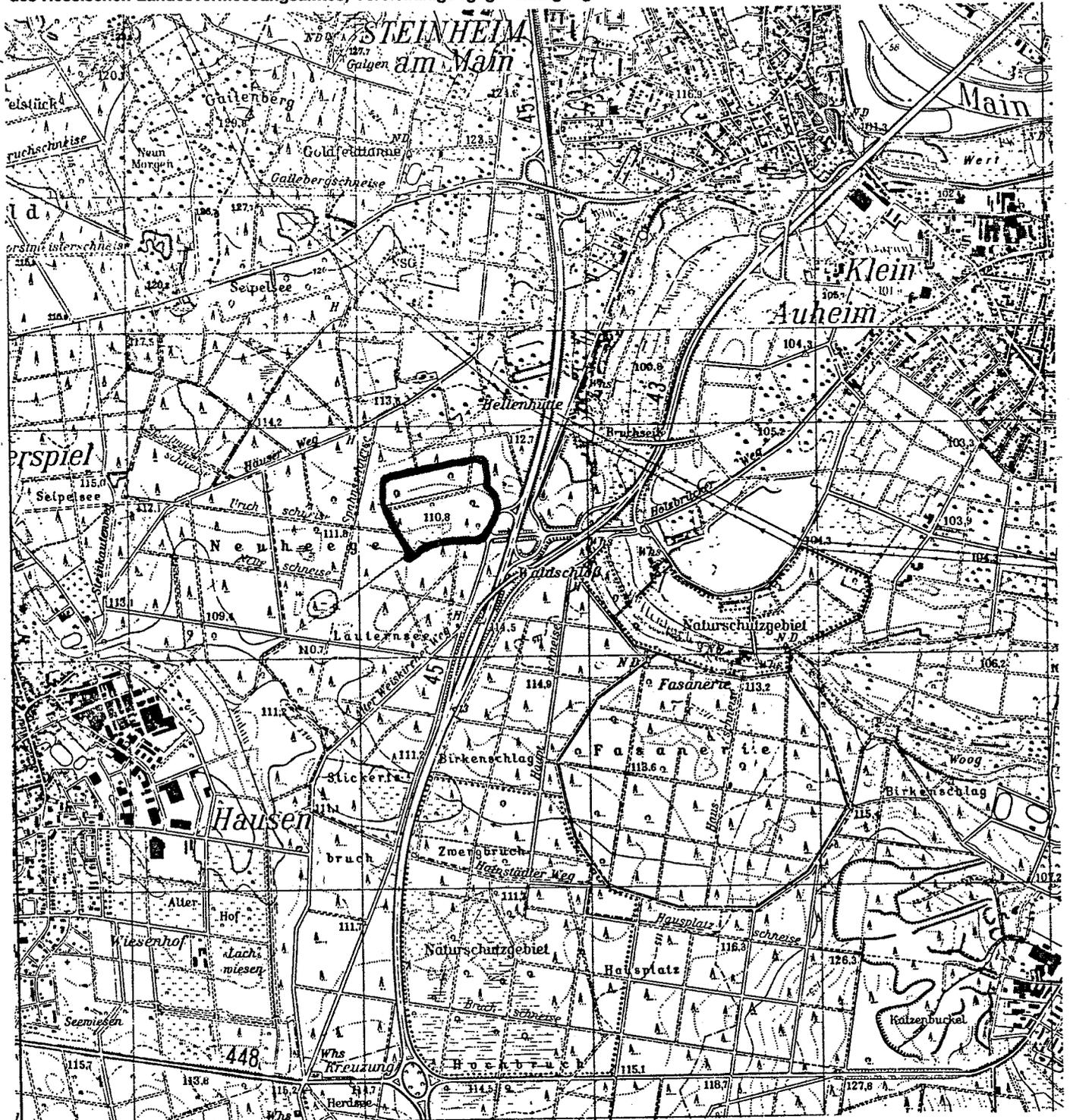
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 5819 und 5919, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007



4. Wasser, Gewässer und Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Dezember 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 51/1987 S. 2592

1116

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Gondsroth und Neuenhaßlau der Gemeinde Hasselroth, Main-Kinzig-Kreis, zu Schutzwald und zu Erholungswald vom 22. Oktober 1987

Auf Grund von § 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. § 8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Gondsroth und Neuenhaßlau der Gemeinde Hasselroth, Main-Kinzig-Kreis, werden
 - a) aus Gründen des Klima-, Immissions- und Grundwasserschutzes als Schutzwald und
 - b) wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit als Erholungswald ausgewiesen.

2. Der Schutzwald und Erholungswald besteht aus folgenden Grundstücken:

Abt. 101	Schilgensee	=	1,2303 ha
Abt. 102	Das Schäftig	=	8,6950 ha
Abt. 104	Viehtrieb	=	0,4543 ha
Abt. 105	Simmig	=	1,3615 ha
Abt. 106	Bornstruth-Laubersbach, Große Haid, Birkenkuppel, Bornstruth	=	17,0330 ha
Abt. 107	Erlich (in der Erlichshecke)	=	17,8442 ha
Abt. 108	Steigäcker (Der Weihersbusch)	=	15,8890 ha
Abt. 109	Die Hartewiese	=	3,8583 ha
Abt. 110	Die Maishecke	=	3,4818 ha
Abt. 111		=	0,5760 ha
Abt. 201	Das Espich	=	8,9419 ha
Abt. 202	Das Birkig	=	6,9090 ha
Abt. 203	Der Heuwisch	=	4,4647 ha
Abt. 204	Der Laubersberg, Hinter dem Weinberg	=	3,9199 ha
Abt. 205	Die Bornstruth	=	0,8074 ha
Abt. 206	Bei den zwei Weihern	=	3,9432 ha

- | | | | |
|----------|----------------------|---|------------|
| Abt. 207 | Bei den zwei Weihern | = | 12,8090 ha |
| Abt. 208 | Bei den zwei Weihern | = | 8,1121 ha |
- Die Gesamtfläche des Schutzwaldes und des Erholungswaldes beträgt 120,3306 ha.
Sie steht im Eigentum der Gemeinde Hasselroth.
3. Die Grenzen des Schutzwaldes und des Erholungswaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in schwarz eingetragen.
 4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung

1. Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, weil der ringförmig in mehr oder weniger großen Parzellen um die Ortsteile Neuenhaßlau und Gondsroth gelegene Wald als Klimaregulator dient und wichtige Funktionen als Staub- und Abgasfilter erfüllt. Hinzu kommt seine besondere Bedeutung für die Reinigung und Speicherung der Niederschläge.
2. Neben den genannten Schutzfunktionen kommt dem zum Teil unmittelbar an die Wohnbebauung angrenzenden Wald eine besondere Bedeutung als Naherholungsraum für die Feierabend- und Wochenenderholung der Bevölkerung zu.

III. Gesetzliche Beschränkungen bezüglich des Schutzwaldes

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Trägerschaft für den Erholungswald

1. Die Erklärung zu Erholungswald erfolgt auf Antrag der ehemals selbständigen Gemeinden Neuenhaßlau und Gondsroth, jetzt Gemeinde Hasselroth.
2. Der Antragsteller ist für eine dem Erholungszweck dienende Ausstattung und Pflege der Erholungswaldfläche sowie für den Schutz der Erholungseinrichtungen und des Waldbestandes verantwortlich (Trägerschaft).

V. Auflagen

1. Der Bau und die Gestaltung von Erholungseinrichtungen ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde vorzunehmen.
2. Der Träger des Erholungswaldes erhält die von ihm errichteten oder betriebenen Erholungseinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand, so daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.

VI. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung
 - b) des Waldbesitzers
 - c) der Gemeinde
 - d) der unteren Naturschutzbehörde
 - e) des Bezirksforstausschusses
 - f) des Naturparkträgers
 sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.
4. Die beiden Erklärungen vom 8. Juli 1971 — VII/10 F 11 — 19/20 — (n. v.) werden hiermit aufgehoben.

Darmstadt, 22. Oktober 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 51/1987 S. 2594

1117 KASSEL

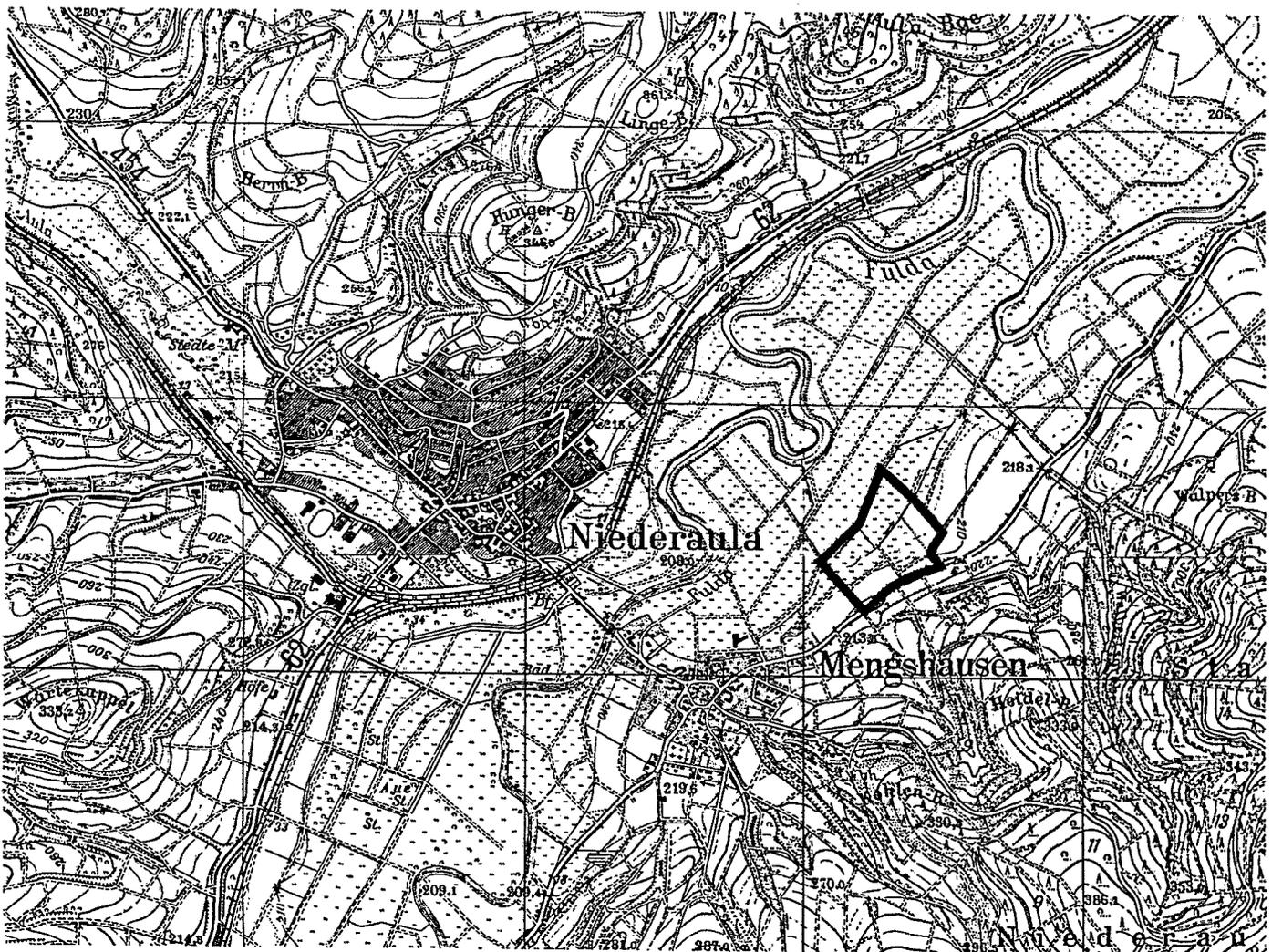
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen bei Mengshausen“ vom 1. Dezember 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Bruchwiesen in der Fuldaaue nordöstlich von Mengshausen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen bei Mengshausen“ liegt in der Gemarkung Mengshausen der Gemeinde Niederaula im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 10,42 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 5123/5223, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007



§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Feuchtgebiet mit Schilfflächen und Versumpfungszonen als Lebensraum bestandsgefährdeter Sumpf- und Wiesenvogelarten zu sichern und weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht, einschließlich Wegebau;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebruch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder

Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild und Maßnahmen des Jagdschutzes in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 51/1987 S. 2596

1118

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Flachrasen bei Dittershausen“ vom 1. Dezember 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtgebiet und eine ehemalige Sandgrube südöstlich von Dittershausen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Flachrasen bei Dittershausen“ besteht aus zwei Teilflächen und liegt in den Gemarkungen Dittershausen und Treysa der Stadt Schwalmstadt im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Gesamtgröße von 11,67 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

(3) Diese Verordnung gilt für die in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzten Gebiete. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, durch Erhaltung der Feuchtwiesen mit seltenen Pflanzenarten sowie eines Mischwaldstreifens und einer ehemaligen Sandgrube, Lebensstätten für bestandsgefährdete Vogel- und Amphibienarten zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen und sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe zu benutzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art auf den Grundstücken Gemarkung Dittershausen, Flur 6, Flurstücke 14, 20, 184/19, 186/21, 185/21, 187/19, 19/2, 21/2, 156/19 und 157/21;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd, nicht jedoch auf Wasserwild;
4. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung

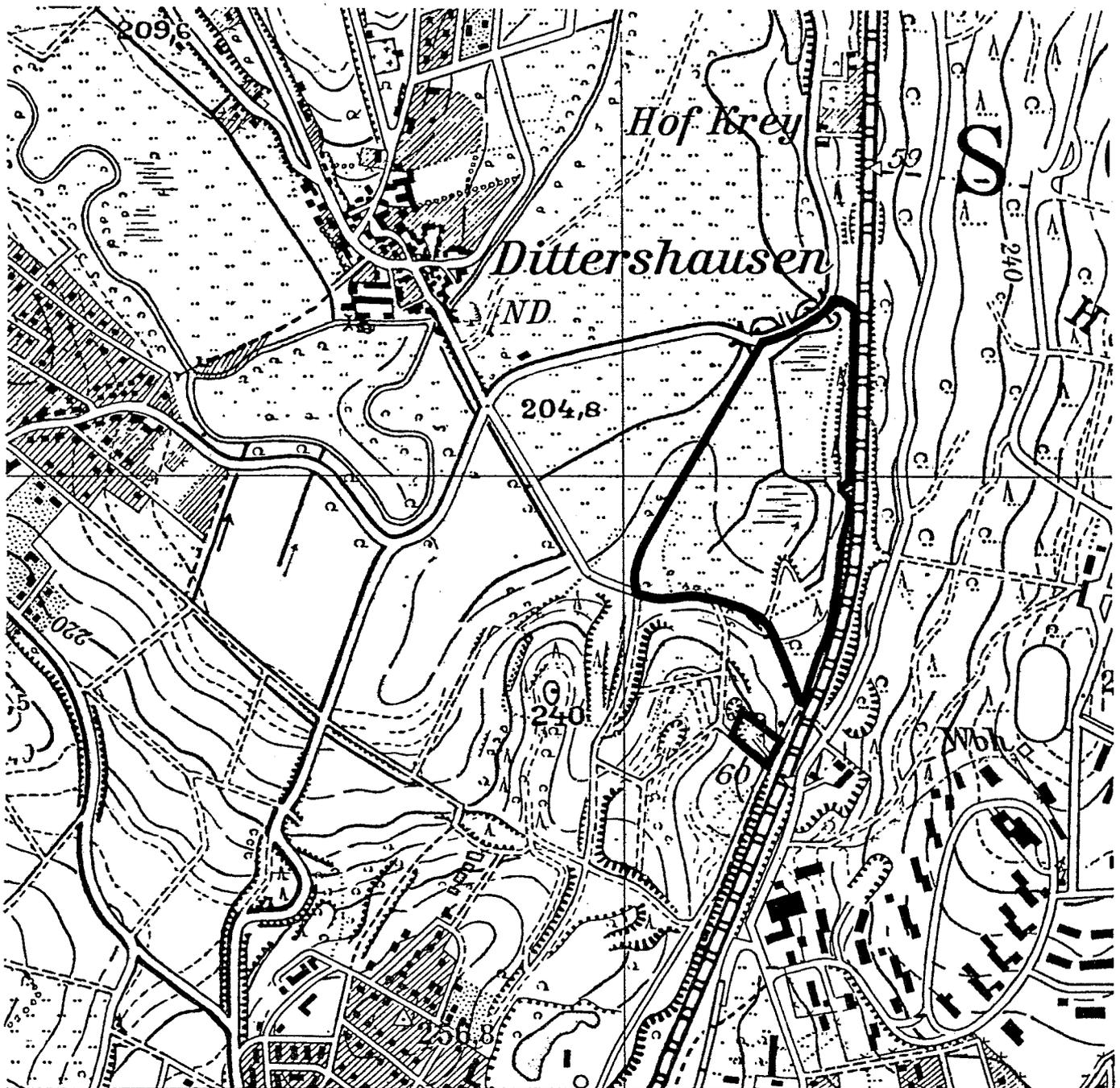
kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5021 Sw, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007



7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe benutzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 51/1987 S. 2597

1119

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Franzosenwiesen/Rotes Wasser“ vom 1. Dezember 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Feuchtwiesen und Moorbereiche der Franzosenwiesen und Teilbereiche des Roten-Wasser-Talgrundes nordwestlich der Ortschaft Bracht werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Franzosenwiesen/Rotes Wasser“ liegt in den Gemarkungen Oberrospe und Mellnau der Stadt Wetter und in der Gemarkung Bracht der Stadt Rauschenberg im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 105 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Franzosenwiesen und das Rote Wasser sowie teilweise die angrenzenden Waldgebiete mit ihren artenreichen Pflanzen- und Tiergesellschaften langfristig zu sichern und zu gestalten.

§ 3

- (1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:
 1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasser-

stand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, außerhalb der befestigten Wege zu reiten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann über die in Abs. 1 Nr. 8 festgelegte Betretensregelung hinaus Wege sperren, wenn dies das Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Tierpopulationen gebietet.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und struktureichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild sowie Maßnahmen des Jagdschutzes;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

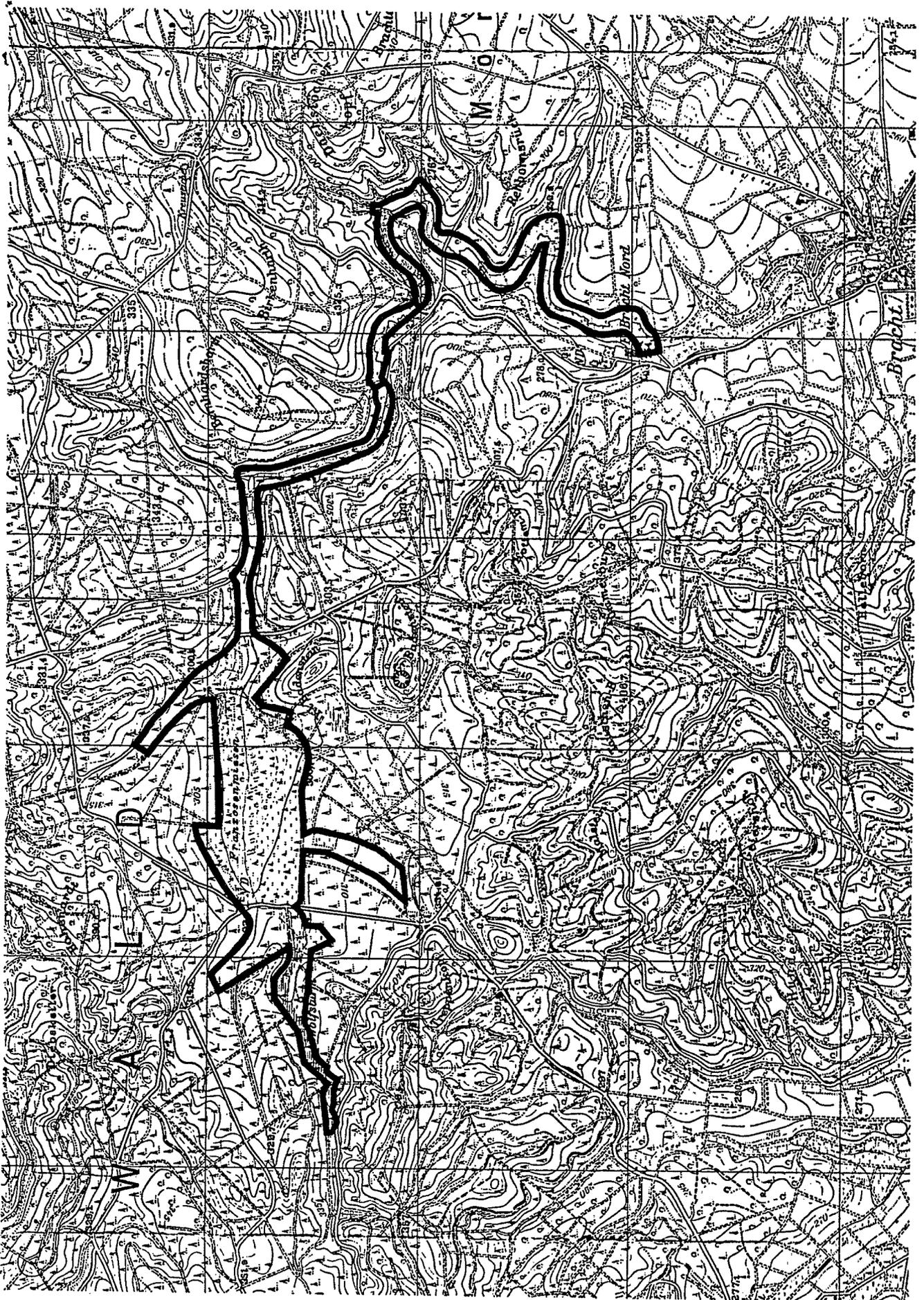
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege betritt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. lagert, badet, zeltet, außerhalb der befestigten Wege reitet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält,

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5018/19,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007



- Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 10);
 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 11);
 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 12);
 13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Abs. 1 Nr. 13);
 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 1 Nr. 14);
 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Abs. 1 Nr. 15);
 16. nach § 3 Abs. 2 gesperrte Wege betritt, dort reitet oder fährt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in den Landkreisen Marburg/Lahn und Frankenberg — Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“ — vom 13. Mai 1968 (StAnz. S. 798) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1987

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 51/1987 S. 2599

1120

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Diebskeller/Landgrafenborn“ vom 1. Dezember 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Talgrund sowie angrenzende Waldflächen des Diebskellers/Landgrafenborns südlich der Ortschaft Roda werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Diebskeller/Landgrafenborn“ liegt in den Gemarkungen Oberrospe und Mellau der Stadt Wetter und in der Gemarkung Roda der Stadt Rosenthal in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 20 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet um den Diebskeller/Landgrafenborn sowie teilweise die angrenzenden Waldflächen mit ihren artenreichen Pflanzen- und Tiergesellschaften langfristig zu sichern und zu gestalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes, sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, außerhalb der befestigten Wege zu reiten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann über die in Abs. 1 Nr. 8 festgelegte Betretensregelung hinaus Wege sperren, wenn dies das Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Tierpopulationen gebietet.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild sowie Maßnahmen des Jagdschutzes;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Wassergewinnungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb der Wassergewinnungsanlage im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege betritt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. lagert, badet, zeltet, außerhalb der befestigten Wege reitet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeugeparkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Abs. 1 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 1 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Abs. 1 Nr. 15);
16. nach § 3 Abs. 2 gesperrte Wege betritt, dort reitet oder fährt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in den Landkreisen Marburg/Lahn und Frankenberg — Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“ — vom 13. Mai 1968 (StAnz. S. 798) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 8

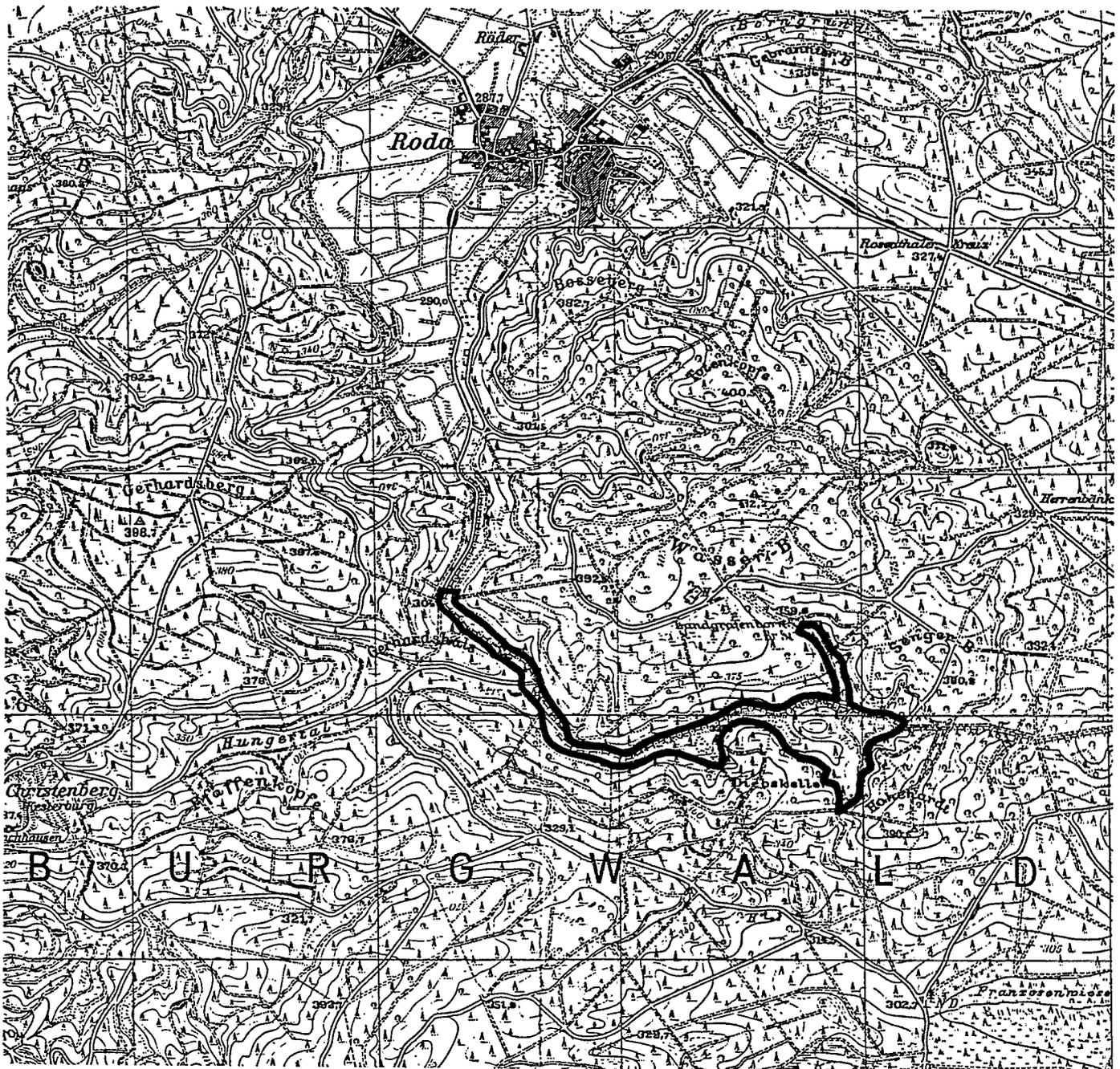
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1987

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert**

StAnz. 51/1987 S. 2601

**Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5018,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007**



1121

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nebeler Hintersprung“ vom 1. Dezember 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet um den Nebeler Hintersprung südlich der Ortschaft Roda wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Nebeler Hintersprung“ liegt in der Gemarkung Mellnau der Stadt Wetter im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 22 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Fließgewässersystem mit den angrenzenden Vernässungsbereichen als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten langfristig zu sichern und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes, sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, außerhalb der befestigten Wege zu reiten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;

13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann über die in Abs. 1 Nr. 8 festgelegte Betretensregelung hinaus Wege sperren, wenn dies das Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Tierpopulationen gebietet.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 12. und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild sowie Maßnahmen des Jagdschutzes;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege betritt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. lagert, zeltet, außerhalb der befestigten Wege reitet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Abs. 1 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 1 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Abs. 1 Nr. 15).
16. nach § 3 Abs. 2 gesperrte Wege betritt, dort reitet oder fährt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Marburg/Lahn und Frankenberg — Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“ — vom 13. Mai 1968 (StAnz. S. 798) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 8

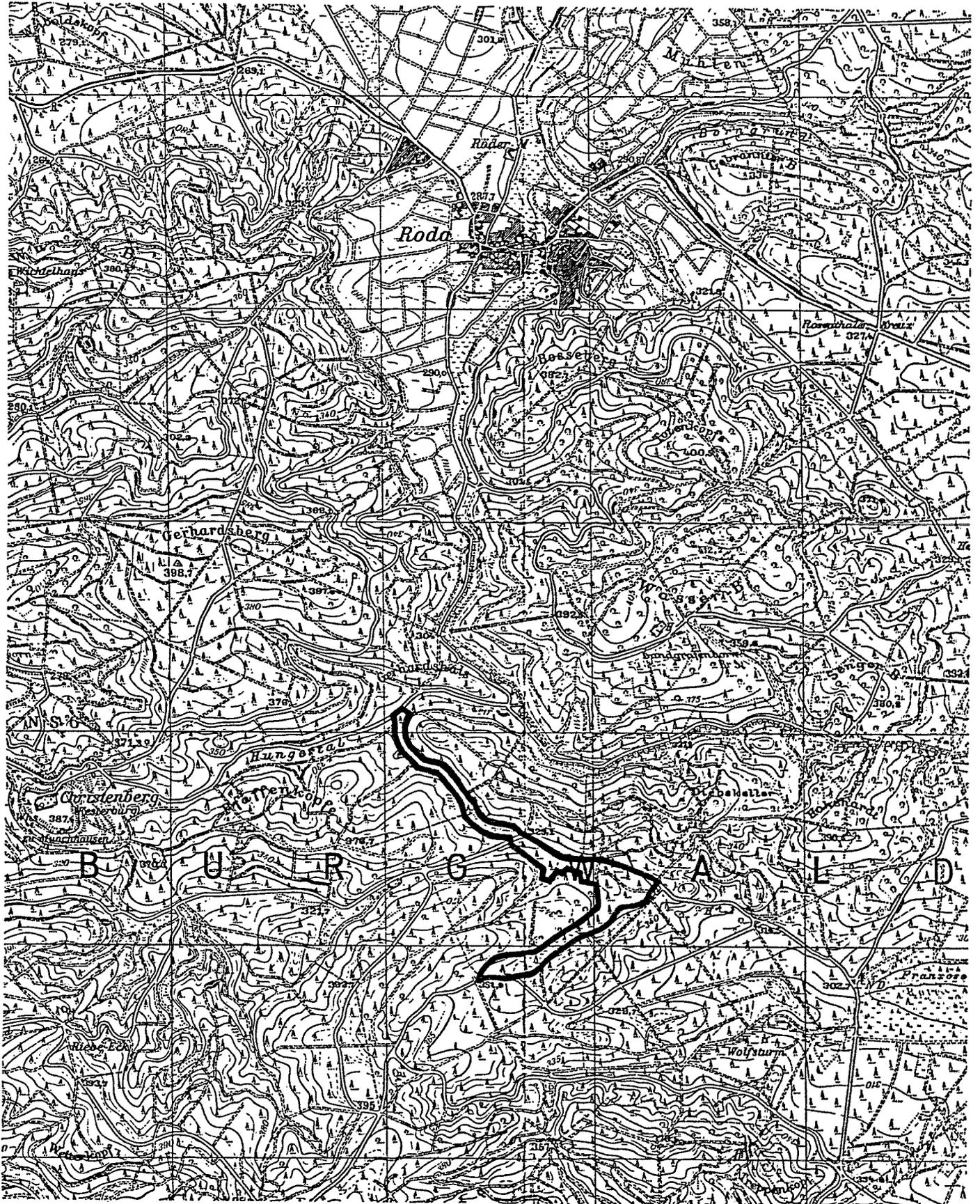
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 51/1987 S. 2603

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5018,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007



1122

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dingel und Eberschützer Klippen“ vom 1. Dezember 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Halbtrockenrasen- und Waldflächen des Dingels und der Eberschützer Klippen südlich der Ortschaft Eberschütz werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutz- und teilweise zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Dingel und Eberschützer Klippen“ liegt in den Gemarkungen Eberschütz und Sielen der Stadt Trendelburg und in den Gemarkungen Hümme und Hofgeismar der Stadt Hofgeismar im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 147,85 ha (davon 112,25 ha im Naturschutzgebiet). Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist grün eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Halbtrockenrasenflächen und die artenreichen Laubwaldgesellschaften mit ihren seltenen und teilweise bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, außerhalb der Wege zu reiten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden zu beseitigen, zu entwässern, zu verfüllen oder sonst zu beeinträchtigen;
5. Hecken, Büsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu beschädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
10. Dünger und Silagen zu lagern;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. die extensive Nutzung der Acker- oder Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen, arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
5. die Unterhaltung und Überwachung der vorhandenen Energieversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 2 bedarf im Landschaftsschutzgebiet die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 4 Abs. 1 Nrn. 5, 9 und 10 genannten Einschränkungen.

§ 6

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

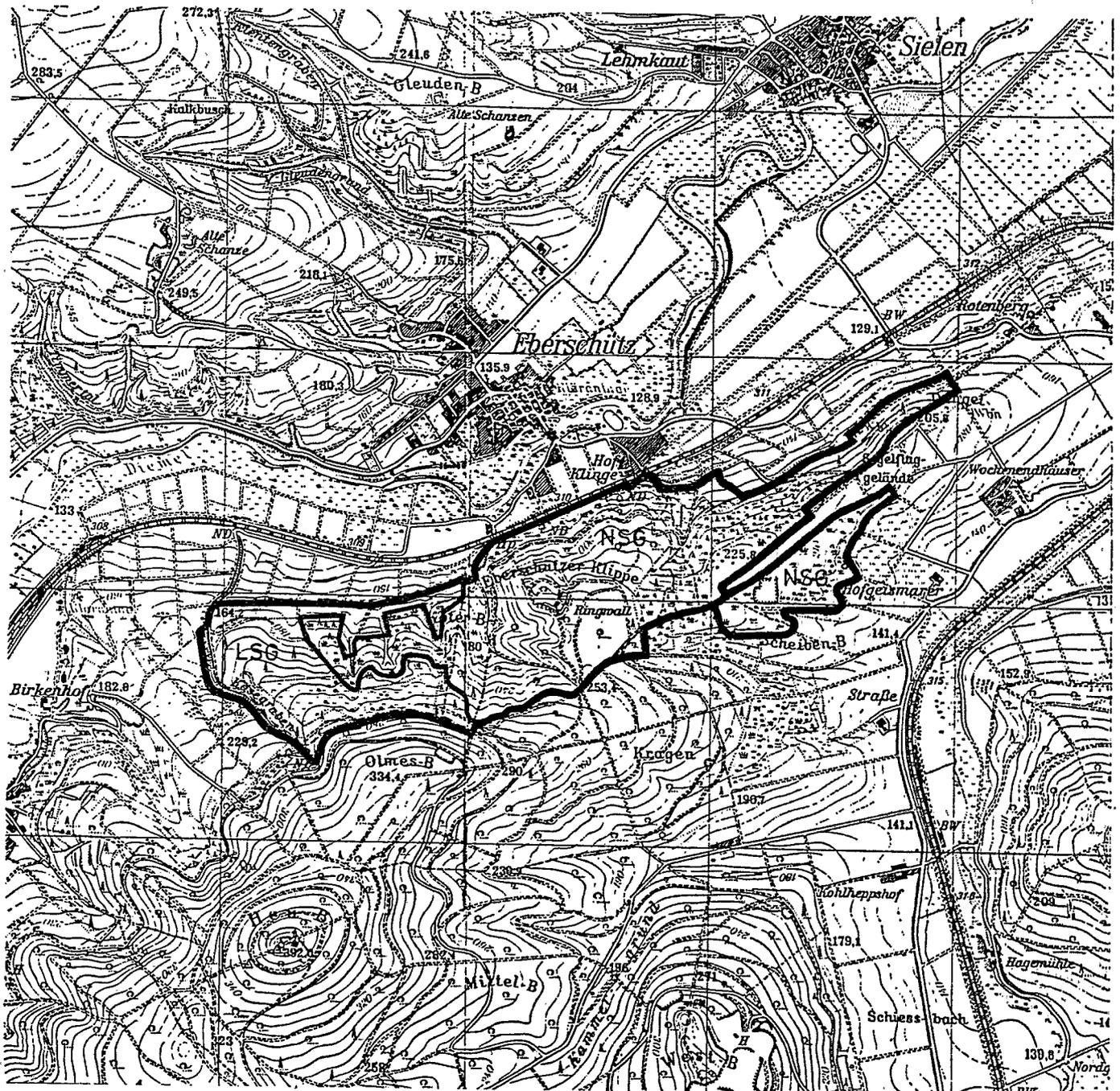
§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
 9. lagert, badet, zeltet, außerhalb der Wege reitet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
 13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15);
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung:
1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
 3. Inschriften, Plakate, Bild-, oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
 4. Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
 5. Hecken, Büsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt, oder über das zur Pflege

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4422,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007



- erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);
6. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);
 7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7);
 8. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);
 9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
 10. Dünger oder Silagen lagert (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);
 11. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 11).

§ 8

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Kreise Hofgeismar vom 11. März 1938 (ABl. der Regierung in Kassel, Nr. 11 vom 19. März 1938, S. 45) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1987

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 51/1987 S. 2605

1123

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — mit seinen Seminarabteilungen Fulda und Marburg bietet die nachstehend aufgeführten Fortbildungslehrgänge an.

Anmeldungen

Wir verweisen auf das Fortbildungsprogramm 1988, das wir den Personalstellen zugestellt haben.

Namentliche Anmeldungen sind nur über die Dienststelle an das
Verwaltungsseminar Kassel,
Kölnische Straße 42—42 a,
3500 Kassel,

zu richten.

Meldungen zu allen Veranstaltungen erbitten wir umgehend. Dies gilt auch für die Seminarabteilungen Fulda und Marburg.

Sofern Sie mehrere Teilnehmer anmelden, bitten wir dringend, die Anmeldungen getrennt nach Veranstaltungen vorzunehmen. Dies erleichtert uns das weitere Vorgehen erheblich.

Die Angaben des Fortbildungsprogramms stehen unter dem Vorbehalt von möglichen organisatorischen und zeitlichen Änderungen. Insbesondere kann eine Veranstaltung nur durchgeführt werden, wenn in der Regel 15 Personen teilnehmen.

Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung werden den Dienststellen die Anmeldungen bestätigt. Diese werden gebeten, die Teilnehmer/innen entsprechend zu verständigen.

Teilnehmergebühren

Die Teilnehmergebühren werden nach Durchführung der Veranstaltung bei den Dienststellen angefordert. Wegen der Zahlung der Gebühren für die staatlichen Teilnehmer/innen wird auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 22. Mai 1978 (StAnz. S. 1124) i. V. m. Erlaß vom 14. Dezember 1981 (StAnz. S. 2407) verwiesen.

Werden Teilnehmer/innen beim Verwaltungsseminar innerhalb von zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn abgemeldet oder erscheinen angemeldete Teilnehmer/innen nicht zum Lehrgang und kann kein Ersatz gestellt werden, so wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Teilnehmergebühr erhoben.

Thema: „Gleichstellung von Mann und Frau am Arbeitsplatz“ — A2 —
— Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung
— Chancen für Frauen durch Frauenförderpläne
— Konkrete Situation am Arbeitsplatz — Möglichkeiten der Veränderung

Dauer: 3 Nachmittage

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der kommunalen und staatlichen Verwaltungen, die an diesem Thema interessiert sind

Referent: Heidi Regus, Frauenbeauftragte beim Magistrat der Stadt Kassel

Termine: Seminarabteilung Fulda
Mittwoch, 2., 9. und 16. März 1988,
von 13.45 bis 17.00 Uhr

Seminarabteilung Marburg

Dienstag, 8., 15. und 22. November 1988,
von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.

Thema: „Ausbildung der Ausbilder“ — A4 —
— Methoden der Unterweisung am Arbeitsplatz
— Die Beurteilung in der praktischen Ausbildung

Dauer: 1 Nachmittag, 1 Tag (12 Stunden)

Teilnehmerkreis: Ausbilder/innen, Ausbildungsleiter/innen, die bereits an einem AdA-Lehrgang teilgenommen haben.

Referent: Wolfgang Lantzsch, Bildungsreferent der Hessischen Sparkassenschule
Verwaltungsseminar Kassel

Termine: Dienstag, 17. Mai 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr,
Mittwoch, 18. Mai 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr

Seminarabteilung Fulda

Dienstag, 3. Mai 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr,

Mittwoch, 4. Mai 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr

Seminarabteilung Marburg

Dienstag, 22. März 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr,

Mittwoch, 23. März 1988, von 8.15 bis 15.30 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.

Thema: „Umgang mit dem Bürger“ — A5 —
Der/die einzelne Mitarbeiter/in ist mit seinem/ihrer Verhalten verantwortlich für das Bild der Verwaltung in der Öffentlichkeit.

Ziele des Seminars sind deshalb u. a.

— erfolgreiches Verhalten in Kontaktsituationen unter Berücksichtigung von Bürgerinteressen (Rollenverhalten, sicheres Auftreten)

— Sensibilisierung von Kommunikationsabläufen, problematische Situationen

Dauer: 1 Tag

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen in publikumsintensiven Bereichen

Referent: Günther Karlowski, Dozent bei der Hessischen Sparkassenschule

Termine: Verwaltungsseminar Kassel

Mittwoch, 16. März 1988,
von 8.00 bis 15.15 Uhr

Der Lehrgang findet nur in Kassel statt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 50,40 DM, für Nichtmitglieder 63,20 DM.

- Thema:** „Grundlagen der Datenverarbeitung“ — C1 —
 — Vom Problem zum Programm (Problemdefinition, Problemstrukturierung, Programmablauf anhand praktischer Beispiele)
 — Bestandteile eines DV-Systems
 — Funktionsweise eines DV-Systems
- Dauer:** 4 Nachmittage
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen aus allen Bereichen der staatlichen und kommunalen Verwaltung, die sich Basiswissen aneignen wollen.
- Referent:** Michael Thielemann, Organisationsfachbearbeiter beim Magistrat der Stadt Kassel
- Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
 Montag, 18. und 25. April, 2. und 9. Mai 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr
 Seminarabteilung Fulda
 Donnerstag, 25. Februar, 3., 10. und 17. März 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr
 Seminarabteilung Marburg
 Dienstag, 2., 9., 16 und 23. Februar 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 100,80 DM, für Nichtmitglieder 126,40 DM.
- Thema:** „PC — MS/DOS“ — Grundkurs — C3 —
 — Aufgaben des Betriebssystems
 — Wesentliche MS/DOS-Befehle
 — Praktische Übungen
Lernziel:
 Der/die Teilnehmer/in kennt wesentliche Funktionen und die Einsatzmöglichkeiten von MS/DOS auf dem PC und kann mit MS/DOS-Kommandos arbeiten.
- Dauer:** 1 Tag
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen, die mit MS/DOS auf dem PC arbeiten bzw. demnächst arbeiten sollen. Voraussetzungen sind PC-Grundwissen oder vergleichbare Kenntnisse.
- Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt.
- Referenten:** Helmut Krug (Lehrgang in Kassel), Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel
 Udo Schaller-Scholz (Lehrgang in Fulda), Diplom-Informatiker
 Helmut Rosenberger (Lehrgang in Marburg), Diplom-Ökonom
- Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
 Freitag, 12. Februar 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr
 Seminarabteilung Fulda
 Freitag, 12. Februar 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr
 Seminarabteilung Marburg
 Freitag, 12. Februar 1988, von 8.15 bis 15.30 Uhr
- Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 50,40 DM, für Nichtmitglieder 63,20 DM.
- Thema:** „PC — MS/DOS“ — Aufbaukurs — C4 —
 — System-Dateien
 — Text-Editor
 — Autoexec.bat
 — Config.sys
 — Erstellen von Batch-Dateien
 — Menü-Steuerung
Lernziel:
 Der/die Teilnehmer/in erweitert und vertieft auf der Basis des MS/DOS-Grundlagenkurses seine Kenntnisse.
- Dauer:** 1 Nachmittag, 1 Tag
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen die MS/DOS intensiver für ihre Zwecke einsetzen wollen. Voraussetzung ist der PC-MS/DOS-Grundkurs.
- Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt.
- Referenten:** Helmut Krug (Lehrgang in Kassel), Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel
 Udo Schaller-Scholz (Lehrgang in Fulda), Diplom-Informatiker
 Helmut Rosenberger (Lehrgang in Marburg), Diplom-Ökonom
- Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
 Donnerstag, 24. März 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr,
 Freitag, 25. März 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr
 Seminarabteilung Fulda
 Donnerstag, 25. März 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr,
 Freitag, 25. März 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr
 Seminarabteilung Marburg
 Donnerstag, 24. März 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr,
 Freitag, 25. März 1988, von 8.15 bis 15.30 Uhr
- Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.
- Thema:** „PC-Textverarbeitung Word“ — Grundkurs — C5 —
 — Grundlagen der Textverarbeitung
 — Funktionen und Bedienungsführung
 — Texte erstellen und drucken
 — Texte gestalten
 — Dateien
 — Textbausteinverarbeitung
 — Formatierung von Texten
 — Praktische Übungen
Lernziel:
 Der/die Teilnehmer/in kennt die Grundfunktionen des Textprogramms WORD und kann sie im praktischen Gebrauch selbständig anwenden.
- Dauer:** 1 Nachmittag, 1 Tag
- Teilnehmerkreis:** Schreibkräfte
 Voraussetzungen sind PC-Grundkenntnisse oder vergleichbare Kenntnisse.
 Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt.
- Referenten/in:** Helmut Krug (Lehrgang in Kassel), Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel
 Udo Schaller-Scholz (Lehrgang in Fulda), Diplom-Informatiker
 Cornelia Meseke (Lehrgang in Marburg), Diplom-Psychologin
- Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
 Montag, 7. März 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr,
 Dienstag, 8. März 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr
 Seminarabteilung Fulda
 Montag, 7. März 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr,
 Dienstag, 8. März 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr
 Seminarabteilung Marburg
 Montag, 7. März 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr,
 Dienstag, 8. März 1988, von 8.15 bis 15.30 Uhr
- Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.

- Thema:** „Gesundheitliche Aspekte des Büro- und Bildschirmarbeitsplatzes“ — C13 —
Die Arbeit im Büro und am Bildschirm bietet einige potentiell gesundheitsgefährdende Aspekte. Vor allem bei der Beschaffung von Geräten und Zubehör sollte darauf geachtet werden, daß Richtlinien von Gewerkschaften und unabhängigen Forschungseinrichtungen hinsichtlich Büro- und Bildschirmarbeitsplätzen beachtet werden und außerdem die neuesten Entwicklungen der Büro- und Bildschirmindustrie genutzt werden.
Im Kurs soll anhand von Beispielen konkret besprochen werden, welche Probleme auftreten können und wie man einen Arbeitsplatz optimal einrichten könnte. Betriebspsychologische und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sollen kurz vermittelt werden.
- Dauer:** 3 Nachmittage
Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen aus allen Gebieten der staatlichen und kommunalen Verwaltung, vor allem die an Bildschirmgeräten arbeitenden und/oder solche, die Büroausstattungen, Geräte oder Zubehör beschaffen, Personalräte
- Referentin:** Cornelia Meseke, Diplom-Psychologin
Termine: Verwaltungsseminar Kassel
Montag, 30. Mai, 6. und 13. Juni 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Dienstag, 23. Februar, 1. und 8. März 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Dienstag, 19. und 26. April und 3. Mai 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.
- Thema:** „Datenschutz im Alltag der öffentlichen Verwaltung“ — C14 —
— Funktion und Systematik der Datenschutzgesetze als Grundlage personenbezogener Informationsverarbeitung
— das Hessische Datenschutzgesetz und der bereichsspezifische Datenschutz, Vorrang und Ergänzung
— Probleme der Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften — Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis
— Rechte der Betroffenen
— Datensicherung
- Dauer:** 2 Nachmittage
Teilnehmerkreis: Datenschutzbeauftragte sowie Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung, die mit dem Datenschutz in Berührung kommen.
- Referent:** Alfons Schranz, Mitarbeiter bei dem Hessischen Datenschutzbeauftragten
Termine: Verwaltungsseminar Kassel
Montag, 18. April und Dienstag, 19. April 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Donnerstag, 17. und 24. März 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Donnerstag, 31. März und 7. April 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 50,40 DM, für Nichtmitglieder 63,20 DM.
- Thema:** „Sicherung öffentlicher Abgaben im Konkursrecht“ — D1 —
Hinweis:
Der Lehrgang war 1987 vorgesehen, konnte aber aus terminlichen Gründen des Referenten nicht stattfinden. Eine erneute Anmeldung der bereits gemeldeten Teilnehmer/innen ist nicht erforderlich.
- Dauer:** 1 Nachmittag
Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der kommunalen und staatlichen Verwaltung in entsprechenden Aufgabengebieten
- Referent:** Martin Lepper, Rechtsanwalt
Termine: Verwaltungsseminar Kassel
Mittwoch, 24. Februar 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Dienstag, 9. Februar 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Donnerstag, 18. Februar 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 25,20 DM, für Nichtmitglieder 31,60 DM.
- Thema:** „Die Aufgaben der „unteren Straßenverkehrsbehörde“ im Hinblick auf ihre besondere Schutzfunktion“ — E2 —
— Zuständigkeit
— Tempo-30-Zone, verkehrsberuhigter Bereich als Wundermittel?
— Fußgängerüberwege, Fußgängerschutzanlagen oder andere Sicherungsanlagen?
— Haftungsrechtliche Fragen
- Dauer:** 1 Nachmittag
Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten
- Referent:** Stefan Steinmetz, Dezernent für Straßenverkehrsrecht beim Regierungspräsidenten in Kassel
Termine: Verwaltungsseminar Kassel
Mittwoch, 8. Juni 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Dienstag, 15. März 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Mittwoch, 9. März 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 25,20 DM, für Nichtmitglieder 31,60 DM.
- Thema:** „Eingruppierung nach dem BAT“ — Grundkurs — G1 —
— Arbeitsrechtliche Grundlagen
— Überblick über organisatorische Grundlagen und Hilfsmittel
— Bildung und Bewertung von Arbeitsvorgängen
— Bedeutung der Vergütungs- und Fallgruppen
— Praktische Anwendung
- Hinweis:**
Die Lehrgänge G1 und G2 bilden inhaltlich eine Einheit. Die aktive Mitarbeit der Teilnehmer/innen ist durch Gruppenarbeit gewährleistet.
- Dauer:** 1 Nachmittag, 1 Tag
Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der Personalverwaltung, Personalräte
- Referent:** Armin Gossel, Sachbearbeiter für Eingruppierungsangelegenheiten beim Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst
Termine: Verwaltungsseminar Kassel
Montag, 12. Mai 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr,
Dienstag, 3. Mai 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Montag, 21. März 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr,
Dienstag, den 22. März 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr

Seminarabteilung Marburg

Montag, 14. März 1988,
von 13.45 bis 17.00 Uhr,
Dienstag, 15. März 1988,
von 8.15 bis 15.30 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.

Thema:

„Der Versorgungsausgleich“ — G10 —

1. — Der Versorgungsausgleich im Rahmen des Scheidungsverfahrens
 - Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich
 - Arten des Versorgungsausgleichs
 - Die versorgungsrechtlichen Anrechte nach § 1587 a BGB
 - Die Ausgleichsformen nach § 1587 b BGB
 - Auswirkungen des Versorgungsausgleichs
2. — Versorgungsrechtliche Auswirkungen nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts, des Rentenrechts und des Zusatzversorgungsrechts
 - Auskünfte gegenüber den Familiengerichten
 - Auswirkungen bei begründeter Anwartschaft auf Versorgungsleistungen Dritter
 - Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge
 - Anwendung des Härteregelungsgesetzes

Dauer:

5 Nachmittage

Teilnehmerkreis:

Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten, Personalsachbearbeiter/innen

Referenten:

Günter Rapp, Hauptsachbearbeiter bei der Pensionsregelungsbehörde des Regierungspräsidenten in Kassel

Dr. Theodor Weber, Richter am Familiengericht des Amtsgerichts Kassel

Klaus Werner, Dezernent der Zusatzversorgungskasse Kassel

Gerhard Schmauß, Hilfsreferent der Versicherungs- und Rentenabteilung der Landesversicherungsanstalt Hessen, Dienststelle Kassel

Termine:

Verwaltungsseminar Kassel

Mittwoch, 10. Februar 1988 (Dr. Weber),

Mittwoch, 17. Februar 1988 (Dr. Weber),

Mittwoch, 24. Februar 1988 (Schmauß),

Mittwoch, 2. März 1988 (Rapp),

Mittwoch, 9. März 1988 (Werner),

jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr

Der Lehrgang findet nur in Kassel statt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 126,— DM, für Nichtmitglieder 158,— DM.

Thema:

„Die Beihilfefestsetzung in der Praxis“ — Grundkurs — G12 —

- Festsetzung der Beihilfen bei pflichtversicherten, freiwillig versicherten und privatversicherten Personen
- Festsetzung der Bemessungssätze

Hinweis:

Die Lehrgänge G12 und G13 bilden inhaltlich eine Einheit, können jedoch auch getrennt besucht werden.

Dauer:

2 Nachmittage

Teilnehmerkreis:

Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten, die erst seit kurzer Zeit in diesem Rechtsgebiet arbeiten bzw. ihren Kenntnisstand wieder auffrischen wollen.

Referent:

Reinhard Helwig, Sachbearbeiter im Beihilfedezenat beim Regierungspräsidenten in Kassel

Termine:

Verwaltungsseminar Kassel

Donnerstag, 10. und 17. März 1988,
von 13.15 bis 16.30 Uhr

Seminarabteilung Fulda

Mittwoch, 3. und 10. Februar 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Seminarabteilung Marburg

Mittwoch, 24. Februar und 2. März 1988,
von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 50,40 DM, für Nichtmitglieder 63,20 DM.

Thema:

„Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst“ — G15 —

- Rechtliche Grundlagen, Organisation
- Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz, z. B. Bildschirmarbeitsplätze, gefährliche Arbeitsstoffe
- Umweltschutz und Entsorgung
- Rauchen am Arbeitsplatz

Dauer:

1 Nachmittag

Teilnehmerkreis:

Personalleiter/innen, Personalsachbearbeiter/innen, Sicherheitsbeauftragte, Personalräte

Referent:

Hugo Pfafferott, Stellvertretender Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes Kassel

Termine:

Verwaltungsseminar Kassel

Donnerstag, 3. März 1988,

von 13.15 bis 16.30 Uhr

Seminarabteilung Fulda

Mittwoch, 24. Februar 1988,

von 13.45 bis 17.00 Uhr

Seminarabteilung Marburg

Dienstag, 1. März 1988,

von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 25,20 DM, für Nichtmitglieder 31,60 DM.

Thema:

„Rentenrecht im Rahmen der Sozialversicherung“ — G16 —

- Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Rentenbegriffe
- Versichertenrenten, Hinterbliebenenrenten
- Kindererziehungsleistungsgesetz (Geburtsjahrgänge 1920 und älter)
- Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten nach dem HEZG

Dauer:

5 Nachmittage

Teilnehmerkreis:

Mitarbeiter/innen der kommunalen und staatlichen Verwaltungen, die mit dem Rentenrecht — insbesondere Rentenantragstellung — befaßt sind.

Referent:

Roland Kneißl, Leiter des Gewerbe- und Versicherungsamtes des Landkreises Kassel

Termine:

Verwaltungsseminar Kassel

1. März bis 29. März 1988, jeweils dienstags

von 13.15 bis 16.30 Uhr

Seminarabteilung Fulda

19. Februar bis 18. März 1988, jeweils freitags

von 13.45 bis 17.00 Uhr

Seminarabteilung Marburg

1. Februar bis 29. Februar 1988, jeweils montags

von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 126,— DM, für Nichtmitglieder 158,— DM.

Thema:

„Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen“ — Grundkurs — H1 —

- Einführung in die VOB/A
- Der Öffnungstermin
- Die Auswertung der Angebote
- Die Aufhebung der Ausschreibung
- Die Verhandlung mit Bieter
- Die Zuschlagserteilung

- Der Bauvertrag nach VOB/B
- Die Überwachung der Ausführung
- Die Abschlagszahlungen
- Die Abnahme/Gewährleistung
- Die Mengenermittlungen
- Die Schlußrechnung
- Die Rechnungsprüfung
- Die Schlußzahlung
- Die Sicherheitsleistung

Dauer: 5 Nachmittage
Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten
Referent: Dieter Eisenlohr, Bauingenieur
Termine: Verwaltungsseminar Kassel
 18. Mai bis 15. Juni 1988, jeweils mittwochs von 13.15 bis 16.30 Uhr
 Seminarabteilung Fulda
 19. April bis 17. Mai 1988, jeweils dienstags von 13.45 bis 17.00 Uhr
 Seminarabteilung Marburg
 26. Februar bis 25. März 1988, jeweils freitags von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 126,— DM, für Nichtmitglieder 158,— DM.

Thema: „Wohnungsbaurecht — Sozialer Wohnungsbau“ — H5 —
 Allgemeine Grundlagen
 — Öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau
 — Steuerbegünstigter Wohnungsbau
 — Frei finanziert Wohnungsbau
 Wohnbauförderung
 — 1. und 2. Förderungsweg

- Steuerbegünstigter Wohnungsbau gem. § 82 II. WoBauG
- Wohnungsbindungsgesetz
- Grundlagen
- Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen
- Härteausgleich
- Ermittlung der Kostenmiete
- Ermittlung der anrechenbaren Einkommen
- Sicherung der Zweckbestimmung
- Erfahrungsaustausch

Dauer: 5 Nachmittage
Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten
Referent: Lothar Henkes, Leiter der Abteilung Wohnungsaufsicht und Wohnbauförderung beim Magistrat der Stadt Kassel
Termine: Verwaltungsseminar Kassel
 26. April bis 24. Mai 1988, jeweils dienstags von 13.15 bis 16.30 Uhr
 Seminarabteilung Fulda
 1. Februar bis 29. Februar 1988, jeweils montags von 13.45 bis 17.00 Uhr
 Seminarabteilung Marburg
 4. Februar bis 3. März 1988, jeweils donnerstags von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 126,— DM, für Nichtmitglieder 158,— DM.

Kassel, 3. Dezember 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
 Verwaltungsseminar Kassel

StAnz. 51/1987 S. 2607

BUCHBESPRECHUNGEN

Fundheft für Arbeits- und Sozialrecht, Bd. 31: 1985. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften. Bearbeitet von Wolfgang Blomeyer unter Mitarbeit von Marion Dammann, Bernhard Kellermann, Walter Knorr, Christian Nowak und Klaus Otto. 1987, 467 S., Ln., 295,— DM; Vorzugspreis für Bezieher von NJW, NZA, RdA und AP 280,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-31481-3

Der 31. Band der „Fundhefte für Arbeits- und Sozialrecht“ erfaßt das im Jahr 1985 veröffentlichte Material aus dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts. Auch dieser Band der seit langem bewährten Reihe wird dem erklärten Anspruch gerecht, einen umfassenden systematischen Nachweis aus Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätzen und selbständigen Schriften zu geben. Ausgewertet bzw. nachgewiesen sind alle einschlägigen Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts: Kommentare, Monographien, Sammelwerke, Dissertationen, Festschriften, Aufsätze — auch aus weniger leicht zugänglichen Zeitschriften — und vor allem die veröffentlichten Entscheidungen aller Gerichtsstellen. Hinzu kommt der Nachweis der im Berichtszeitraum verabschiedeten arbeitsrechtlichen bzw. sozialrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, der entsprechenden Bundesrats- und Bundesratsdrucksachen, von Tarifverträgen. Die Gerichtsentscheidungen sind mit vollständigem Leitsatz aufgeführt. Angegeben sind sämtliche Fundstellen unter Hinweis auf Besprechungen. Bei Aufsätzen findet sich häufig eine kurze Inhaltsangabe. Auf diese Weise läßt sich oft direkt erkennen, ob die Entscheidung oder der Aufsatz für die anstehende Problematik einschlägig ist. Insgesamt sind für das Jahr 1985 aufgenommen 7 468 Einzelnachweise.

Der Wert einer derartigen systematischen Übersicht steht und fällt mit der Qualität der Register. Auch hier kann das Fundheft 1985 auf die bewährte Einteilung der vorangegangenen Bände zurückgreifen, welche im wesentlichen unverändert blieb. Der Band enthält insgesamt vier REGISTER. Die Fundstellen selbst sind nach arbeits- bzw. sozialrechtlichen Sachgebieten gegliedert wiedergegeben. Die Gliederung geht jeweils von Oberbegriffen aus (insgesamt 25) — z. B. Beendigung des Arbeitsverhältnisses —, denen sehr detaillierte Unterstichworte zugeordnet sind — z. B. Kündigungsgrund Krankheit. Soweit mehrere Gesichtspunkte angesprochen sind, erfolgt auch eine mehrfache Wiedergabe. Neben dieser systematischen Gliederung enthält der Band ein Verfasserverzeichnis, ein nach Gericht und Datum gegliedertes Entscheidungsregister sowie ein nach Stichworten gegliedertes Sachverzeichnis. Dieses gibt im übrigen Hinweise nicht nur auf den Jahrgangsband 1985, sondern berücksichtigt auch die zurückliegenden fünf Jahre bis einschließlich des Jahrgangs 1980. Damit ist der Einstieg in die umfassende Informationssammlung ohne Schwierigkeiten möglich.

Das „Fundheft für Arbeits- und Sozialrecht“ stellt ein überaus wertvolles Hilfsmittel für alle dar, die sich mit arbeits- und/oder sozialrechtlichen Fragen befassen müssen. Es eröffnet den wichtigsten ersten Zugriff auf Rechtsprechung und Literatur eines Problemkreises. Wenn die Fundhefte in der bisherigen Form weitergeführt werden, brauchen sie die Konkurrenz der elektronischen Datenverarbeitung nicht zu fürchten. Anzumerken bliebe für den vorliegenden Band allenfalls, daß er erst fast anderthalb Jahre nach Abschluß des Berichtszeitraumes auf den Markt gekommen ist, was nach dem Vorwort mit der Umstellung der

Bearbeitung auf EDV zusammenhing. Es ist zu hoffen, daß bei der nächsten Ausgabe der mit der Umstellung verfolgte Beschleunigungseffekt sich einstellt. Dies könnte den ohnehin positiven Gesamteindruck nur noch steigern.

Vors. Richter am LAG Dr. Friedhelm Rost

Die Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO. Von Kurt Michael Heß. Sonderdruck aus dem Kommentar zur Gewerbeordnung. Herausgegeben von Prof. Dr. Karl Heinrich Friauf, begründet von Dr. Eberhard Fuhr. 1987, 165 S., kart., 48,— DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied. ISBN 3-472-14356-8

Die Vorschrift des § 35 GewO ist eine für das Wirtschaftsleben bedeutsame Materie, die der in § 1 GewO verankerten Gewerbefreiheit eine Schranke für die Fälle ihres Mißbrauchs setzt. Eine umfassende Kommentierung dieser zentralen Regelung durch Heß ist seit langem Bestandteil des bekannten, von Dr. Eberhard Fuhr begründeten Standardkommentars zur Gewerbeordnung. Der vorliegende Band ist ein Abdruck dieser umfassenden Kommentierung, die in bewährter Weise und gewohnter Qualität unter Einarbeitung neuester Rechtsprechung und Literatur aktualisiert und auf den Stand von März 1987 gebracht worden ist. Übersichtlich und eingehend stellt der Verfasser sämtliche Probleme dar, die mit der Anwendung der Vorschrift des § 35 GewO zusammenhängen. Auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen als Gewerbedezernent beim Regierungspräsidenten in Darmstadt ist der Verfasser bestrebt, den für die Praxis bedeutsamen Fragen auf den Grund zu gehen, so daß der Benutzer der Kommentierung stets eine gutdurchdachte Lösung vorfindet. Hervorzuheben sind die Ausführungen zu den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit einer Gewerbeuntersagung sowie zur Frage der Rechtsnatur der in § 35 Abs. 5 GewO geregelten Betriebschließung.

Der Sonderdruck ist zu begrüßen und kann als Hilfsmittel für alle empfohlen werden, die sich mit der Materie der Gewerbeuntersagung oder Entziehung einer gewerberechtlichen Erlaubnis befassen müssen, insbesondere der Gewerbeverwaltung, den Verwaltungsgerichten, den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern.

Regierungsobererrat Hermann Stumpf

Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Von Oberreg. Rat a. D. Jakob Berger, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, Köln, und Min. Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. Loseblattkommentar, 39. Erg. Liefg., 256 S., DIN A5, 88,90 DM; Gesamt, 2 164 S., zwei Plastikordn., 98,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die Ergänzungslieferung dient vornehmlich der längerwarteten Überarbeitung der Kommentierung zu den §§ 52 bis 85 der VBL-Satzung. Berücksichtigt sind auch die Änderungen, die sich aus dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1987 ergeben haben sowie neuere Urteile und Schiedssprüche. Die Ergänzungslieferung schließt auch ein neues Stichwortverzeichnis ein.

Das Loseblattwerk hat damit den Rechtsstand vom 1. August 1987 erreicht und den von den Beziehern erwarteten Gebrauchsverwert zurückgewonnen.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Umgangskosten im öffentlichen Dienst. Von Meyer-Fricke, bearbeitet von Min.Rat a. D. Wilhelm Czwickowski, Min.Rat Dr. Alfons Felber, Reg. Oberamtsrat Dieter Heun, Reg. Amtsrat Wolfgang Kreuzmann und Verwaltungsrat a. D. Heinrich von Oehsen. Loseblattkommentar, 49. Erg.Liefg. z. 4. Aufl., Stand Juli 1987, 190 S., 59,40 DM; Gesamtwerk, 2 260 S., 2 FVC-Ord., 128,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 6900 Heidelberg 1. ISBN 3-7685-4577-6

Mit der vorliegenden 49. Ergänzungslieferung wird in die Gruppe 19.49 das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 6. März 1987 zur Änderung der Fahrkostenzuschußregelung eingearbeitet. Außerdem wird aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung ein Erlaß zu Umgangsreisen bei Vorwegzügen und die Neufassung der Verfahrens- und Abfindungsbestimmungen bei Auslandsverwendungen in der Gruppe 33 berücksichtigt. Im Länderanteil wurde die Änderung des bremischen Umzugskostengesetzes vom 17. Dezember 1985 sowie Runderlasse der Minister des Innern und der Finanzen des Landes Schleswig-Holstein in die entsprechenden Bereiche eingefügt. Daneben ist der Vorschriftenbestand allgemein auf den neuesten Stand gebracht worden. Hier ist besonders der auszugsweise Abdruck des Soldatenversorgungsgesetzes i. d. F. vom 5. März 1987 in die Gruppe 19.11 zu erwähnen.

Das Schwergewicht der Ergänzungslieferung betrifft jedoch den Kommentarteil des Werkes. So ist die Kommentierung des § 4 des Bundesumzugskostengesetzes unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung (z. B. GüKUMT) und der neuesten Rechtsprechung völlig überarbeitet und in den Text eingearbeitet worden. Außerdem ist der bedeutsame § 3 der Trennungsgeldverordnung vom 20. Mai 1986 grundlegend neu kommentiert worden. Durch diese Neukommentierung des § 3 TGV mußte wegen der sich ergebenden Überschneidungen bereits jetzt die Kommentierung des § 4 TGV (alt) entnommen werden. Die Einarbeitung der Neukommentierung ist für die nächstfolgende Lieferung vorbehalten.

Mit der Einarbeitung der neuen Vorschriften sowie der Änderungen und Ergänzungen ist der Kommentar durch die 49. Ergänzungslieferung in seinen wesentlichen Text- und Kommentarteilen wieder auf den neuesten Stand gebracht worden.

Oberamtsrat Dieter Franz

Schuldrecht — Besonderer Teil. Von Peter Schlechtriem. 1987, XXVI, 373 S., kart., 39,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-16-645224-9

Gleich zu Beginn des Vorworts stellt der Verfasser fest, daß an Kurzlehrbüchern, Grundrissen, Fallsammlungen und ähnlichen Darstellungen zum Schuldrecht kein Mangel herrscht. Er versteht sein Buch als authentische Niederschrift seiner Vorlesung, als Kurzlehrbuch also, das in allererster Linie für Studenten der frühen Semester bestimmt ist. Diesen Zweck mag es erfüllen, denn die Grundzüge des Schuldrechts werden durchaus erkennbar und anhand von Fällen, die zumeist aus der Rechtsprechung stammen, auch vertieft. Andererseits ist die Darstellung so knapp gefaßt, daß das Kapitel über Sicherungsgeschäfte gerade zehn Seiten umfaßt, wobei die Bürgschaft mit knapp über fünf Seiten auskommen muß. Ähnlich verhält es sich mit dem Mietrecht, dem immerhin 18 Seiten gewidmet sind. Hier können kaum mehr als Grundzüge geboten werden, denn es muß bedacht werden, daß das Buch großzügig gedruckt ist und für Anmerkungen natürlich auch Raum gebraucht wird. Die knappe Darstellung führt dann gelegentlich zu Mißverständnissen, wie zum Beispiel auf Seite 70 oben, wo es heißt, daß der Vermieter nicht Eigentümer der vermieteten Sache sein muß. Hier können bei einem Anfänger leicht fatale Trugschlüsse gefördert werden, wenn nämlich der Unterschied zwischen Wirksamkeit eines Vertrages und seiner Erfüllbarkeit zwischen den Vertragspartnern verwechselt wird. Für ein Kurzlehrbuch sind solche Passagen wohl nicht immer zu vermeiden.

Wer nicht gerade „seine“ Vorlesung nacharbeiten will, wird wohl doch besser zu einem größeren kurzen Lehrbuch greifen. Die Leser des Staatsanzeigers werden das Buch von Schlechtriem kaum benutzen.

Richter am LG Peter Hausmann

Polizeirecht in Hessen. Das Recht der Polizei und der sonstigen Gefahrenabwehrbehörden. Von Polizeipräs. Bernet, Ministerialdirig. Dr. Groß und Reg.Dir. Dr. Mendel. Loseblattkommentar, 29.—31. Erg.Liefg., 86,40 DM, 81,— DM und 92,— DM; Gesamtwerk, 2 Bände 179,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Braun GmbH und Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-4010-9

In meiner Besprechung der 28. Ergänzungslieferung hatte ich herausgestellt, daß die entscheidende anstehende Neuerung, der bereichsspezifische Datenschutz im Hessischen Polizeirecht, noch auf sich warten läßt und in der laufenden Legislaturperiode keine Änderung des HSOG insoweit zu erwarten ist. Die Richtigkeit dieser Aussage hat sich bestätigt und nunmehr bleibt abzuwarten, ob die neue Mehrheit im Landtag die politische Kraft findet, nicht nur den bereichsspezifischen Datenschutz in Anlehnung an den Ergänzungsentwurf zum Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder in Hessen einzuführen, sondern sogar das gesamte Hessische Polizeirecht umzugestalten unter Zugrundelegung des Musterentwurfes.

Auch angesichts dieser zu erwartenden entscheidenden Änderung des Hessischen Polizeirechtes war es sinnvoll, daß die Kommentatoren mit ihren Ergänzungslieferungen im Jahr 1987 das Werk auf den Stand vom 1. September 1987 gebracht haben, da sich auch, abgesehen von der zu erwartenden Novellierung, zahlreiche und entscheidende Änderungen insbesondere im Gesetzesteil ergeben haben.

Insoweit ist zunächst auf die Meldedaten-Übermittlungsverordnung hinzuweisen, die insbesondere den Austausch von Daten der Meldebehörden mit der Vollzugs-polizei regelt. Zum 31. Dezember 1986 war die sogenannte „Schlüsselösung“ ausgelaufen, nach der außerhalb der Dienststunden der Meldebehörden die Vollzugs-polizei die Möglichkeit hatte, unbeschränkt auf die Daten der Meldebehörden zuzugreifen. Durch die Meldedaten-Übermittlungsverordnung ist nunmehr sichergestellt, daß die Vollzugs-polizei über die kommunalen Gebietsrechenzentren unmittelbar im sogenannten „on-line“-Betrieb auf einen Basisdatensatz bei den Meldebehörden rund um die Uhr zugreifen kann (§ 14 Meldedaten ÜVO).

Im Bereich des Landesrechtes ist ferner auf die neue Hygieneverordnung zu verweisen. Diese löst die Polizeiverordnung über die hygienische Herstellung des Speiseeis ab und regelt umfassend die Hygiene in lebensmittelverarbeitenden Betrieben. Sie beschränkt sich auch nicht wie in anderen Ländern auf die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Nachdem deutlich geworden ist, daß angesichts unterschiedlicher Vorstellungen der Länder eine bundeseinheitliche Hygieneverordnung in absehbarer Zeit nicht geschaffen werden kann, hat hier das Land eine umfassende Regelung normiert, die in der Praxis der Staatlichen Veterinärämter als eindeutige Rechtsgrundlage in Ergänzung zu den Generalklauseln des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes einhellige Zustimmung finden dürfte.

Im Bereich des Bundesgesetzgebers ist neben Änderungen der Gewerbeordnung und deren Neufassung auf die Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes zu verweisen, wobei die Erhöhung des Verwaltungsgeldes — nunmehr im Bereich von 5,— bis 75,— DM sowie Vorschriften zur Beschleunigung des Verfahrens hervorzuheben sind. Ferner ist auf das Paßgesetz zu verweisen, das am 1. Januar 1988 in Kraft treten wird. Insoweit wird die automatische Lesbarkeit des Passos eingeführt; es ist klargestellt, daß im Paß keine Fingerabdrücke aufgenommen werden dürfen und daß außerhalb der Bundesdruckerei eine zentrale Speicherung nicht erfolgen darf. Ferner ist aus Datenschutzgründen normiert, daß die Seriennummern des Passes grundsätzlich nicht für die Erschließung von Dateien verwendet werden dürfen. Schließlich wird dort die Übermittlung von Daten aus dem Paß an andere Behörden geregelt. Das parallele Vorschriften enthaltende Personalausweisgesetz ist bereits am 1. April 1987 in Kraft getreten.

Aus dem Bereich des Straßenverkehrs ist zunächst die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes zu erwähnen — wobei die Fahrerlaubnis auf Probe hervorzuheben ist — und die Datenspeicherung sowie die Datenweitergabe aus dem Kraftfahrzeugregister (ZEVIS). Wünschenswert ist, daß die Kommentatoren in der nächsten Nachlieferung zur Vervollständigung auch die Fahrzeugregistrierverordnung vom 20. Oktober 1987 wiedergeben.

Ferner wurde in § 25 a dieses Gesetzes die Kostentragungspflicht des Halters für Verwaltungsgebühren eingeführt, die im Rahmen der Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr pauschaliert erhoben werden können, wenn der Fahrer nicht ermittelt werden kann. In der Straßenverkehrszulassungsordnung wurde das Recht der Einachslasten neu geregelt; im Fahrerregistergesetz richten sich nunmehr die Ausbildungszeiten nach den entsprechenden Fahrerlaubnisklassen.

Im Ausländergesetz wurde die Ersatzpflicht des Beförderungunternehmers erweitert; im Asylverfahrensgesetz wurden die Nachfluchtgründe einer neuen Regelung zugeführt, die Rechtsstellung der Angehörigen neu geregelt ebenso wie das vorübergehende Verlassen der Gemeinschaftsunterkunft.

In der Kommentierung wurden die Bestimmungen des neuen Hessischen Datenschutzgesetzes eingearbeitet, die Ausführungen zur Gefahrenerforschung vertieft, die Rechtsprechung zum „Hamburger Kessel“ verwertet, die Fragen des Auswahlermessens bei Altlasten sowie beim Abschleppen erweitert dargestellt sowie schließlich die neueste Rechtsprechung zur unmittelbaren Ausführung/Sofortvollzug in Hessen kritisch kommentiert. Gerade in diesem letzten Punkt wird der Handlungsbedarf des Gesetzgebers besonders deutlich. Das gleiche gilt für die Frage der Aufbewahrung erkenntnisdienlicher Unterlagen. Insoweit halten die Kommentatoren zu Recht an der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Übergangsbonus entgegen VG Frankfurt in NJW 87, S. 2248 fest und wurden insoweit auch durch die neueste Rechtsprechung des VGH Mannheim bestätigt (NJW 87, S. 2762), die allerdings in dieser Nachlieferung noch nicht berücksichtigt werden konnte. Man darf also gespannt sein, ob sich die Kommentatoren in ihrer nächsten Nachlieferung schon mit einem völlig neuen Polizeirecht auseinandersetzen müssen.

Schließlich hat die Kommentierung in der Überarbeitung von Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis und Stichwortverzeichnis ihren sinnvollen Abschluß gefunden, so daß das Werk gerade angesichts seiner Aktualität und der vielen detaillierten Verweisungen und Fundstellen und der damit verbundenen Breite uningeschränkt empfohlen werden kann.

Ministerialdirigent a. D. Walter Kayser

Konsularrecht. Sammlung der völkerrechtlichen Vereinbarungen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland über konsularische Beziehungen, Konsularbeamte, ihre Aufgaben und Befugnisse mit Kommentar zum Konsulargesetz. Von Klaus Hoffmann. Loseblattkommentar, 13. bis 17. Erg.Liefg., 1986/1987, 49,— DM, 64,— DM, 54,— DM, 76,— DM, 84,— DM; Gesamtwerk, 64,50 DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See. ISBN 3-7962-0345-0

Mit der 13. und 14. Ergänzungslieferung wird die Aufbauarbeit des Hoffmann'schen Konsularrechts abgeschlossen. Gefehlt hatten bisher die Kommentierung des § 15 des Konsulargesetzes über die Amts- und Rechtshilfe deutscher Konsularbeamter im Ausland, der Kostenbestimmungen der §§ 25, 26 und der Übergangs- und Schlußbestimmungen der §§ 27 bis 31. Um die Schranken der konsularischen Tätigkeit bei Vernehmungen und Anhörungen, die in den einzelnen Staaten sehr verschieden sind und darüber hinaus von den jeweiligen Rechtsgebieten abhängen, zuverlässig darzustellen, wurden die bestehenden mehrseitigen völkerrechtlichen Vereinbarungen über die Amts- und Rechtshilfe in Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen mit ihren vollständigen Texten in die Sammlung aufgenommen. Neu ist der Abdruck des Seunfalluntersuchungsgesetzes, das den deutschen Auslandsvertretungen wichtige Beweissicherungsaufgaben bei Seunfällen zuweist. Die im Anhang zu § 8 des Konsulargesetzes wiedergegebenen Ausführungsvorschriften zu den personenstandsrechtlichen Bestimmungen sind auf dem Stand vom 1. Juni 1985, berücksichtigen also noch nicht die nach dem IPR-Gesetz erfolgte Anpassung der Dienstanweisung für die Stadesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

Die 15. Ergänzungslieferung enthält im wesentlichen ein neues 58seitiges Stichwortverzeichnis, das das umfangreiche Werk auch einem mit seiner Systematik nicht vertrauten Anwender erschließt, und bringt das Verzeichnis der deutschen Auslandsvertretungen — einschließlich der Honorarkonsuln — wieder auf den neuesten Stand.

Die 16. und 17. Ergänzungslieferung sind vom Verfasser wieder als eine einheitliche Fortschreibung, diesmal zum 1. März 1987, konzipiert, die der Verlag in zwei Teillieferungen herausbringt. Im Kommentarteil werden die Aufgaben der Konsularbeamten bei der Zusammenarbeit mit dem Empfangsstaat auf den Gebieten außenwirtschaftlicher und entwicklungspolitischer Beziehungen, des Verkehrs, der Kultur und der Rechtspflege (§ 1 des Konsulargesetzes) neu erläutert. Im Anhang zu § 8 ist neben einem Auszug aus dem „Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts“ vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) der Runderlaß des Auswärtigen Amtes vom 19. August 1986 abgedruckt, der Übergangsregelungen für die Zeit bis zur Anpassung der Ausführungsvorschriften zu den personenstandsrechtlichen Bestimmungen des Konsulargesetzes enthält. Neu in der Textsammlung ist das Gesetz über Personalausweise, das auch im Konsularbereich zunehmend an Bedeutung gewinnt, weil viele ausländische Staaten bereits mit einem deutschen Personalausweis bereit werden können.

Schwer verständlich ist — bei aller Wertschätzung für die Qualität und Aktualität des Werkes — die Preispolitik des Verlages. Daß eine nach einem Jahr erfolgende, in zwei Teillieferungen zerlegte Ergänzung insgesamt 160,— DM kostet, das Gesamtwerk dagegen 64,50 DM, ist mit der üblichen Loseblatt-Argumentation kaum zu erklären.

Regierungsdirektor Rolf Meireis

Bundsmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II). Bearbeitet von Min.Dir. a. D. Ottheinz Scheuring, Bonn, und Helmut Lang, stellvert. Geschäftsführer des KAV Bayern, München, unter Mitarbeit und von ORR Michael Scheuring, Loseblattwerkcommentar, 76. Erg.Liefg. zur 1. Aufl., 24. Erg.Lfg. zur 7. Aufl.; 322 S., DIN A5, 89,80 DM Gesamtwert, 2 854 S., 4 Plastikordn., 158,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Die Ergänzungslieferung, mit der das Loseblattwerk auf den Rechtsstand vom 1. Oktober 1987 gebracht wird, berücksichtigt im wesentlichen die umfangreiche neuere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und anderer Gerichte. Besonders erwähnt sei hier die Rechtsprechung zum Gleichbehandlungsgrundsatz, zur Abmahnung, zum Abfeiern von Überstunden, zum Direktionsrecht, zu den Krankenbezügen, zur Eingruppierung von Arbeitern, zum Datenschutz, zum Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers und schließlich zum Schadensersatz bei Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen. Neu geordnet und aktualisiert worden sind die Erläuterungen zur Vorschrift über die Personalakten und zur Berechnung des Krankengeldzuschusses. In die Ergänzungslieferung sind schließlich noch Änderungen zahlreicher Gesetze und Verordnungen (z. B. Soldatenversorgungsgesetz, Straßenverkehrszulassungsordnung) aufgenommen worden.

Der beliebte Standardcommentar zum Tarifrecht der Arbeiter im Kommunaldienst befindet sich damit auf dem derzeit aktuellen Rechtsstand.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Baugesetzbuch mit Synopse zu BBauG/StBauFG, Einführung, Übersichten und Erläuterung zum neuen Recht. Von Dr. jur. Günter Gaentzsch. 1987, 348 S., kart., 59,— DM (Mengenpreis), Neue Kommunale Schriften, Bd. 54. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 5000 Köln 40.

Der bereits im Frühjahr aufgelegte Textband zu dem am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen Baugesetzbuch ist ein leicht handhabbarer und auch für den städtebaulichen Praktiker hilfreicher Begleiter bei der Einarbeitung in das neue Gesetz.

Kernstück ist die **synoptische Gegenüberstellung** von Baugesetzbuch einerseits und Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz andererseits. Dabei wirkt entlastend, daß der Wortlaut des alten Rechts nur abgedruckt ist, soweit die Texte voneinander abweichen. Bei unverändertem Wortlaut wird auf die Übereinstimmung von altem und neuem Recht hingewiesen.

Zum besseren Verständnis der Gesetzesänderungen macht der Verfasser in einer **Einführung** Aussagen zum Gegenstand des Baugesetzbuches, zu den Zielen des Gesetzgebers, dem Gesetzgebungsverfahren und gibt einen Überblick über den Aufbau und Inhalt des neuen Gesetzes. In einer kurzen Einschätzung des Grades der Zielverwirklichung kommt eine kritische und eher skeptische Bewertung der Rechtsänderungen zum Ausdruck. So gibt der Verfasser den Eindruck wieder, daß der Gesetzgeber die Stärke, die er z. B. für das Ziel, den Umweltschutz stärker im Städtebaurecht zu verankern, in den Vorschriften mit eher programmatischem Gehalt oder mit Anweisungen an die Gemeinde zeigt, dort vergißt, wo es um konkrete Rechte und Pflichten des einzelnen geht, d. h. insbesondere bei den Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben. Insgesamt schätzt Gaentzsch die Rechtsänderungen durch das Baugesetzbuch eher als Randkorrekturen denn als grundlegende Neuerungen der seit Jahrzehnten bundesrechtlich geregelten Materie des Städtebaurechts ein.

Bei den **Erläuterungen** zu den Rechtsänderungen stehen mögliche Auswirkungen auf den praktischen Vollzug im Mittelpunkt. Dabei bezieht sich der Verfasser immer wieder auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz. Informativ sind die Zitate aus der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, mit denen die wesentlichsten Änderungen zusätzlich erläutert werden.

Ein **Paragraphenspiegel** sowohl von Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz zum Baugesetzbuch als auch umgekehrt vom Baugesetzbuch zu Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz sowie ein hinreichend ausführliches Stichwortverzeichnis tragen zur schnellen und leichten Orientierung bei.

Techn. Amtsrat Dr. Kurt Rauchsabel

Strafrechtliche Nebengesetze. Loseblatt-Kurzcommentar. Begründet von Georg Erbs, Landgerichtsdirektor a. D., vormals herausgegeben von Dr. Max Kohlhaas, Bundesanwaltschaft, bearbeitet von Fritz Ambros, Ltd. Oberstaatsanwalt, Dr. Hans Fuhrmann, Richter am BGH, Dr. Max Kohlhaas, Bundesanwaltschaft, Dr. Albert Lorz, Vizepräsident, Bayer. Obersten Landesgerichts a. D., Karlheinz Meyer, Vors. Richter am KG, Dr. Wolfgang Müller, Vors. Richter am LG, Dr. Georg Pelchen, Bundesanwaltschaft, Dr. Gerhard Potrykus, Amtsgerichtsdirektor a. D., Dr. Reinhard Riegel, Min. Rat beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Dr. Joachim Steindorf, Richter am OLG, Dr. Richard Valentin, Oberstaatsanwalt beim BGH, Prof. Walter Zipfel, Richter am BGH i. R. 3. Aufl., 71. bis 78. Erg.Liefg. (Dezember 1986), rd. 9 100 S., 3 Plastikordn., 248,— DM. Zusätzlich: Lexikon des Nebenstrafrechts — Registerband von Dr. Erich Göhler, Min. Rat im Bundesministerium der Justiz, Hans Buddendiek und Karl Lengen, Regierungsdirektoren im Bundesministerium der Justiz, 79,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Ursprünglich als Hilfsmittel für Strafrichter, Staatsanwälte, Strafverteidiger und Bußgeldbehörden gedacht, hat sich der Commentar wegen seiner Materialfülle und Aktualität inzwischen zu einem auch in anderen Bereichen weitverbreiteten und bewährten Nachschlagewerk entwickelt. Als „**strafrechtliche Nebengesetze**“, also Rechtsvorschriften, die Straf- oder Bußgeldtatbestände enthalten, sind nahezu 300 Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern abgedruckt und

erläutert. Die meisten davon im vollständigen Wortlaut mit Kommentierungen, die über den rein nebenstrafrechtlichen Bezug hinausgehen, zum Teil aber auch nur im Auszug unter Beschränkung auf die für das Verständnis der Straf- und Bußgeldtatbestände wichtigen Bestimmungen — so insbesondere bei umfangreichen Gesetzen, wie Abgabenordnung, Aktiengesetz, Arbeitsförderungsgesetz, GmbHG oder RVO. Vorschriften, die einer Erläuterung nicht bedürfen oder nur von marginaler Bedeutung sind, werden lediglich mit ihrem Wortlaut abgedruckt.

Das Werk wird durch jährlich drei bis vier Ergänzungslieferungen laufend auf aktuellem Stand gehalten.

Die 71. Ergänzungslieferung enthält im wesentlichen eine inhaltliche Erweiterung der Sammlung um das „Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)“. Dabei geht es insbesondere um die Nachrichtensammlung mit den sich nach dem Volkszählungsurteil neu stellenden datenschutzrechtlichen Problemen sowie um die Zusammenarbeit mit den Ländern.

Von großem Nutzen dürfte die Aktualisierung des „Sechsten Abschnitts: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ sein, wo vor allem die neueste BGH-Rechtsprechung (u. a. zur V-Mani-Problemik) eingearbeitet wurde.

Bei der 72. Ergänzungslieferung ist die komplette Neubearbeitung der Gewerbeordnung hervorzuheben.

Ebenso wurden die Erläuterungen zum Arbeitsförderungsgesetz aktualisiert, wo das Beschäftigungsförderungsgesetz im Vordergrund steht.

Mit der 73. Ergänzungslieferung erhält der Benutzer des Werkes eine Erläuterung der durch das am 1. Mai 1985 in Kraft getretene Dritte Änderungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz geänderten Vorschriften. Das Atomgesetz wurde nach mehreren Gesetzesänderungen am 17. Juli 1985 neugefaßt, was Grund zur Aktualisierung gab.

Im Lebensmittelrecht wurden einige kleinere Beiträge zu dieser Ergänzungslieferung beigegeben, wie das Außerkrafttreten der Tafelwasser-Verordnung sowie die VO (EWG) Nr. 355/79 über die Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste.

Bei der 74. Ergänzungslieferung ist die vollständige Überarbeitung des Versammlungsgesetzes von Wichtigkeit. Im Bereich des Umweltrechts, insbesondere der Abgasbelastung, wird der gegenwärtige Stand, bei dem das Ziel der Sanierung; von Altanlagen im Vordergrund steht, durch die umfassende neue Darstellung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wiedergegeben. Die Kommentierung des Arzneimittelrechts wird in weiten Teilen aktualisiert. Das Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts wurde auf den neuesten Stand der Rechtsprechung gebracht. Neu eingefügt wurde das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes.

Der Commentar zu den „Strafrechtlichen Nebengesetzen“ wird von einem **selbständigen Registerband** ergänzt, der von Göhler/Buddendiek/Lenzen verfaßt unter dem Titel „**Lexikon des Nebenstrafrechts**“ erscheint. Dieses Lexikon hat den Vorteil, daß es das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Nebenstrafrecht komplett erfaßt. Es handelt sich dabei nicht nur um eine Aufzählung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen, vielmehr werden auch alle tragenden Stichworte erfaßt. Mit Hilfe des Lexikons lassen sich in kürzester Zeit alle nebenstrafrechtlichen Bestimmungen finden. Zugleich wird auf den Abdruck und die Kommentierung in den „Strafrechtlichen Nebengesetzen“ hingewiesen. Zum Lexikon liegt die 16. Ergänzungslieferung vor, die das Werk durchgehend auf den Stand vom 1. Februar 1986 bringt.

In der 75. Ergänzungslieferung ist die Bearbeitung der Handwerksordnung einer der Schwerpunkte. Ferner sind die Aktualisierung des Luftverkehrsgesetzes und der Luftverkehrsordnung erwähnenswert. Nachdem das Bundesverfassungsgericht Teile der Preisangabenverordnung 1973 abweichend von seiner früheren Rechtsprechung für verfassungswidrig erklärt hat, waren das hierauf verabschiedete Preisangabengesetz und die Preisangabenverordnung neu darzustellen. Mit dieser Ergänzungslieferung wird ferner das neu geordnete Weingesetz komplettiert. Aktualisierungen zum Wirtschaftsstrafgesetz 1954 runden die 75. Ergänzungslieferung ab.

Die 76. Ergänzungslieferung berücksichtigt, daß im Mutterschutzgesetz auf Grund des Bundeserziehungsgeldgesetzes die Bestimmungen über den Mutterschaftsurlaub weggefallen sind. Ferner sind Ergänzungen zum Bundesjagdgesetz, die nun neue eingefügte Bundeswildschutzverordnung, von Bedeutung. Im Bereich des Lebensmittelrechts bleiben Änderungen von Wortlaut und Erläuterungen der Speiseisverordnung und des Weinrechts zu vermerken.

Schwerpunkt der 77. Ergänzungslieferung ist das Kreditwesengesetz. Im Gaststättengesetz wurde eine ganze Reihe neuer Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt. Einer der weiteren wichtigen Beiträge dieser Lieferung ist die Kommentierung des Bundes-Seuchengesetzes. Hier wird unter anderem der Wegfall der Wiederholungsuntersuchungen für Lehrpersonal in der Tbc-Überwachung aufgegriffen.

Schwerpunkt der 78. Ergänzungslieferung ist das Lebensmittelrecht. Die Neufassung des Fleischhygienegesetzes ist Anlaß für den kompletten Austausch und die Herausnahme des früheren „Fleischbeschaugesetzes“. Die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung wurde mit neuem Wortlaut erlassen.

Weitere wichtige und umfangreiche Beiträge enthält diese Ergänzungslieferung zur Gewerbeordnung und zum Ordnungswidrigkeitengesetz. Bei beiden Gesetzen konnten die aktuellen Neufassungen berücksichtigt werden. Das Jugendschutzgesetz wurde durchgehend überarbeitet. Schließlich seien noch die Darstellungen zum Tierseuchengesetz und zum Tierkörperbeseitigungsgesetz angeführt.

Regierungsdirektor Helmut Domann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1987

MONTAG, 21. DEZEMBER 1987

Nr. 51

Gerichtsangelegenheiten

6167

371 a E — 1. 1784 — Erlaubnisurkunde: Herrn Peter Y. Solmssen, geboren am 24. 1. 1955 in Philadelphia, Pennsylvania, USA, wohnhaft Schumannstraße 53, 6000 Frankfurt am Main, Geschäftssitz Siesmayerstraße 44, 6000 Frankfurt am Main, wird gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I Seite 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I Seite 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtskundiger auf dem Gebiet des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1987

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

6168

GR 602 — Neueintragung — 27. 11. 1987: Eheleute Herold Anton Werner und Maria, geb. Stäblein, Bad Schwalbach. Durch notariellen Vertrag vom 16. Oktober 1987 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 11. 1987

Amtsgericht

6169

GR 565 — Neueintragung — 4. 12. 1987: Durch notariellen Vertrag vom 27. November 1987 haben der Verkaufsfahrer Wilhelm Heini Nanz und Gertrud Heidrun, geborene Bube, in Büdingen-Eckartshausen Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 4. 12. 1987

Amtsgericht

6170

GR 566 — Neueintragung — 4. 12. 1987: Durch notariellen Vertrag vom 27. Juli 1987 haben der Maurer Hans-Jürgen Schilling und Brigitte, geborene Mühlbauer, in Limeshain-Himbach Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 4. 12. 1987

Amtsgericht

6171

GR 670 — Neueintragung — 3. 12. 1987: Eheleute Karl Heinz Kretzer, geb. 31. 10. 1935, und Gisela, geb. Haas, geb. 1. 1. 1937, Oranienstraße 7, Haiger-Rodenbach. Durch

Vertrag vom 22. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 3. 12. 1987

Amtsgericht

6172

GR 671 — Neueintragung — 4. 12. 1987: Eheleute Herbert Hermann Thiel, geb. 26. 6. 1940, und Hannelore, geb. Richter, geb. 1. 4. 1943, Elisabethenstraße 15, Eschenburg-Wissenbach. Durch Vertrag vom 23. Februar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 4. 12. 1987

Amtsgericht

6173

GR 368 — Neueintragung — 7. 12. 1987: Peter Schmidt, geboren am 12. Juli 1961, und Martina Schmidt geborene Bätz, geboren am 18. September 1964, Strüth 6, 6228 Eltville am Rhein 2. Durch Ehevertrag vom 23. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 7. 12. 1987

Amtsgericht

6174

6 GR 849 — Neueintragung — 23. 11. 1987: Metz, Franz, geboren am 25. 8. 1933, und Metz geb. Werner, Erna, geboren am 4. 1. 1937, beide wohnhaft in Sontra-Wichmannshausen, Am Steinacker 11 B. Durch Vertrag vom 15. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 30. 11. 1987

Amtsgericht

6175

GR 2384 — Neueintragung — 1. 12. 1987: Kmietsch, Martin Hugo, Kmietsch geb. Jores, Carmen Josephine Hilde, Burgplatz 2, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Juli 1987.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 12. 1987

Amtsgericht

6176

GR 2385 — Neueintragung — 8. 12. 1987: Tomeo, Aniello, Tomeo geb. Zlomisljè, Nevenka, Ludwigstraße 11, 6350 Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Juli 1987.

6360 Friedberg (Hessen), 8. 12. 1987

Amtsgericht

6177

GR 694 — Neueintragung — 17. 11. 1987: Wallich, Thomas Hanns, Kaufmann, Ludwig-Schmank-Straße 7, Bad Orb, und Susanne, geb. Westedt. Durch Vertrag vom 4. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 17. 11. 1987

Amtsgericht

6178

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2825 — 23. 11. 1987: Eheleute Uwe Adam, geboren am 28. 8. 1961, und Claudia Adam geb. Dietrich, geboren am 6. 7. 1967, beide Gießener Straße 75, 6300 Gießen-Wieseck. Durch Vertrag vom 14. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2827 — 2. 12. 1987: Eheleute Günter Pfund, geboren am 2. 10. 1937, und Gisela Pfund geb. Kurz, geboren am 26. 9. 1948, beide in Gießen. Durch Vertrag vom 11. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 3. 12. 1987

Amtsgericht

6179

GR 389 — Neueintragung — 4. 12. 1987: Bezeichnung der Ehegatten: Wolfgang Wagner, geboren am 31. 10. 1957, und Ute Margareta Wagner geb. Müller, geboren am 15. 4. 1960, beide wohnhaft Alexanderstraße 19 a, 6254 Elz. Durch Ehevertrag vom 28. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 4. 12. 1987

Amtsgericht

6180

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2307 — 1. 12. 1987: Eheleute Dachdeckermeister Karl Thomas Kaltwasser und Sozialpädagogin Mechthild Angela Maria Kaltwasser geb. Sator, beide wohnhaft in Hanau. Durch Vertrag vom 21. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2308 — 1. 12. 1987: Eheleute Steuerberater Roland Peter Stumpf, wohnhaft in Neuberg-Ravolzhausen, und Ärztin Dr. Lydia Barbara Stumpf geb. Oleksik, wohnhaft in Hanau. Durch Vertrag vom 30. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2309 — 1. 12. 1987: Eheleute Rechtsanwalt i. R. Dr. jur. Georg Heinz Karl Werner Otto und Kaufmann i. R. Charlotte Marie Otto geb. Bleul, beide wohnhaft in Bruchköbel 4. Durch Vertrag vom 24. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2310 — 1. 12. 1987: Eheleute Kfm. Angestellter Hans Udo Hohmann und Köchin Anneliese Hohmann geb. Stoll, beide wohnhaft in Neuberg 2. Durch Vertrag vom 14. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2311 — 3. 12. 1987: Eheleute Maurer Milan Čuljak und Rechtsanwaltsgehilfin Elke Rinke-Čuljak geb. Nöll, beide wohnhaft in Niederdorfelden. Durch Vertrag vom 12. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2312 — 3. 12. 1987: Eheleute Kaufmann Suad Dulancic und Hausfrau Eva Gabriele Dulancic geb. Babkin, beide wohnhaft in Hanau 7. Durch Vertrag vom 27. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 3. 12. 1987

Amtsgericht, Abt. 41

6181

GR 393 — Neueintragung — 7. 12. 1987: Andreas Junker, geb. 20. 12. 1962, und Ehefrau Ines Junker geb. Zeidler, geb. 29. 5. 1968, Karlsbader Straße 3, 6349 Sinn. Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herbhorn, 7. 12. 1987

Amtsgericht

6182

8 GR 1326 — Neueintragung — 26. 10. 1987: Eheleute Hans-Jürgen Ehlert-Welker geb. Ehlert, geboren am 31. 5. 1945, und Ursula Welker, geboren am 26. 3. 1966, beide

wohnhaft in Bad Soden am Taunus. In der notariellen Urkunde vom 9. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 26. 10. 1987
Amtsgericht

6183

8 GR 1327 — **Neueintragung** — 26. 10. 1987: Eheleute Helmut Schneider, geboren am 31. 12. 1940, und Anneliese Renate Schneider geb. Rosswaag, geboren am 20. 4. 1941, beide wohnhaft in Königstein im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 14. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 26. 10. 1987
Amtsgericht

6184

8 GR 1328 — **Neueintragung** — 26. 10. 1987: Eheleute Heinz-Gerd Klingkusch, geboren am 11. 6. 1960, und Angelika Johanna Klingkusch geb. Brech, geboren am 29. 9. 1961, beide wohnhaft in Schwalbach. In der notariellen Urkunde vom 4. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 26. 10. 1987
Amtsgericht

6185

8 GR 1329 — **Neueintragung** — 26. 10. 1987: Eheleute Reinhold Adam Rudolph, geboren am 21. 12. 1932, und Annegret Rudolph geb. Achtmeyer, geboren am 4. 5. 1952, beide wohnhaft in Königstein im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 7. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 26. 10. 1987
Amtsgericht

6186

8 GR 802 — **Neueintragung** — 2. 12. 1987: Ingold Hubert Peter Ortelt, geb. 14. 7. 1957; Inge Anke Ortelt geb. Meiners, geb. 11. 2. 1964; 6074 Rödermark, Nikolaus-Schwarzkopf-Straße 4: Durch Vertrag vom 9. Oktober 1987 der Notarin Stegmann, Rödermark, UR-Nr. 754/87, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 2. 12. 1987
Amtsgericht

6187

8 GR 803 — **Neueintragung** — 2. 12. 1987: Wolfgang Heilmann, geb. 26. 4. 1942; Andrea Angelika Heilmann geb. Neuroth, geb. 5. 2. 1961, Sudetenring 144, 6072 Dreieich: Durch Vertrag vom 14. September 1987 vor Notar Dr. Heym, Neu-Isenburg; UR-Nr. 403/87, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 2. 12. 1987
Amtsgericht

6188

GR 578 — **Neueintragung** — 20. 11. 1987: Die Eheleute Dipl.-Ingenieur Horst Hausdorf, geboren am 4. 12. 1942, dessen Ehefrau Elektroassistentin Monika Hausdorf geb. Friesing, geboren am 18. 5. 1949, beide wohnhaft Fasanenweg 10, 6394 Grävenwiesbach 1, haben durch notariellen Vertrag vom 6. Oktober 1987 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 20. 11. 1987
Amtsgericht

GR 579 — **Neueintragung** — 20. 11. 1987: Die Eheleute Horst Günter Schneider, Kaufmann, geboren am 10. 12. 1932, dessen Ehefrau Herma Schneider geb. Schallert, Geschäftsführerin, geboren am 16. 8. 1942, beide wohnhaft „Sporthotel Erbsmühle“, 6395 Weilrod 6-Altweilnau, haben durch notariellen Vertrag vom 19. Oktober 1987 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 20. 11. 1987
Amtsgericht

GR 580 — **Neueintragung** — 20. 11. 1987: Die Eheleute Lehrer Ralf Herbert Voss, geboren am 18. 1. 1949, dessen Ehefrau Lehrerin Hedwig Voss geb. Schnabel, geboren am 4. 3. 1949, beide wohnhaft Mühlbachstraße 1, 6381 Oberrhain, haben durch notariellen Vertrag vom 17. März 1980 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 2. 12. 1987
Amtsgericht

6189

GR 604 — **Veränderung** — 8. 12. 1987: Kraftfahrer Wolfgang Friedrich Brosdetzko und Rosalinde Brosdetzko geb. Vogelsberger, Bodelschwingstraße 22 in 6290 Weilburg. Durch Vertrag vom 20. November 1987 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6290 Weilburg, 8. 12. 1987
Amtsgericht

Vereinsregister

6190

4 VR 584 — **Neueintragung** — 7. 12. 1987: Tennisclub Olympia Lorsch, Lorsch.

6140 Bensheim, 7. 12. 1987
Amtsgericht

6191

6 VR 500 — **Neueintragung** — 30. 11. 1987: Verein Naturlandstiftung Hessen, Kreisverband Werra-Meißner, Eschwege.

3440 Eschwege, 3. 12. 1987
Amtsgericht

6192

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

VR 686 — 25. 9. 1987: Kung-Fu-Verein Shaolin Friedberg, Friedberg (Hessen).

VR 693 — 7. 12. 1987: DSU — DEUTSCHE SPORTKARATE Union/Hessen, Friedberg (Hessen).

VR 694 — 7. 12. 1987: Deutsche Wushu Federation, Landesverband Hessen, Friedberg (Hessen).

6360 Friedberg (Hessen), 7. 12. 1987
Amtsgericht

6193

VR 582 — **Löschung** — 19. 11. 1987: Islamischer Verein Gelnhausen eingetragener Verein, Gelnhausen. Die Mitgliederversammlung vom 1. November 1987 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6460 Gelnhausen, 19. 11. 1987
Amtsgericht

6194

VR 671 — **Neueintragung** — 20. 11. 1987: Verein zur Förderung der beruflichen Erwachsenenbildung eingetragener Verein, Wächtersbach.

6460 Gelnhausen, 20. 11. 1987
Amtsgericht

6195

VR 1632 — **Neueintragung** — 12. 11. 1987: AIDS-HILFE Gießen, Gießen.

6300 Gießen, 3. 12. 1987
Amtsgericht

6196

VR 311 — **Neueintragung** — 4. 12. 1987: Förderkreis für Naturheilkunde, Volks- und Erfahrungsheilkunde, Hofgeismar.

3520 Hofgeismar, 4. 12. 1987
Amtsgericht

6197

VR 410 — **Neueintragung** — 1. 12. 1987: Kinder- und Jugendchor 1987 Steinfischbach, Waldems-Steinfischbach.

6270 Idstein, 1. 12. 1987
Amtsgericht

6198

VR 411 — **Neueintragung** — 4. 12. 1987: Big Band Niedernhausen, Niedernhausen.

6270 Idstein, 4. 12. 1987
Amtsgericht

6199

VR 518 — **Neueintragung** — 2. 12. 1987: Bürstädter Lohnsteuerhilfe-Verein, 6842 Bürstadt.

6840 Lampertheim, 2. 12. 1987
Amtsgericht

6200

VR 317 — **Neueintragung** — 9. 12. 1987: a) Verein für Jugendhilfe e. V., b) Nidda.

6478 Nidda, 9. 12. 1987
Amtsgericht

6201

VR 1353 — **Neueintragung** — 4. 12. 1987: Heimat- und Geschichtsverein Obertshausen, Obertshausen.

6050 Offenbach am Main, 4. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 5

6202

VR 399 — **Neueintragung** — 3. 12. 1987: Institut für Ökologie und Unternehmensführung (Öu) an der European Business School e. V., Oestrich-Winkel.

6220 Rüdesheim am Rhein, 3. 12. 1987
Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

6203

N 21/81 — **Beschluß**: Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Jost Christian Lippert, Hauptstraße 65, 6431 Breitenbach/Herzberg.

Das Verfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6430 Bad Hersfeld, 1. 12. 1987
Amtsgericht

6204

N 22/81 — **Beschluß**: Konkursverfahren über das Vermögen des Bauingenieurs Heinrich Oskar Lippert, Hauptstraße 70, 6431 Breitenbach/Herzberg.

Das Verfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6430 Bad Hersfeld, 1. 12. 1987
Amtsgericht

6205

6 N 80/87 — **Beschluß**: Über den Nachlaß des am 6. 6. 1987 verstorbenen Heinrich Hermann Dietrich, geboren am 5. 5. 1925, letzter Wohnsitz: 6370 Oberursel/Taunus, Hohemarkstraße 216, wird heute, 3. Dezember 1987, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt und Notar Hans-Joachim Caesar, 6000 Frankfurt am Main 50, Landgraf-Philipp-Straße 9.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den errechneten Zinsen anzumelden bis: 1. Februar 1988.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Montag, 25. Januar 1988, 9.15 Uhr;

Prüfungstermin am Montag, 29. Februar 1988, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10-12, Saal I.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. Januar 1988 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 12. 1987
Amtsgericht

6206

1 N 50/87: Konkursöffnungsverfahren betr. das Vermögen der Firma **Abbruch-Lippert GmbH, Industriestraße 8, 6368 Bad Vilbel 4**, vertreten durch den Geschäftsführer **Günter Lippert**.

Durch Beschluß vom 8. Dezember 1987 ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

6368 Bad Vilbel, 8. 12. 1987 Amtsgericht

6207

N 26/87: Über den Nachlaß der am 2. 12. 1985 in Bad Wildungen verstorbenen **Pensionsinhaberin Hildegard Koslowski geb. Bunz**, zuletzt wohnhaft **Brunnenallee 25, 3590 Bad Wildungen**, ist am 1. Dezember 1987, 12.00 Uhr, der Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin **Christine Hedrich, Brunnenallee 40, 3590 Bad Wildungen**.

Anmeldefrist bis zum 20. Januar 1988, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. Januar 1988.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht, **3590 Bad Wildungen, Laustraße 8, Sitzungssaal, Erdgeschoß**:

1. am 8. Januar 1988, 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gem. §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 22. Februar 1988, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

3590 Bad Wildungen, 2. 12. 1987 Amtsgericht

6208

61 VN 1/87: Über das Vermögen der Firma **Friedrich Kisting GmbH in Darmstadt, Holzhofallee 7**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Helmut Feick**, ist am 30. November 1987, 17.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Dipl.-Rpfl. **Klaus Köhle, Adelongstraße 13, 6100 Darmstadt**.

Vergleichstermin: am Mittwoch, 30. Dezember 1987, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, **Julius-Reiber-Straße 15, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 8**.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6100 Darmstadt, 7. 12. 1987 Amtsgericht

6209

81 VN 464/86 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen der **Organisation Kann Aktiengesellschaft für Vermögensverwaltung, Cretzschmarstraße 13, 6000 Frankfurt am Main 90**, vertreten von dem Vorstand **Michael J. Kann**.

Für den Verwalter wird eine Vergütung von 2 700,— DM einschließlich Steuer festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 25. 11. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

6210

81 VN 842/87 Über den Nachlaß des am 11. 6. 1987 in Nürnberg verstorbenen, zuletzt in **Frankfurt am Main, Kleyerstraße 16**, wohnhaft gewesen **Gerhard Kuzniewski**, wird heute, am 27. November 1987, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand **Helmut Burghard, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Telefon 5 96 17 77**.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Januar 1988, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 1347 KO und Prüfungstermin am

20. Januar 1988, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, **Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326**.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. 1. 1988 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 27. 11. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

6211

81 N 678/86 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. September 1985 verstorbenen **Friedrich Stumm**, zuletzt wohnhaft **Wegscheidstraße 15, 6000 Frankfurt am Main**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf

Mittwoch, den 13. Januar 1988, vormittags 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, **Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer 326, anberaunt**.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 6 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 392,50 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 2. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

6212

81 N 157/87 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 20. 5. 1986 in Münnerstadt verstorbenen **Klemens Joa**, geb. 20. 11. 1926, zuletzt wohnhaft in **Platenstraße 30, 6000 Frankfurt am Main**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf

Mittwoch, den 13. Januar 1988, vormittags 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, **Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer 326, anberaunt**.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 115,68 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 2. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

6213

81 N 678/86: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. 9. 1985 verstorbenen **Friedrich Stumm**, wohnhaft gewesen **Wegscheidstraße 15, 6000 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 13 979,49 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechtsforderungen I/I: 1 028,23 DM, Vorrechtsforderungen I/II: 128,69 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 48 494,05 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 12. 1987
Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

6214

81 N 157/87: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 20. 5. 1986 verstorbenen **Klemens Joa**, wohnhaft gewesen **Platenstraße 30, 6000 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 14 284,90 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 51 368,13 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 12. 1987
Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

6215

81 N 459/87: In dem Nachlaßkonkursverfahren **Ernst Dietrich**, zuletzt wohnhaft **Metzstraße 11, 6000 Frankfurt am Main 90**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind verfügbar 6 471,66 DM, abzüglich der Gerichtskosten und Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters. Zu berücksichtigen sind die Forderungen der Rangklasse II mit 36 263,17 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Konkursabteilung, auf.

6000 Frankfurt am Main, 7. 12. 1987
Der Konkursverwalter
Hans H. Lohmann
Rechtsanwalt

6216

N 38/82: In dem Konkursverfahren über die Firma **Piezo GmbH, 6101 Reichelsheim**, vor dem Amtsgericht **Michelstadt, Az. N 38/82**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar ist eine Masse von 6 131,89 DM. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts **Michelstadt** aus.

6270 Idstein, 4. 12. 1987
Der Konkursverwalter
Dr. Steinwald & Partner
Treuhändergesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft

6217

65 N 137/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kurt Dietrich GmbH, Frankfurter Straße 129, 3500 Kassel**, vertreten durch die Geschäftsführer **Horst Wagner, Menzelstraße 44, 3500 Kassel**, und **Kurt Dietrich, Franzstraße 17, 3500 Kassel**, HRB 2981 AG Kassel, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Montag, 25. Januar 1988, 13.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts **Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal**.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3 393,92 DM, seine Auslagen sind auf 24,84 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 17. 11. 1987

Amtsgericht, Abt. 65

6218

9 N 89/87 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma Dieter Gräfe & Co KG, Komplementäre: Dieter Gräfe und Hometex Vertriebs GmbH., alle Westerbachstraße 23, 6242 Kronberg/Taunus, wird heute, 7. Dezember 1987, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. Februar 1988.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

Dienstag, den 12. Januar 1988, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Donnerstag, den 11. Februar 1988, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Januar 1988.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse von 1822.

6240 Königstein im Taunus, 7. 12. 1987

Amtsgericht

6219

9 N 90/87 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Tex-Led-Textil-Leder Import Export GmbH, Schauenburger Straße 15, 2000 Hamburg 1, Verwaltung: Westerbachstraße 23, 6242 Kronberg, Geschäftsführer: Günther Maxeiner in Hamburg, Dieter Gräfe in Kronberg, wird heute, 7. Dezember 1987, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. Februar 1988.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

Dienstag, den 12. Januar 1988, 14.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Donnerstag, den 11. Februar 1988, 14.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Januar 1988.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse von 1822.

6240 Königstein im Taunus, 7. 12. 1987

Amtsgericht

6220

1 N 28/86 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Maschinensfabrik Schneider GmbH, Ziegelhütter Weg 38, 3540 Korbach, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 5. Februar 1988, 11.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach.

3540 Korbach, 4. 12. 1987

Amtsgericht

6221

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma KÖGEL BAU GmbH, Guiolettstraße 24, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 2 686 274,72 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 492 832,80 DM bevorrechtigte und 10 687 459,14 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstraße, auf.

6457 Maintal 2, 10. 12. 1987

Der Konkursverwalter
U. Kneller
Rechtsanwalt

6222

1 N 23/87: Über das Vermögen des Familiengerechten Kinderheimes e. V. Nidda, vertreten durch den Notvorstand Erich Häßner, An der Krötenburg 10, 6478 Nidda, ist am Donnerstag, 3. Dezember 1987, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Manfred Hermes, Reinhardtstraße 3, 6350 Bad Nauheim.

Konkursforderungen sind bis 5. Februar 1988 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

15. Januar 1988, 10.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

26. Februar 1988, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Nidda, Schloßgasse 23, Saal 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Dezember 1987 anzeigen.

6478 Nidda, 3. 12. 1987

Amtsgericht

6223

7 N 61 und 137/87: Über das Vermögen der Firma Zweirad-Kolbe-Kommanditgesellschaft, Friedensstraße 26, 6053 Obertshausen 2, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Otto Kolbe, Fasaneriestraße 80, 6450 Hanau 8, wird heute, am 1. Dezember 1987, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 31. Dezember 1987 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Kon-

kursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, den 8. Januar 1988, 11.00 Uhr; Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, den 23. Februar 1988, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 31. Dezember 1987.

6050 Offenbach am Main, 2. 12. 1987

Amtsgericht

6224

7 N 76/87: Über das Vermögen der Firma Kessler GmbH, Babenhäuser Straße 22—26, 6057 Dietzenbach, vertreten durch die Geschäftsführer Johannes Jürgen Hecken, Waldstraße 16 a, 5430 Montabaur, und Uwe Wille Joachim Lüdemann, Wachenberger Straße 116, 6800 Mannheim 81, wird heute, am 2. Dezember 1987, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Sieber, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 31. Dezember 1987 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, den 8. Januar 1988, 11.30 Uhr; Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, den 23. Februar 1988, 8.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 31. Dezember 1987.

6050 Offenbach am Main, 2. 12. 1987

Amtsgericht

6225

7 N 6/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Cottycarroll Strickmoden GmbH i. L., Gravenbruchring 77, 6078 Neulsenburg, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlusstermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, 18. Januar 1988, 11.00 Uhr, Saal 824, II. Stock, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 24 627,84 DM, die baren Auslagen auf 470,13 DM festgesetzt.

6050 Offenbach am Main, 25. 11. 1987

Amtsgericht

6226

N 22/84 a: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Sandrock, Inhaber Rolf Sandrock, Alheim-Baumbach, teile ich mit, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Auf dem Konkurskonto steht ein Guthaben von 21 112,29 DM. Dieses reicht jedoch nicht aus, um die Massekosten

gem. § 58 Nr. 1 und 2 der Konkursordnung zu decken.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 7. 12. 1987

Konkursverwalter
Heinrich Wiehage
Rechtsanwalt und Notar

6227

4 N 48/87: Konkursantragsverfahren betreffend **Transatlas Speditionsgesellschaft mbH u. Co. KG, Air-Division, Kelsterbach**, vertreten durch die **Transatlas Speditionsgesellschaft mbH** in Leinfelden-Echterdingen.

Der Schuldnerin ist am 30. November 1987, 11.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Sequestration ist angeordnet. Zum Sequester ist der Rechtsanwalt und vereidigte Buchprüfer **Wolfgang Tack**, Große Langgasse 1 a, 6500 Mainz, bestellt.

6090 Rüsselsheim, 30. 11. 1987 **Amtsgericht**

6228

N 41/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Novatec Produma Vertriebsgesellschaft für Produktionsmaschinen mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Giovanni Arnaldi** und **Henri Bresch**, Dieselstraße 21, 6451 Mainhausen, wird besonderer Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf:

Donnerstag, 7. Januar 1988, 11.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1.

Tagesordnung:

1. Genehmigung gem. § 134 KO zur Veräußerung des Anlagevermögens,
2. Prüfung verspäteter Forderungsanmeldungen.

6453 Seligenstadt, 8. 12. 1987 **Amtsgericht**

6229

4 N 11/87 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma BEWI-Bauelemente GmbH, Langgasse 10, 6392 Neu-Anspach 1**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 2. Februar 1988, 14.00 Uhr, Zimmer 20, I. Stock, Weilburger Straße 2.

6390 Usingen, 27. 11. 1987 **Amtsgericht**

6230

62 N 87/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Unicom Consumer-Electronics GmbH, Karl-Bosch-Straße 10, 6200 Wiesbaden-Bieblich**, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, den 18. Januar 1988, 11.00 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts, Nebengebäude Moritzstraße 5.

6200 Wiesbaden, 2. 12. 1987 **Amtsgericht**

6231

62 N 78/78 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Maschinenfabrik Biebrich GmbH, früher Rheingaustraße 30, 6200 Wiesbaden**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die an Herrn **Klaus H. Kotzias** — als Mitglied des Gläubigerausschusses — aus der Masse zu erstattenden baren Auslagen und die zu gewährende Vergütung werden auf 1 065,44 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 3. 12. 1987 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

6232

K 31/87: Das im Grundbuch von Köddingen, Bezirk Alsfeld, Band 16, Blatt 589, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Köddingen, Flur 1, Flurstück 204/1, Bauplatz, Am Eckartsberg, Größe 9,79 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau **Sadie Höfler**, Postarbeiterin, Hügelstraße 125, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

11 760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 1. 12. 1987 **Amtsgericht**

6233

K 23/87: Die im Grundbuch von Homberg/Ohm, Bezirk Alsfeld, Band 44, Blatt 1812, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Homberg,

Flur 2, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Burgring 1, Größe 0,19 Ar,

Flur 2, Nr. 24, Hof- und Gebäudefläche, Burgring 1, Größe 0,89 Ar,

sollen am Freitag, dem 5. Februar 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Steffen Gatz, Burgring 1, 6313 Homberg/Ohm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 25 auf 600,— DM,
Flur 2, Nr. 24 auf 64 400,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt

65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 2. 12. 1987 **Amtsgericht**

6234

3 K 10/87: Die im Grundbuch von Arolsen, Band 42, Blatt 1266, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arolsen, Flur 2, Flurstück 38, Gartenland, Auf'm Wildkampe, Größe 13,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arolsen, Flur 2, Flurstück 46, Grünland (teilweise Obstbäume), Auf'm Wildkampe, Größe 18,36 Ar, sollen am Mittwoch, dem 10. Februar 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Vogell geb. **Hohmann**,
Dr. Helmut Hohmann,
Ursula Schmiedeberg geb. **Kaemmerer**,
Gertrud Baldus geb. **Kaemmerer**,
Dr. Kurt Kaemmerer,
Ida Hohmann geb. **Daubert**,
— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 38 auf 5 200,— DM,
Flur 2, Flurstück 46 auf 2 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 30. 11. 1987 **Amtsgericht**

6235

3 K 38/87: Das im Grundbuch von Külte, Band 22, Blatt 635, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Külte, Flur 3, Flurstück 160/9, Bauplatz, Über dem untern Teiche, Größe 13,23 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Schleenkamp.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 30. 11. 1987 **Amtsgericht**

6236

3 K 31/86: Das im Grundbuch von Arolsen, Band 104, Blatt 3132, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arolsen, Flur 3, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Remmeker Ring 36, Größe 7,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Februar 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Werning und **Marianne Werning** geb. **Schönfeld**.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 7. 12. 1987 **Amtsgericht**

6237

K 55/85: Das im Grundbuch von Holzheim, Band 14, Blatt 429, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzheim, Flur 3, Flurstück 7/3, Gebäude- und Freifläche, Vockenroder Straße 1, Größe 44,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. März 1988, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Theodor Boethe,
b) Elisabeth Boethe geb. Wiegand, — je zur Hälfte —

Wert nach § 74 a ZVG: 862 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 3. 11. 1987 Amtsgericht

6238

6 K 51/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt 3456: 21,2/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steinbach,

Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße Nr. 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 26 des Aufteilungsplanes; das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, frühere Ehegatten, erbberechtigte Personen, durch Konkursverwalter und im Wege der Zwangsvollstreckung;

soll am Dienstag, dem 22. März 1988, 11.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
168 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 11. 1987 Amtsgericht

6239

6 K 52/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt 3472: 21,2/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steinbach,

Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße Nr. 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 42 des Aufteilungsplanes; das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, frühere Ehegatten, erbberechtigte Personen, durch Konkursverwalter und im Wege der Zwangsvollstreckung;

soll am Dienstag, dem 22. März 1988, 11.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
168 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 11. 1987 Amtsgericht

6240

6 K 53/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt 3503: 21,2/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steinbach;

Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße Nr. 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 73 des Aufteilungsplanes; das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, frühere Ehegatten, erbberechtigte Personen, durch Konkursverwalter und im Wege der Zwangsvollstreckung;

soll am Dienstag, dem 22. März 1988, 11.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
168 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 11. 1987 Amtsgericht

6241

6 K 54/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt 3519: 21,2/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steinbach,

Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße Nr. 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 89 des Aufteilungsplanes; das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, frühere Ehegatten, erbberechtigte Personen, durch Konkursverwalter und im Wege der Zwangsvollstreckung;

soll am Dienstag, dem 22. März 1988, 11.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
168 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 11. 1987 Amtsgericht

6242

6 K 28/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 5549,

Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 25, Flurstück 119/9, Hof- und Gebäudefläche, Brandenburger Straße 30, Größe 5,09 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. März 1988, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 11. 1987 Amtsgericht

6243

6 K 69/85 — Berichtigung: In der Zwangsversteigerungssache gegen Adele Götz, Louisestraße 126, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, wird der Beschluß vom 29. Oktober 1987 zur Bestimmung des Versteigerungstermins dahin berichtigt, daß der Verkehrswert für das im Grundbuch von Oberursel, Blatt 5894, eingetragene Wohnungseigentum auf 300 000,— DM festgesetzt ist.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 11. 1987 Amtsgericht

6244

K 52/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wehen, Band 62, Blatt 1837,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 17, Hof- und Gebäudefläche, Platter Straße 21, Größe 3,77 Ar, soll am Freitag, dem 15. April 1988, 10.00 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Klaus Reichelt und Erika, geb. Berghäuser, 6204 Taunusstein 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

349 785,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 2. 12. 1987 Amtsgericht

6245

8 K 8/86: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 212, Blatt 8213, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 1716/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Vilbel, Flur 4, Flurstück 381/14, Erholungsfläche, Ellernweg 2, Größe 7,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Keller und Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 (Sondernutzungsregelung bezgl. Pkw.-Abstellplätze in der Tiefgarage),

soll am Freitag, dem 19. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michaela Rose, Bad Vilbel, Erzweg 5.

Tag der Beschlagnahme: 7. Februar 1986.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 8. 12. 1987 Amtsgericht

6246

K 3/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Odershausen, Band 14, Blatt 404, Lieg. B. 309, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Odershausen, Flur 15, Flurstück 14/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Stückfeld 6, Größe 5,52 Ar, soll am Freitag, dem 12. Februar 1988, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmännischer Angestellter Horst Schade,

b) Frau Uta Schade geb. Nasemann, beide Odershausen, — je zur Hälfte —, und ab 21. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Erstehers):

Küchenmeister Siegfried Albert Ohde, Bad Wildungen-Reitzenhagen.

Im Termin vom 6. 11. 1987 ist der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

213 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 27. 11. 1987

Amtsgericht

6247

K 14/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wega, Band 11, Blatt 312, Lieg. B. 252, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Wega, Flur 3, Flurstück 19/40, Hof- und Gebäudefläche, Otterweg 8, Größe 9,57 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Februar 1988, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Maurermeister Werner Kaiser,

b) Frau Emmy Kaiser geb. Kepper, beide in Bad Wildungen-Wega, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

598 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 3. 12. 1987 Amtsgericht

6248

K 8/87, K 21/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Braunfels,

a) Band 118, Blatt 2597, lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Hasselbornring 18, Größe 2,54 Ar,

b) Band 120, Blatt 2632: 2/88 Anteile der Grundstücke,

lfd. Nr. 17, Flur 2, Flurstück 35, Weg, Am Sinnelbach, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 2, Flurstück 36, Grünanlage, Am Sinnelbach, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 2, Flurstück 41, Weg, Am Sinnelbach, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 2, Flurstück 42, Grünanlage, Am Sinnelbach, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 2, Flurstück 49, Weg, Am Sinnelbach, Größe 0,40 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 2, Flurstück 68/1, Straße, Am Sinnelbach, Größe 11,84 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 2, Flurstück 69, Grünanlage, Am Sinnelbach, Größe 0,31 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 2, Flurstück 70, Grünanlage, Am Sinnelbach, Größe 0,31 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 2, Flurstück 71/1, Grünanlage, Am Sinnelbach, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 2, Flurstück 79, Weg, Am Sinnelbach, Größe 0,63 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur 2, Flurstück 93/2, Straße, Am Sinnelbach, Größe 1,54 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur 2, Flurstück 68/4, Straße, Am Sinnelbach, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 2, Flurstück 86/3, Weg, Am Sinnelbach, Größe 0,42 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 2, Flurstück 68/5, Straße, Am Sinnelbach, Größe 0,25 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 2, Flurstück 86/4, Weg, Am Sinnelbach, Größe 0,40 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 2, Flurstück 68/6, Straße, Am Sinnelbach, Größe 0,01 Ar,

c) Band 120, Blatt 2633: 2/88 Anteile der Grundstücke,

lfd. Nr. 11, Flur 2, Flurstück 71/2, Grünanlage, Am Sinnelbach, Größe 0,23 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 2, Flurstück 93/1, Straße, Am Sinnelbach, Größe 1,31 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 2, Flurstück 93/3, Straße, Am Sinnelbach, Größe 1,50 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 2, Flurstück 102, Weg, Am Sinnelbach, Größe 0,56 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 2, Flurstück 68/2, Straße, Am Sinnelbach, Größe 0,35 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 2, Flurstück 93/4, Straße, Am Sinnelbach, Größe 1,79 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 2, Flurstück 86/5, Weg, Am Sinnelbach, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 2, Flurstück 68/3, Straße, Am Sinnelbach, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 2, Flurstück 68/7, Straße, Am Sinnelbach, Größe 0,89 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 2, Flurstück 86/6, Straße, Am Sinnelbach, Größe 0,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. März 1988, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 4./19. 6. 1987 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Dieter Wilhelm Maczkiewitz und Christel Frieda, geb. Burr, Berlin, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Braunfels, Blatt 2597 auf

170 160,— DM,

2/88 Anteile des Grundbesitzes in Braunfels, Blatt 2632 und 2633 auf 2 674,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 1. 12. 1987

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

6249

K 26/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberndorf, Band 64, Blatt 1280,

lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 51, Grünland, Schwarze Wies, Größe 2,10 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. März 1988, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rudolf Konrad Schleifer, Braunfels,

b) Dagmar Markgraf geb. Schleifer, Aßlar,

c) Dieter Schleifer, Frankfurt am Main,

d) Udo Schleifer, Braunfels,

e) Lieselotte Hechler geb. Schleifer, Darmstadt-Eberstadt,

f) Ulrich Schleifer, Lahnu-Dorlar,

g) Peter Schleifer, Lahnu-Dorlar,

h) Michael Schleifer, Braunfels,

i) Elisabeth Wilhelmine Schleifer geb. Bebens, Braunfels,

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 30. 11. 1987

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

6250

K 10/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Braunfels, Band 130, Blatt 2930,

lfd. Nr. 1, ein Viertel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Braunfels, Flur 11, Flurstück 5/1, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Gerichtsstraße 28A—28D, Größe 10,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an allen Wohnräumen des im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichneten Hauses und je einem Sondernutzungsrecht an dem jeweils mit I im Aufteilungsplan bezeichneten KFZ-Stellplatz und Grundstücksanteil,

soll am Mittwoch, dem 13. April 1988, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Nickel, geboren am 28. 5. 1944, Braunfels.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

191 703,— DM.

Im Versteigerungstermin vom 2. Dezember 1987 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 2. 12. 1987

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

6251

61 K 134/87: Das im Grundbuch von Bickenbach, Band 90, Blatt 3421, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bickenbach, Flur 11, Flurstück 31/3, Gebäude- und Freifläche, Breithauptstraße, Größe 18,89 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gaspare Puccio, Pfungstadt,

b) Maria Puccio geborene Inserra, Pfungstadt,

a) und b) — in Errungenschaftsgemeinschaft nach italienischem Recht —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 12. 1987

Amtsgericht

6252

3 K 99/86: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 48, Blatt 2622, eingetragene Grundbesitz, Babenhausen, Flur 10, Flurstück 474/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Erloch, Größe 3,95 Ar,

soll am Montag, dem 7. März 1988, 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Erlesmühle 1 in 6110 Dieburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lothar Emmerich,

b) Brigitte Emmerich geb. Vähjunker, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 2. 11. 1987 **Amtsgericht**

6253

3 K 127/83: Der im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 118, Blatt 5531, eingetragene Grundbesitz, Groß-Umstadt, Flur 25, Flurstück 96/3, Gebäude- und Freifläche, Am Wasserwerk 12, Größe 10,09 Ar,

soll am Montag, dem 14. März 1988, 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Holger Püschel, geb. 21. 5. 1945, In der Röth 7, 6600 Saarbrücken.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter der Tel.-Nr. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 12. 11. 1987 **Amtsgericht**

6254

3 K 34/87: Der im Grundbuch von Dorndiel, Band 10, Blatt 394, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Dorndiel, Flur 1, Flurstück 51/1, Hof- und Gebäudefläche, Mömlinger Straße 6, Größe 6,47 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. März 1988, 13.30 Uhr, Saal 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Gerhardt, 6120 Erbach/Odw.,
Christa Gerhardt, 6128 Höchst/Odw., — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 11. 1987 **Amtsgericht**

6255

8 K 80/83: Das im Grundbuch von Manderbach, Band 49, Blatt 1618, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, Desbergstraße, Größe 7,72 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. März 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Purtauf, Michael, geb. 31. 5. 1940,

b) dessen Ehefrau Purtauf, Adelheid, geb. Dahlke, geb. 8. 2. 1945, Dillenburg-Manderbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 256 200,— DM für Flur 21, Flurstück 59.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 3. 12. 1987 **Amtsgericht**

6256

3 K 51/87: Das im Grundbuch von Oberhone, Band 25, Blatt 992, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Oberhone, Flur 3, Flurstück 26/1, Gebäude- und Freifläche, Hinterlandstraße 18, Größe 6,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. März 1988, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herbert Höch,
b) Birgit Höch geb. Böttner, Eschwege, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 30. 11. 1987 **Amtsgericht**

6257

3 K 53/87: Das im Grundbuch von Oberhone, Band 38, Blatt 1397, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberhone, Flur 6, Flurstück 251, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Bückeberg 28, Größe 7,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. April 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Jahn,
b) Annemarie Jahn geb. Herzig, Eschwege-Oberhone, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 30. 11. 1987 **Amtsgericht**

6258

84 K 123/87: Das im Grundbuch-Bezirk 23 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 29, Blatt 953, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 2/zu 1, bestehend aus 171/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 347, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Schellingstraße 2, Größe 2,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 954—958),

soll am Montag, dem 2. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 6. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Firma Grund und Haus GmbH in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 11. 1987 **Amtsgericht, Abt. 84**

6259

84 K 130/87: Das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 130, Blatt 3842, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 430/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 156 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3701 bis 4145) sowie teilweise in der Veräußerung, und das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 138, Blatt 4065, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 37,5/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. G 142 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3701—4145) sowie teilweise in der Veräußerung,

sollen am Mittwoch, dem 18. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1987 (Versteigerungsvermerk):

1. Herr Dr. Hartwig Genthner,
2. Frau Ursula Genthner geb. Höck, beide: Fontanestraße 118, 6500 Mainz 31, — je zur Hälfte —.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 162 700,— DM,
das Teileigentum auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 11. 1987 **Amtsgericht, Abt. 84**

6260

84 K 125/87: Das im Grundbuch-Bezirk 23 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 29, Blatt 958, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, 2/zu 1, bestehend aus 38/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 347, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Schellingstraße 2, Größe 2,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden Nr. 6 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 954—958),

soll am Dienstag, dem 31. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Grund und Haus GmbH in Frankfurt am Main.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

73 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 11. 1987 **Amtsgericht, Abt. 84**

6261

84 K 161/86: Das im Grundbuch-Bezirk 22 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band

64, Blatt 2084, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1, bestehend aus 111/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 338, Flurstück 15/1, Gebäude- und Freifläche, Rohrbackstraße 49, Größe 4,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragene Blatt 2083, 2085 bis 2092) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Mittwoch, dem 8. Juni 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 8. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Astra Immobilien GmbH, 6800 Mannheim 81.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

161 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 11. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

6262

84 K 65/87: Das im Grundbuch-Bezirk Schwanheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 161, Blatt 4379, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 53, Flur 1, Flurstück 836/109, Hof- und Gebäudefläche, Hainbuchenstraße 4, Größe 2,63 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Juni 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 4. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Hans-Uwe Elbert, Berlin.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

6263

84 K 144/86: Das im Grundbuch-Bezirk 45 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 119, Blatt 3913, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 167,52/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 45, Flur 3, Flurstück 56/3, Hof- und Gebäudefläche, Zehnmorgenstraße 59—61, Größe 6,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragene Band 119, Blatt 3910 bis 3916) und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt;

soll am Freitag, dem 25. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Herr Herbert Kirsch und Frau Martha Kirsch geb. Sandoval Rubio, in Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist ge-

mäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 174 900,— DM (= 87 450,— DM für jede ideelle Hälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 12. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

6264

K 5/87: Das im Grundbuch von Nieder-Mörlen, Band 79, Blatt 3008, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Mörlen, Flur 6, Flurstück 118/5, Hof- und Gebäudefläche, North Road 15, Größe 7,77 Ar,

Einfamilienhaus (z. Z. als Zweifamilienhaus genutzt) mit Büroraum und Schwimmhalle,

soll am Donnerstag, dem 4. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Fleißner, North Road 15, 6350 Bad Nauheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 757 486,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 2. 12. 1987

Amtsgericht

6265

K 82/86: Der im Grundbuch von Dorn-Assenheim, Band 23, Blatt 1013, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Dorn-Assenheim, Flur 1, Flurstück 307/1, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 4, Größe 3,21 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Kirchner, 6361 Reichelsheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

184 455,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 7. 12. 1987

Amtsgericht

6266

K 25/87: Die im Grundbuch von Schlierbach, Band 10, Blatt 324, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Schlierbach,

Ifd. Nr. 2, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 11, Größe 0,64 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flurstück 75/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 11, Größe 1,24 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 4. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Vollrath 2. und Anna Vollrath.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 74 auf 33 000,— DM,

Flurstück 75/1 auf 11 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 2. 12. 1987

Amtsgericht

6267

5 K 74/85: Die im Grundbuch von Kalbach-Heubach, Band 19, Blatt 515, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Heubach, Flur 1, Flurstück 132/1, Lieg.B. 237, Gebäude- und Freifläche, Oberzeller Straße 14, Größe 7,50 Ar

(Wert: 187 000,— DM),

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Heubach, Flur 1, Flurstück 131/1, Gebäude- und Freifläche, Oberzeller Straße 14, Größe 7,77 Ar

(Wert: 123 000,— DM),

sollen am Donnerstag, dem 21. April 1988, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Hans Werner Vögler

b) seine Ehefrau Herta Gertrud Vögler geb. Bükler; beide in Kalbach 5, — je zur gedachten Hälfte —.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den Ifd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 3. 12. 1987

Amtsgericht

6268

K 48/85 und K 62/87: Die im Grundbuch von Großenhausen, Band 15, Blatt 492, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 4, Gemarkung Großenhausen, Flur 14, Flurstück 128/5, Bauplatz, auf der Hohle, Größe 5,14 Ar,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 5, Gemarkung Großenhausen, Flur 14, Flurstück 128/1, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 13, Größe 5,49 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. Februar 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1985 bzw. 28. 8. 1987 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Horst Wörner,

Lieselotte Wörner, in Linsengericht, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 128/5 auf 31 000,— DM,

Flurstück 128/1 auf 260 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a ZVG oder des § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 26. 11. 1987

Amtsgericht

6269

K 25/86: Die im Grundbuch von Neudorf, Band 26, Blatt 972, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1, Gemarkung Neudorf, Flur 1, Flurstück 22, Grünland-Wiese, Krautgarten, Größe 25,00 Ar,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 2, Gemarkung Neudorf, Flur 1, Flurstück 37/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Rosengarten, Größe 200,93 Ar,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 3, Gemarkung Neudorf, Flur 1, Flurstück 21/1, Grünland, Weidenstraße, Größe 15,40 Ar,

Wiese, Weidenstraße, Größe 3,90 Ar,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 4, Gemarkung Neudorf, Flur 1, Flurstück 43/7, Grünland, Alte Weide, Größe 19,98 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 17. Februar 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13,

Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Hans Joachim Frei in Wächtersbach.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flurstück 22 auf 27 000,— DM,
Flurstück 37/2 auf 1 050 000,— DM,
Flurstück 21/1 auf 20 000,— DM,
Flurstück 43/7 auf 9 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Geinhausen, 2. 12. 1987 **Amtsgericht**

6270

42 K 18/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Muschenheim, Band 17, Blatt 562,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 314/3, Hof- und Gebäudefläche, Klosterweg 10, Größe 11,88 Ar, soll am Freitag, dem 5. Februar 1988, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a.) Röll, Gertrud, geb. Kartzig, 6302 Lich 6 (Muschenheim), Klosterweg 10, — zur Hälfte —,
- b.) Röll, Klaus-Peter, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes,
- c.) Sames, Annemarie, geborene Röll, 6301 Pohlheim 3 (Dorf-Güll), Hofgüller Straße 25,
- d.) Röll, Walter, 6300 Gießen, Troppauerstraße 71,
- e.) Hennig, Sonja, geborene Röll, 8059 Erding, Kordonhausgasse 7,
- f.) Sucic, Gabriele, geborene Röll, 6308 Butzbach, Pohlgönsener Straße 9,
- g.) Wahl, Bärbel, geborene Röll, 6309 Münzenberg 2, Bellersheimer Straße 1,
- h.) Triampitak, Petra, geborene Röll, 6302 Lich 6 (Muschenheim), Klosterweg 10,
- i.) Röll, Wolfgang, 6302 Lich 6 (Muschenheim), Klosterweg 10,
— zu a) bis i) in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 1. 12. 1987 **Amtsgericht**

6271

42 K 100/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Cleeburg, Band 56, Blatt 1979,
lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 406, Hof- und Gebäudefläche, Fuchsgraben 21, Größe 7,54 Ar, soll am Donnerstag, dem 31. März 1988, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a.) Wilfried Ludwig,
 - b.) Eva Ludwig geb. Stoklasova, — je zur Hälfte —.
- Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
183 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 1. 12. 1987 **Amtsgericht**

6272

42 K 187/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 49, Blatt 1574,

lfd. Nr. 8, Flur 10, Nr. 150/3, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Straße 42, Größe 8,88 Ar,

Flur 10, Nr. 151/2, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Straße 42, Größe 1,29 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 10, Nr. 149, Parkplatz, Kurt-Schumacher-Straße, Größe 16,93 Ar,
lfd. Nr. 10, Flur 10, Nr. 151/1, Gebäude- und Freifläche, Kurt-Schumacher-Straße 42, Größe 12,33 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 10, Nr. 150/1, Gebäude- und Freifläche, Kurt-Schumacher-Straße 42, Größe 20,31 Ar,
lfd. Nr. 12, Flur 10, Nr. 152, Gebäude- und Freifläche, Kurt-Schumacher-Straße 42, Größe 20,30 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. März 1988, 13.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 3. 1987 (Versteigerungsvermerk):

1. Berthold Jost, Himbergstraße 5, 6301 Biebertal 3,
2. Hans-Joachim Eisele, Brohegasse 62, 4126 Bettingen CH,
3. Dr. Werner Hansis, Gaisburgstraße 7, 7000 Stuttgart,
4. Firma Jost & Partner KG, Finanzberatung, Erstellung und Verwaltung gewerblicher Immobilien, Friedrich-List-Straße 15, 6300 Gießen,
— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 8, Flur 10, Nr. 150/3 und 151/2 auf 95 000,— DM,
lfd. Nr. 9, Flur 10, Nr. 149 auf 130 000,— DM,
lfd. Nr. 10, Flur 10, Nr. 151/1 auf 325 000,— DM,
lfd. Nr. 11, Flur 10, Nr. 150/1 auf 550 000,— DM,
lfd. Nr. 12, Flur 10, Nr. 152 auf 650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 7. 12. 1987 **Amtsgericht**

6273

42 K 53/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Annerod, Band 41, Blatt 1378,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 775, Hof- und Gebäudefläche, Rödgener Straße 32, Größe 8,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 767/1, Hof- und Gebäudefläche, Rödgener Straße 32, Größe 0,49 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. März 1988, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 5. 1987 (Versteigerungsvermerk):

- Ute Barbara Seibert geb. Rech.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 775 auf 785 000,— DM,
lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 767/1 auf 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 7. 12. 1987 **Amtsgericht**

6274

24 K 53/86: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 108, Blatt 4194, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ginsheim, Flur 1, Flurstück 1172/4, Gebäude- und Freifläche, Wirtschaft, Dammstraße 33, Größe 5,00 Ar, soll am Dienstag, dem 19. Januar 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Sitzungssaal 151, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Rainer Kotitschke, Wiesbaden.
Verkehrswert: 980 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 2. 12. 1987 **Amtsgericht**

6275

24 K 68/87: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 39, Blatt 1836, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 7, Flurstück 432, Gebäude- und Freifläche, Königsberger Straße 21, Größe 14,41 Ar, soll am Dienstag, dem 2. Februar 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Sitzungssaal 151, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 3) Helmut Kurt Hansgeorg Baumann, Stockstadt.

Verkehrswert: 850 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 2. 12. 1987 **Amtsgericht**

6276

42 K 36/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 215, Blatt 7615,

BV Nr. 1, Dörnigheim, Flur 10, Flurstück 227/8, Gebäude- und Freifläche, Backesweg 27, Größe 23,26 Ar,

BV Nr. 2, Dörnigheim, Flur 10, Flurstück 227/7, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, Größe 6,28 Ar,

BV Nr. 3, Dörnigheim, Flur 10, Flurstück 227/11, Gebäude- und Freifläche, Rathenaustraße, Größe 0,50 Ar,

soll am Freitag, dem 8. April 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Firma A. Zäh GmbH u. Co. KG, Maintal 1.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
BV Nr. 1 auf 1 937 130,— DM,
BV Nr. 2 auf 154 450,— DM,
BV Nr. 3 auf 12 420,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 12. 1987 **Amtsgericht, Abt. 42**

6277

2 K 32, 48, 63/86: Das im Grundbuch von Mademühlen, Gemarkung Mademühlen, Band 36, Blatt 1172, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 32, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Zum Berg 3, Größe 3,09 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6348 Herborn, Westerwaldstraße 16, Raum 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Heinrich, Rudolf,
b) Heinrich, Hildegard, geb. Schmitz, jetzt wohnhaft Feuerbachweg 9, 4040 Neuss-Norf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM (für jede Grundstückshälfte auf

75 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 3. 12. 1987 **Amtsgericht**

6278

3 K 18/87: Die im Grundbuch von Sinn, Gemarkung Sinn, Band 66, Blatt 2110, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 45, Flurstück 5, Landwirtschaftsfläche, Ruhestein, Größe 21,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 45, Flurstück 8, Betriebsfläche, Hoherainstraße 1, Größe 60,70 Ar,

sollen am Freitag, dem 18. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6348 Herborn, Westerwaldstraße 16, Raum 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Armin Deuster, Baumgartenstraße 5, 6349 Sinn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 45, Flurstück 5, Landwirtschaftsfläche, Ruhestein, auf 4 220,— DM,

Flur 45, Flurstück 8, Betriebsfläche, Hoherainstraße 1, auf 486 010,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 7. 12. 1987 **Amtsgericht**

6279

2 K 14/86: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Flörsheim, Band 114, Blatt 4604: 64,48/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 2, Flurstück 255/2, Hof- und Gebäudefläche, Kapellenstraße 25, Größe 11,36 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß (Vierzimmerwohnung in der Größe von 87,61 m²) nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 4601—4618) beschränkt;

soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Angestellter Jürgen Eisenbeiß,
b) dessen Ehefrau Karin Eisenbeiß geb. Barsties, beide in Mainz-Kostheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 11. 11. 1987 **Amtsgericht**

6280

2 K 28/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gottsbüren, Band 57, Blatt 1134,

Gemarkung Gottsbüren, Flur 1, Flurstück 51, Hof- und Gebäudefläche, Hofgeismarer Straße 2, Größe 4,98 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Februar 1988, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 b) Brandenstein geb. Schütz, Luise-Friederike Ria, geb. 15. 4. 1937, 3526 Trendelburg 3, — zur Hälfte —,

2 a) Brandenstein geb. Schütz, Luise, Friederike, gen. Ria, geb. 15. 4. 1937,

b) Brandenstein, Henrik, geb. 6. 11. 1968,

c) Brandenstein, Ines, geb. 4. 1. 1970, 3526 Trendelburg-Gottsbüren,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

297 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 2. 12. 1987 **Amtsgericht**

6281

64 K 271/86: Die im Grundbuch von Wolfsanger, Band 70, Blatt 2002, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfsanger, Flur 20, Flurstück 23/39, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 122, Größe 0,74 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfsanger, Flur 20, Flurstück 23/40, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 122, Größe 7,79 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 18. Februar 1988, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gebauer geb. Debus, Wanda, geb. 10. 4. 1920, Kassel,

b) Debus, Ilse, geb. 11. 1. 1924, Wiesbaden-Biebrich, — in Erbengemeinschaft —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: insgesamt 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 11. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

6282

64 K 217/85: Das im Grundbuch von Kassel, Band 479, Blatt 12 462, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur DD, Flurstück 85/14, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 1, Größe 16,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur DD, Flurstück 85/15, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 1, Größe 0,69 Ar (Viergeschossiges Wohnhaus mit Büro- und Lageräumen sowie Garagen),

sollen am Freitag, dem 11. März 1988, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Kerzel in 3501 Fuldaerbrück.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

1 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 11. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

6283

64 K 293/84: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 118, Blatt 3461, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 3, Flurstück 86/4, Hof- und Gebäudefläche, Buttlarstraße 6, Größe 12,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. März 1988, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolph, Edelgard, Christa, geb. Petz, geboren am 18. 12. 1940, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: insgesamt 195 178,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 11. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

6284

64 K 218/87: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 91, Blatt 2493, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wahlershausen, Flur 7, Flurstück 290/49, Hof- und Gebäudefläche, Glockenbruchweg 8, Größe 12,55 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bramall Elvira, geb. Imhof, Greenvacves Wauerton Chester/England,

b) Rau, Renate, geb. Imhof, Kassel,

c) Langohr, Erich, Kassel, — in Erbengemeinschaft —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 286 601,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 30. 11. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

6285

64 K 128/87: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 82, Blatt 2384, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedervellmar, Flur 1, Flurstück 31/24, Gebäude- und Freifläche, Hessenring 12, Größe 6,62 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrzeugmeister Hubert Kremer,
b) Frau Edith Kremer geb. Faulstich, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 213 607,12 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 11. 1987

Amtsgericht, Abt. 64

6286

64 K 142/87: Das im Grundbuch von Heiligenrode, Band 94, Blatt 2644, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heiligenrode, Flur 15, Flurstück 46/7, Hof- und Gebäudefläche, Breite Straße 31, Größe 5,43 Ar,

Flurstück 45/3, Hof- und Gebäudefläche, Breite Straße 33, Größe 0,64 Ar,

soll am Montag, dem 11. April 1988, 10.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 8. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schultz, Christa, Niestetal (jetzt Hann. Münden).

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

79 786,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 11. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

6287

64 K 235/86: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 108, Blatt 3247, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchditmold, Flur F, Flurstück 81/2, Hof- und Gebäudefläche, Wolfhager Straße 257, Größe 4,79 Ar,

soll am Freitag, dem 25. März 1988, 11.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Kleinfeld,

b) Helga Kleinfeld geborene Brandt, beide in Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

298 095,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 11. 1987

Amtsgericht, Abt. 64

6288

1 K 25/86: Das im Grundbuch von Willingen, Band 31, Blatt 864, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willingen, Flur 2, Flurstück 40/3, Hof- und Gebäudefläche, Zum Treis 6, Größe 14,26 Ar,

soll am Freitag, dem 11. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Iepma, Ernst-Willem, Zum Treis 6, Willingen (Upland).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 1. 12. 1987

Amtsgericht

6289

1 K 47/87: Das im Grundbuch von Nieder-Werbe, Band 13, Blatt 369, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Werbe, Flur 2, Flurstück 36/5, Hof- und Gebäudefläche, Geckesberg 13, Größe 11,70 Ar,

soll am Montag, dem 7. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümerin am 1. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Voß, Helga, geb. Drewes, geb. 9. 4. 1933, Solferinostraße 50, 4950 Minden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

52 390,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 3. 12. 1987

Amtsgericht

6290

1 K 70/87: Das im Grundbuch von Korbach, Band 297, Blatt 8755, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 2, Flurstück 20/15, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 16, Größe 5,32 Ar,

soll am Montag, dem 14. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Vogt, Detlef, geb. 27. 2. 1945,

b) Vogt, geb. Löffler, Ingeborg, geb. 26. 3. 1944, beide Industriestraße 16, 3501 Fulda-brück-Bergshausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

201 124,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 3. 12. 1987

Amtsgericht

6291

7 K 33/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 64, Blatt 3089,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Urberach, Flur 2, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Töpferstraße 21, Größe 3,28 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, 6070 Langen, Raum 20, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Rudolf Geiß und Emilie Geiß geb. Koch, 6074 Rödermark, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 16. 11. 1987

Amtsgericht

6292

7 K 98/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 306, Blatt 12 725,

lfd. Nr. 1: 331,04/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langen, Flur 5, Flurstück 154/3, Gebäude- und Freifläche, Südliche Ringstraße 195, Größe 45,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 0.4 bezeichnet, sowie dem dazugehörigen Keller Nr. 0.4; Sondernutzungsrechte an Kfz-Stellplätzen sind bestellt;

soll am Donnerstag, dem 11. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, 6070 Langen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Roger Alwyn John Cousins, Australien.

Im Zwangsvolleistungsstermin am 29. Oktober 1987 ist der Zuschlag gem. § 74 a I ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

81 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 2. 12. 1987

Amtsgericht

6293

7 K 8/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Staffel, Band 42, Blatt 1330,

lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 42/2, Hof- und Gebäudefläche, Koblenzer Straße 66, Größe 18,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. März 1988, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Karl Heinrich Lanz in Limburg-Staffel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

312 400,— DM,

davon betreffen 293 500,— DM den reinen Grundstücks- und Gebäudewert und 18 900,— DM Zubehörstücke (landwirtschaftliches Gehöft — Wohngebäude mit Anbau, Stall- und Scheunengebäude).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 16. 10. 1987

Amtsgericht

6294

7 K 86/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dehrn, Band 28, Blatt 942,

lfd. Nr. 1, Flur 37, Flurstück 155, Hof- und Gebäudefläche, Am Wieschen 20, Größe 6,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. März 1988, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Walther, Kaufmann, in Runkel-Dehrn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM (Wohnhaus mit Wohnung im Erdgeschoß, Einliegerwohnung im Untergeschoß, Dachgeschoß ausbaufähig).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 28. 10. 1987

Amtsgericht

6295

7 K 83/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Oberselters, Band 36, Blatt 1152, lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 171/1, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 43, Größe 12,29 Ar, soll am Mittwoch, dem 17. Februar 1988, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Mohr in Frankfurt am Main-Höchst, Gebeschußstraße 31.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 305 000,—DM (Wohn- und Wirtschaftsgebäude [Gastronomie] und rückwärtig gelegene Halle).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 4. 8. 1987

Amtsgericht

6296

7 K 23/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dietkirchen, Band 30, Blatt 943, lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 178, Hof- und Gebäudefläche, Falkenstraße 2, Größe 7,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1988, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Manfred Kuhl,

b) Jutta Kuhl geb. Hannappel, Limburg-Dietkirchen, Offheimer Weg 6, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 422 000,—DM (—Wohnhaus— eine Wohnung und eine Einliegerwohnung im UG).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 7. 9. 1987

Amtsgericht

6297

1 K 15/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Guxhagen, Band 34, Blatt 1198,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Guxhagen, Flur 5, Flurstück 147/6, Hof- und Gebäudefläche, Albshäuser Straße 2, Größe 0,74 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Guxhagen, Flur 5, Flurstück 115/1, Hof- und Gebäudefläche, Hinter der Hute, Größe 1,19 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1988, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ottilie Reinemann geb. Brandenstein, Hohnfeldstraße 10, 3502 Vellmar,

b) Anneliese Sinning geb. Brandenstein, Kasseler Straße 48, 3508 Melsungen,

c) Anna Elisabeth Brandenstein-Mathias geb. Brandenstein, Richard-Wagner-Straße 16, 6800 Mannheim,

d) Luise Friederike Brandenstein geb. Schütz, Frasenweg 10, 3500 Kassel,

e) Henrik Lars Brandenstein, Frasenweg 10, 3500 Kassel,

f) Ines Renate Brandenstein, geb. am 4. 1. 1970, Frasenweg 10, 3500 Kassel,

g) Andreas Heinrich Brandenstein, Kölnische Straße 77, 3500 Kassel,

h) Wiltrud Martha Finkhaus geb. Brandenstein, Klinik, 3501 Emstal, — in Erben-gemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,—DM für lfd. Nr. 3; 30 000,—DM für lfd. Nr. 4; 120 000,—DM Gesamtwert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 1. 12. 1987

Amtsgericht

6298

K 25/84: Der im Wohnungsgrundbuch von Michelstadt, Band 59, Blatt 2374, eingetragene 54/1000 Miteigentumsanteil an:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Flurstück 430, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Straße 49, Größe 30,00 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Teileigentum Nr. 1 gemäß Aufteilungsplan vom 30. 9. 1968;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2375 bis 2445) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 23. Februar 1988, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Edelmann, Michelstadt.

In einem vorangegangenen Versteigerungstermin war der Zuschlag versagt worden, da das Gebot unter der Hälfte des nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswertes lag.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 4. 12. 1987

Amtsgericht

6299

7 K 58/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentumsgrundbuch von Dietzenbach, Band 362, Blatt 12 104, eingetragene 36,81/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 147/5, LB 5190, Gebäude- und Freifläche, Babenhäuser Straße 19—27, Größe 32,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. S 111 bezeichneten Laden im 1. Obergeschoß, Lager im Keller und Kfz.-Tiefgaragenstellplatz sowie Sondernutzungsrecht an den im Aufteilungsplan schraffiert gekennzeichneten, dem Sondereigentum vorgelagerten Flächen des Gemeinschaftseigentums im 1. Obergeschoß, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 4. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Waltersperger, Mkt. Indersdorf.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

658 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 10. 1987

Amtsgericht

6300

7 K 23/87: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 351, Blatt 10 398, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 501, LB 1891, Hof- und Gebäudefläche, Groß-Hasenbach-Straße 26, Größe 3,26 Ar,

am Dienstag, dem 2. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Ries, geb. Köhler, Anna, geboren am 21. 8. 1928, Ostpreußenstraße 13, 6050 Offenbach am Main,

2. Köhler, Franz Johann, geboren am 10. 9. 1928, daselbst, — zu 1. und 2. in Erbengemeinschaft —,

3. Stenger, Georg Emil, geboren am 14. 6. 1907, Feldstraße 26, 6050 Offenbach am Main (verstorben am 14. 11. 1984), beerbt von seinen Kindern:

a) Martha Hütsch, Feldstraße 26, 6050 Offenbach am Main,

b) Karlheinz Stenger, Bierbrauerweg 16, 6050 Offenbach am Main,

c) Horst Stenger, Antragsteller, gem. Testament vom 19. 2. 1982 und Eröffnungsprotokoll des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 26. 11. 1984, AZ: 4 IV St 70/84,

4. Köhler geb. Volk, Elisabetha Katharina, geboren am 23. 8. 1912, Offenbach am Main,

5. Köhler, Peter Otto, Offenbach am Main,

6. Holzinger geb. Köhler, Wilhelmine Elisabeth, Offenbach am Main,

7. Reinhardt geb. Köhler, Johanna Martha, Frankfurt am Main,

— zu 1.—7. in Erbengemeinschaft —, Rechtsnachfolger zu Ziff. 3 a) bis c):

a) Frau Monika Schminck geb. Köhler, Goethestraße 7, 6000 Frankfurt am Main,

b) Herr Rechtsanwalt Michael Kalt, daselbst, durch Erbschafts Kauf vom 31. 8. 1987.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 10. 1987

Amtsgericht

6301

7 K 49/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 274, Blatt 9462, eingetragene 55,12/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 862 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 5. Februar 1988, 9.00

Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 4. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Gisela Maurer, 6600 Saarbrücken.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

40 000,— DM.

Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von mindestens 10% ihres jeweiligen Bargebots sofort im Termin zu leisten.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Einzimmerwohnung von 34,85 qm im 2. OG des Hauses Nr. 90—92.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 10. 1987

Amtsgericht

6302

7 K 50/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 274, Blatt 9463, eingetragene 55,12/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 863 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 5. Februar 1988, 9.10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 4. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Gisela Maurer, 6600 Saarbrücken.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

40 000,— DM.

Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von mindestens 10% ihres jeweiligen Bargebots sofort im Termin zu leisten.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Einzimmerwohnung von 34,85 qm im 2. OG des Hauses Nr. 90—92.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 10. 1987

Amtsgericht

6303

7 K 61/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Offenbach am Main, Band 454, Blatt 13 479, eingetragene 1050/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 453/2, LB 6870, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 121, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5107 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 21. März 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Paul Barb,

2. Erika Barb geb. Schienbein, beide in Neunkirchen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

177 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 11. 1987

Amtsgericht

6304

5 K 43/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hausen-Arnshausen, Band 31, Blatt 1032,

lfd. Nr. 1: Gemarkung Hausen-Arnshausen, Flur 12, Flurstück 143/2, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzwiese 1, Größe 7,75 Ar,

lfd. Nr. 2: Gemarkung Hausen-Arnshausen, Flur 12, Flurstück 143/19, Hof- und Gebäudefläche, Am Hasenberg, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 3: 1/15 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hausen-Arnshausen, Flur 12, Flurstück 143/11, Gemeinschaftsplatz, Am Hasenberg, Größe 3,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. März 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wulf Heerde, Wehrheim,

b) Ulrike Heerde geb. Jürgeleit, Neu-Anspach 2, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 540 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 7 000,— DM,

Grundstücksanteil lfd. Nr. 3 auf

3 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 27. 11. 1987

Amtsgericht

6305

5 K 61/85: Das im Grundbuch von Kransberg, Band 13, Blatt 374, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kransberg, Flur 2, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Höhenstraße 14, Größe 8,85 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gert Heinz Ryznar in Usingen-Kransberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

578 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 25. 11. 1987

Amtsgericht

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt

— Eigenkontrollsatzung (EKS) —

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428) und des § 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 188), des § 15 Abs. 2 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410), des § 3 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 880), des § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) sowie den zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen, des § 14 UFG in Verbindung mit den §§ 1 bis 5 a und 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 25. September 1987 (GVBl. I S. 174) hat der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung am 1. Dezember 1987 folgende „Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt — Eigenkontrollsatzung — EKS“ vom 6. November 1984 beschlossen:

Artikel 1:

Der Gebührentarif zu § 8 EKS vom 6. November 1984 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 24. Dezember 1984) zuletzt geändert am 3. Dezember 1985 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 16. Dezember 1985) wird wie folgt geändert:

Gebührentarif des Umlandverbandes Frankfurt für Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt (§ 8 EKS)

A. Kosten für Probenentnahme

- 1.0 Entnahme von 2h-Mischproben im Zu- und Ablauf der Kläranlage mit der Messung von pH-Wert, Temperatur sowie der Bestimmung von absetzbaren Stoffen (2h) und Entnahme von Schlammproben einschl. Fahrtkosten 225,00 DM
- 2.0 Entnahme von Stichproben und/oder Schlammproben bzw. Holen von Proben einschl. Fahrtkosten 112,50 DM

B. Untersuchungskosten für Analysen

- 1.0 **Physikalische Parameter**
 - 1.1 pH-Wert, soweit nicht bei der Probenentnahme gemessen 23,20 DM
 - 1.2 Leitfähigkeit 23,20 DM
 - 1.3 Absetzbare Stoffe, soweit nicht bei der Probenentnahme gemessen 23,20 DM
 - 1.4 Trockensubstanz 26,60 DM
 - 1.5 Glühverlust 26,60 DM
 - 2.0 **Organische Summenparameter**
 - 2.1 BSB₅ 69,40 DM
 - 2.2 CSB 69,40 DM
 - 3.0 **Anorganische Stoffe**
 - 3.1 Ammonium-Stickstoff nach DEV-E-5.1 26,40 DM
 - 3.2 Ammonium-Stickstoff nach DEV-E-5.2 69,40 DM
 - 3.3 Wasserlöslicher Stickstoff 26,40 DM
 - 3.4 Org. Stickstoff 69,40 DM
 - 3.5 Orthophosphat 23,20 DM
 - 4.0 **Schwermetalle und weitere Elemente**
 - 4.1 Cadmium
 - 4.2 Chrom
 - 4.3 Kupfer
 - 4.4 Quecksilber
 - 4.5 Nickel
 - 4.6 Blei
 - 4.7 Zink
 - 4.8 Kalium
 - 4.9 Calcium
 - 4.10 Magnesium
 - 4.11 Gesamt-Phosphor
- } 138,50 DM
- } 56,00 DM

Für eventuell erforderliche Analysen weiterer Parameter gilt der Gebührentarif des Umlandverbandes Frankfurt für die Kontrolle der Indirekteinleiter.

Artikel 2:

Die Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 1. Dezember 1987

Umlandverband Frankfurt
Erster Beigeordneter
Saffig

Satzung über die Kontrolle von Einleitungen Dritter in Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt

— Indirekteinleiterkontrollsatzung (IndKS) —

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 Ziff. 6 und 14 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), der §§ 45 b und 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253) sowie der zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnung, der §§ 1—5 a und 9, 10 des Gesetzes über kommunale Aufgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 383), hat der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt in seiner Sitzung am 1. Dezember 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Umlandverband Frankfurt (UVF) betreibt als Teilaufgabe der überörtlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 6 UFG die Kontrolle von Einleitungen Dritter in Abwasseranlagen nach Maßgabe der Gesetze und den näheren Bestimmungen dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

I. Teil

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Der Kontrolle unterliegen alle Einleitungen Dritter in öffentliche Abwasseranlagen, soweit es sich um nicht häusliches Abwasser handelt (§ 4 EKVO).

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Kontrolle gemäß § 2 unterliegen alle Einleitungen Dritter, soweit die Einleitungen in Abwasseranlagen erfolgen, die durch die Eigenkontrollsatzung (EKS) des Umlandverbandes Frankfurt erfaßt werden.
- (2) Die Festlegungen der einzelnen Abwasseranlagen ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Gegenstand und Umfang der Untersuchungen

- (1) Durch die Untersuchungen werden die Einleitungen Dritter hinsichtlich der Einhaltung der Einleitungsbedingungen gemäß dem örtlichen Satzungsrecht überwacht.
- (2) Die Anzahl und der Umfang der Untersuchungen richten sich nach einem gemäß § 4 EKVO sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und dem örtlichen Satzungsrecht festzustellenden Meßprogramm.

§ 5

Mitteilung an den Unternehmer

Zu Zwecken der Information über die Einhaltung der örtlichen Abwassersatzung, der Einleitung von Maßnahmen zur Behebung von Mängeln, der Einleitung von Bußgeld- oder Strafverfahren, der Ergreifung von sonstigen Zwangsmitteln sowie der Festsetzung der Abwassergebühr erhält der Unternehmer der öffentlichen Abwasseranlage über jede gemäß § 4 durchgeführte Kontrolle eine Mitteilung.

II. Teil

§ 6

Allgemeines

Zur Deckung seines Aufwandes für die Kontrolle nichthäuslicher Abwässer nach dem I. Teil dieser Satzung werden Gebühren nach den nachfolgenden näheren Regelungen erhoben.

§ 7

Untersuchungsgebühr

Für jede Kontrolle, hierzu gehören die Kosten der Betriebsüberwachung, der Probeentnahme und der Laboranalysen, erhebt der UVF Gebühren, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anl. 2) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach dem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung einer der in Anlage 2 zu § 7 aufgeführten Leistungen durch den UVF.

§ 9

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Untersuchungsgebühr gemäß § 7 ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

Die Untersuchungsgebühren gemäß § 7 werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 1. Dezember 1987

Umlandverband Frankfurt
Erster Beigeordneter
Saftig

**Kläranlage
lfd. Nr.**

1	Bad Homburg v. d. Höhe
2	Bad Vilbel
3	Dietzenbach
4	Dreieich/Hengstbachtal
5	Dreieich/Offenthal
6	Erlenbach — AV Oberes Erlenbachtal
7	Flörsheim
8	Grävenwiesbach
9	Hainburg/Hainstadt
10	Hainburg/Klein-Krotzenburg
11	Hattersheim/Eddersheim
12	Heusenstamm
13	Heusenstamm/Rembrücken
14	Hochheim
15	Kronberg — AV Kronberg
16	Langen — AV Langen/Egelsbach
17	Mühlheim — AV Untere Rodau
18	Oberursel
19	Rodgau/Weiskirchen
20	Rödermark/Ober-Roden
21	Rödermark/Waldacker
22	Schleifbach — AV Schleifbach
23	SBV — Eppstein/Ehlhalten
24	SBV — Hofheim/Langenhain
25	SBV — Hofheim/Lorsbach
26	SBV — Kelkheim/Ruppertshain
27	SBV — Hofheim/Wildsachsen
28	SBV — Kriftel
29	SBV — Niedernhausen
30	Seligenstadt
31	Usatal — AV Oberes Usatal
32	Weital — AV Oberes Weital

Anlage 1 zu § 3 (2) IndKS

Anlage 2 zu § 7 IndKS

Gebührentarif für die Kontrolle der Indirekteileiter**A. Kosten für Betriebsüberwachung**

1.0	Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, Entnahme von Abwasserproben, Durchfluß-, pH-Wert- und Temperaturmessungen — nach Zeitaufwand einschl. Personal- und Fahrtkosten (je angefangene 30 min. wird 1/2 h berechnet).	164,20 DM/h
2.0	Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Meßwerten — nach Zeitaufwand (je angefangene 30 min. wird 1/2 h berechnet).	13,60 DM/h
3.0	Entnahme von Stichproben einschl. pH-Wert- und Temperaturmessungen.	164,20 DM/Probe

B. Untersuchungskosten für Analysen

Parameter	Bestimmungsmethode	
pH-Wert	DIN 38 404 Teil 5	23,20 DM
Leitfähigkeit	DIN 38 404 Teil 8	23,20 DM
Redox-Potential	DIN 38 404 C 6	23,20 DM
absetzbare Stoffe	DIN 38 409 H 9-2	23,20 DM
Trockensubstanz	DIN 38 409 Teil 1	26,60 DM
Glührückstand/ Glühverlust	DIN 38 409 Teil 1	26,60 DM
Chlorid (C 1 ⁻)	DEV D1-3	26,60 DM
Cyanide (gesamt) (CN ⁻)	DIN 38 405 D 13-1-3	92,60 DM
Cyanide, leicht freisetzbar (CN ⁻)	DIN 38 405 D 13-2-3	92,60 DM
Fluorid (F ⁻)	Ionensensitive Elektrode	26,60 DM
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	Methylthymolblau- Chelat-Komplex	26,60 DM
Sulfit (SO ₃ ²⁻)		26,60 DM
Sulfid (S ²⁻)		26,60 DM
Nitrat (NO ₃ ⁻)	DIN 38 405 D 9-2	53,20 DM
Nitrit (NO ₂ ⁻)	DIN 38 405 D 10	26,60 DM
NO _x -Stickstoff (NO _x ⁻)	DIN 38 405 D 10	26,60 DM
Ammonium (NH ₄ ⁺)		
a) photometr.	DIN 38 406 E 5-1	26,60 DM
b) titrimetr.	DIN 38 406 E 5-2	69,40 DM
organ. Stickstoff	DEV H 11	69,40 DM
ortho-Phosphat	DIN 38 405 D 11-1	23,20 DM
BSB ₅	Verdünnungsmethode DIN 38 409 H 51	69,40 DM
CSB	DIN 38 409 H 41-1	69,40 DM
DOC		50,00 DM
TOC	DIN 38 409 H 3-1	50,00 DM
Härte	DEV H 6	46,30 DM
Chromat (CR ^{VI})	DEV E 10	53,20 DM
Silber (Ag)		
Aluminium (Al)		
Arsen (As)		
Bor (B)		
Calcium (Ca)		
Cadmium (Cd)		
Chrom (gesamt) (Cr)		
Kupfer (Cu)		
Eisen (Fe)		
Quecksilber (Hg)	ICAP-AES Simultan- analyse	138,50 DM
Magnesium (Mg)		
Mangan (Mn)		
Natrium (Na)		
Nickel (Ni)		
Phosphor (P)		
Blei (Pb)		
Selen (Se)		
Zinn (Sn)		
Zink (Zn)		
organische Lösungsmittel qualitativ	Gasspürröhrchen	23,20 DM

* organische Lösungsmittel quantitativ	GC-Summenanalyse	94,20 DM
halogenierte Kohlenwasserstoffe qualitativ	Gasspürröhrchen	23,20 DM
* halogenierte Kohlenwasserstoffe quantitativ	GC-Summenanalyse	94,20 DM
Kohlenwasserstoffe (H 18)	DIN 38 409 H 18	89,20 DM
Kohlenwasserstoffe (H 17)	DIN 38 409 H 17	89,20 DM
Phenole	DIN 38 409 H 16-1/2	61,10 DM
organ. Säuren (wasserdampflichflüchtig)	DEV H 21	69,40 DM

* Wenn beide Parameter zusammen untersucht werden, entstehen nur 1 x 122,50 DM

1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 17. März 1987/20. Oktober 1987

Auf Grund der §§ 1, 3, 14 und 19 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), der §§ 5, 19, 50, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1985 (GVBl. I S. 57), des § 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz — AbfG) in der Fassung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410 ff.) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Hessisches Abfallgesetz — HABfG) in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (GVBl. I 1986 S. 18) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532) hat der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt (UVF) in seiner Sitzung am 1. Dezember 1987 folgende Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 17. März/20. Oktober 1987 beschlossen.

Artikel 1

- § 3 Abs. 5 wird gestrichen.
- § 3 Abs. 6 wird § 3 Abs. 5.
- Die Gebührensätze der Anlagen 1—5 zu § 3 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung vom 17. März/20. Oktober 1987 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 2. November 1987) werden wie folgt festgesetzt:

AVA Nordweststadt

Anlage 1

Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen betragen:
 für Hausmüll 83,— DM/t
 für hausmüllähnliche Abfälle — Kategorie I — 83,— DM/t
 Für Abfälle, die aus Gründen der Hygiene oder des Datenschutzes unter Aufsicht beseitigt werden müssen, beträgt die Gebühr 332,— DM/t.

MVA Offenbach

Anlage 2

Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen betragen:
 für Hausmüll 90,— DM/t
 für hausmüllähnliche Abfälle — Kategorie I — 90,— DM/t
 Für Einzelanlieferer wird eine Gebühr auf Grund geschätzter Volumina durch die Wieger festgesetzt. Grundlage der Bemessung ist ein angenommenes spez. Gewicht von 0,2 t pro Kubikmeter und die obengenannte Gebühr.
 a) Mengen bis ½ Kubikmeter 9,— DM
 b) Mengen von ½ bis 1½ Kubikmeter 18,— DM
 c) Mengen von je ca. einem weiteren Kubikmeter 18,— DM
 Für Kleinstabfallmengen (Anfuhr mit Handwagen, Pkw usw.) von privaten Anlieferern (nicht Industrie- oder Gewerbebetriebe) wird keine Gebühr erhoben.

Deponie Buchschlag

Anlage 3

Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen betragen:
 für Haus- und Sperrmüll, Hausrat, hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbe und Industrie, Gartenabfälle, Schlämme u. ä. 83,— DM/t
 für Bauschutt, Abraum 16,— DM/t
 Die Anlieferung von Erdaushub, bepflanzbarem Boden und sonstiges zu Rekultivierungszwecken verwendbares Material ist kosten-

los, ebenso das Anliefern obengenannter Kategorien, die in Personenkraftwagen gebracht werden.

Für Abfälle, die aus Gründen der Hygiene oder des Datenschutzes unter Aufsicht beseitigt werden müssen, beträgt die Gebühr 332,— DM/t.

Deponie Wicker

Anlage 4

Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen betragen:

Bezeichnung	Dauerkunde Barzahler		Ausfall Waage DM
	DM	DM	
für Haus- und Sperrmüll	68,—/t	68,—/t	20,—/m ³
zuzüglich für Benutzer des Main-Taunus-Kreises gem. § 2 Abs. 1 einer Grundgebühr von 50,— DM pro Einwohner für jeden angefangenen Kalendermonat. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahlen zum 30. Juni des der Veranlagung vorhergehenden Jahres.			
für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle — Kategorie I —	68,—/t	20,—/m ³	20,—/m ³
für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle — Kategorie I — aus Fremdkreisen	85,—/t	85,—/t	25,—/m ³
für wiederverwertbaren, aufzubereitenden Bauschutt	10,—/t	15,—/m ³	15,—/m ³
für nicht aufzubereitenden Bauschutt	30,—/t	46,—/m ³	46,—/m ³
für kompostierungsfähige Grünabfälle	40,—/t	10,—/m ³	10,—/m ³
für Erdaushub	5,—/t	10,—/m ³	10,—/m ³
für stichfeste Schlämme (Rechengut, Sandfang)	85,—/t	85,—/t	120,—/m ³
für Mainfilterschlamm	10,—/t	—	16,—/m ³
für ölverseuchtes Erdreich (Verunreinigung unter 1%, Nachweis erforderlich)	85,—/t	85,—/t	120,—/m ³
für Abwasserverbände	68,—/t	—	100,—/m ³

Deponie Brandholz

Anlage 5

Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen betragen:

- für Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle — Kategorie I — Sperrmüll, 60,— DM/t
 ersatzweise:
 a) locker 12,— DM/cbm
 b) gepreßt bei wenigstens 2facher Verdichtung 24,— DM/cbm
- für Bauschutt, Baustellenabfälle oder Erdaushub, mit jeweils bis zu 15 v. H. Zusätzen von Abfallgut nach Nr. 1; bei 15 v. H. übersteigenden Zusätzen von Abfallgut nach Nr. 1 gilt für das gesamte Abfallgut die Gebühr nach Nr. 1 40,— DM/t
 ersatzweise:
 48,— DM/cbm
- für Bauschutt oder Erdaushub mit Bauschutt vermischt, jeweils ohne Zusatz anderer Abfallarten
 ersatzweise:
 30,— DM/cbm
- für Erdaushub ohne Zusatz anderer Abfallarten 10,— DM/t
 ersatzweise:
 17,— DM/cbm
- für Schlämme aus kommunalen Kläranlagen, aus gewerblichen oder industriellen Anlagen 45,— DM/t
 ersatzweise:
 40,50 DM/cbm
- für Grünabfälle, kompostierungsfähig 35,— DM/t
 ersatzweise:
 7,— DM/cbm
- für Autoreifen 2,— DM/Stück
- für Kleinanlieferung mit Pkw-Kombi oder Pkw-Hänger, ausgenommen Abfallarten nach Nr. 5, 7
 a) bis 0,5 cbm 5,— DM/Pkw-Kombi oder Pkw-Hänger
 b) über 0,5 cbm bis einschl. 1,0 cbm 7,— DM/Pkw-Kombi oder Pkw-Hänger

9. für Kleinanlieferung im Pkw-Kofferraum, ausgenommen Abfallarten nach Nr. 5, 7 2,— DM/ Pkw-Kofferraum

Die auf DM/cbm abgestellten Gebührensätze gelten nur ersatzweise für den Fall, daß die Wiegeeinrichtung außer Einsatz ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 1. Dezember 1987

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Heuer
Beigeordneter

Änderung der Satzung über Gebühren zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar hat auf Grund des § 6 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in ihrer Sitzung am 2. Dezember 1987 folgende

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung vom 29. November 1978 — zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 2. Dezember 1983 —

beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Abholung und Beseitigung der in § 2 Abs. 2 Ziff. a) genannten Tierkörper beträgt 40,— DM/Stück.

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Abholung und Beseitigung von Tierkörperteilen werden nach der Zahl der geschlachteten Tiere berechnet. Maßgebend sind die den Staatlichen Veterinärämtern in dem Verbandsgebiet im Rahmen der Schlachtier- und Fleischbeschau mitgeteilten Schlachtzahlen.

Die Gebühren betragen:

für über sechs Wochen alte Großtiere (Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel, Rinder):

4,50 DM/Stück für die ersten 300 im Kalenderjahr geschlachteten Tiere

3,50 DM/Stück für das 301. bis 700. im Kalenderjahr geschlachtete Tier

3,— DM/Stück für das 701. bis 1200. im Kalenderjahr geschlachtete Tier

2,50 DM/Stück für das 1201. und jedes weitere im Kalenderjahr geschlachtete Tier

für Kleintiere (bis zu sechs Wochen alte Fohlen und Kälber sowie Schweine, Schafe und Ziegen):

3,50 DM/Stück für die ersten 2000 im Kalenderjahr geschlachteten Tiere

2,40 DM/Stück für das 2001. bis 5000. im Kalenderjahr geschlachtete Tier

2,20 DM/Stück für das 5001. bis 10 000. im Kalenderjahr geschlachtete Tier

2,— DM/Stück für das 10 001. und jedes weitere im Kalenderjahr geschlachtete Tier

für Geflügel:

0,17 DM/Stück für die ersten 20 000 im Kalenderjahr geschlachteten Tiere

0,12 DM/Stück für das 20 001. und jedes weitere im Kalenderjahr geschlachtete Tier

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

3588 Homberg/Efze, 7. Dezember 1987

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar
Hasheider, Landrat
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gem. § 5 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekanntgemacht.

3588 Homberg/Efze, 7. Dezember 1987

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar
Hasheider, Landrat
Verbandsvorsitzender

Jahresrechnung 1986 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar

Gemäß § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. mit § 114 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 2. Dezember 1987 die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 1986 beschlossen und den Verbandsvorstand entlastet.

Die Jahresrechnung mit Erläuterungsbericht liegt gemäß § 114 Abs. 2 HGO in der Zeit vom 15. Januar 1988 bis 23. Januar 1988 an den Werktagen — außer Samstag — von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr in

unentbehrlich

ARBEITSRECHT IN STICHWORTEN

Arbeitsrechtliche Entscheidungen

Fachzeitschrift für Behördendienststellen, Verbände, Gerichte, Notare, Rechtsanwälte, Personal- und Rechtsabteilungen der Industrie und Gewerkschaften. Stets auf dem laufenden sind die Leser durch die neuesten Urteile aller Instanzen der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit im Bundesgebiet. Der übersichtliche Aufbau, die Leitsatzkartei und kurzgefaßte Urteile machen die Fachzeitschrift zu einer aktuellen Arbeitshilfe in der Berufspraxis. Ein kostenloses Probeheft und Bezugsbedingungen schicken wir Ihnen gern zu.

Verlag Dr. Max Gehlen — Abt. 13 (52)
Daimlerstraße 12 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Stellenangebote — richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611 b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen
Öffentlicher Anzeiger, Anzeigenabteilung

der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Parkstraße 6, 3588 Homberg/Efze, Ziffer 317, öffentlich aus.

3588 Homberg/Efze, 7. Dezember 1987

**Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlär
Hasheider, Verbandsvorsitzender**

Jahresabschluß 1986 der Kreissparkasse Schlüchtern

Nachdem der Jahresabschluß der Kreissparkasse Schlüchtern für das Jahr 1986 vom Verwaltungsrat festgestellt und von der Prüfungsstelle des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes geprüft worden ist, wird die Jahresrechnung 1986 gemäß § 38.3 der Satzung veröffentlicht.

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung 1986 sowie der dazu gehörige Geschäftsbericht liegen ab sofort im Hauptstellengebäude der Kreissparkasse zur Einsichtnahme aus.

6490 Schlüchtern, 8. Dezember 1987

**Kreissparkasse Schlüchtern
Der Vorstand**

Stellenausschreibungen

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

Wir bilden zur Zeit 360 Nachwuchskräfte aus, davon 220 in den einschlägigen Verwaltungsberufen. Für die Begleitung der Ausbildung in den Fachämtern und in den schulischen Einrichtungen sowie die Unterweisung im Lehrbüro im Fachgebiet **Finanzwesen** suchen wir zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine/n

Hauptamtliche/n Ausbilder/in

Eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 – Amtmann/Amtfrau – steht zur Verfügung.

Wir erwarten von Ihnen, daß Sie

- die Verwaltungsprüfung II mit Erfolg abgelegt haben,
- mindestens drei Jahre Berufspraxis nachweisen können; dabei sind wir besonders an Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen aus dem Bereich „Finanzwesen“ interessiert,
- über pädagogische Fähigkeiten verfügen; der Lehrgang zum Erwerb arbeits- und berufspädagogischer Kenntnisse kann gegebenenfalls nachgeholt werden.

Interessiert? Dann sollten Sie sich innerhalb der nächsten 14 Tage mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationsnachweise) bewerben. Unsere Adresse:

**Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden,
Personalamt – 110502 – Schillerplatz 1–2,
6200 Wiesbaden.**

Übrigens: Wir sind besonders an Bewerbungen von Frauen mit den oben beschriebenen Qualifikationen interessiert.

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Bei dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt

ist ab sofort die Stelle eines/einer

Technischen Oberinspektors/ Technischen Oberinspektorin

– Besoldungsgruppe A 10 BBesG –

zu besetzen.

Ich beabsichtige, den Anteil weiblicher Bediensteter in diesem Bereich zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerber/innen mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium – Bauingenieurwesen – (Schwerpunkt Wasserwirtschaft) und bestandener Laufbahnprüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Wasserwirtschaftsverwaltung werden gebeten, ihre Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen bis zu drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den **Regierungspräsidenten in Darmstadt – Dezernat I 2/2 a – Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**



Der Hessische Minister des Innern

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Referat Brandschutz eine/n Diplom-Ingenieur/in (FH) der Fachrichtung Architektur bzw. Bauingenieurwesen (Hochbau) als

Technischen Sachbearbeiter/ Technische Sachbearbeiterin

Die Stelle ist nach BesGr. A 11 BBesG bzw. im Angestelltenbereich nach Vergütungsgruppe IV a BAT ausgewiesen. Das Aufgabengebiet umfaßt die Bearbeitung von Zuwendungsanträgen für Feuerwehrrhäuser einschließlich der Beratung der Kommunen. Gesucht wird ein/e jüngere/r Diplom-Ingenieur/in mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen und Berufserfahrung. Erwartet werden selbständiges Arbeiten, Verhandlungsgeschick, Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft und Interesse für das Aufgabengebiet. Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Brandschutzes sind erwünscht, aber nicht unbedingt Voraussetzung. Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bitte ich bis vier Wochen nach Erscheinungsdatum zu richten an den **Hessischen Minister des Innern – Personalreferat – Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Bei dem Landrat des Landkreises Offenbach

ist im Laufe des Jahres 1988 die Stelle des/der

Leiters/Leiterin

— Besoldungsgruppe A 15 BBesG —

der Hauptabteilung Staatliches Veterinäramt zu besetzen.

Das Staatliche Veterinäramt besteht aus den Abteilungen Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz, Lebensmittelhygiene (einschließlich Fleischhygiene) und der Allgemeinen Verwaltung.

Ich beabsichtige, den weiblichen Anteil der Bediensteten in diesem Bereich zu erhöhen. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerber/innen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Promotion, Befähigungsnachweis über den tierärztlichen Staatsdienst und mehrjähriger Berufserfahrung werden gebeten, ihre Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen bis spätestens **29. Februar 1988** zu richten an den **Regierungspräsidenten in Darmstadt** — Dezernat I 2/2 a —, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

Bei der Hessischen Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge in Schwalbach am Taunus

ist zum 1. Januar 1988

eine Planstelle im gehobenen Verwaltungsdienst

— Besoldungsgruppe A 11 BBesG —

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt Liegenschaftsverwaltung, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern sowie die Organisation und Koordination der Mitarbeiter.

Von dem/der Bewerber/in werden Kenntnisse und Erfahrungen im Beschaffungs-, Haushalts- und teilweise Personalwesen erwartet.

Des weiteren ist zum 1. Januar 1988

eine Planstelle im gehobenen Verwaltungsdienst

— Besoldungsgruppe A 9 BBesG —

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Sozialhilfe mit Schwerpunkt Jugendhilfe.

Von dem/der Bewerber/in werden Kenntnisse auf dem Gebiet des Jugendwohlfahrtsgesetzes und des Bundessozialhilfegesetzes erwartet.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen werden bis zu zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den **Regierungspräsidenten in Darmstadt**, Dezernat I 2/2 a, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Bei der Staatlichen Betriebskrankenkasse für Hessen, Sitz Darmstadt,

mit rund 20 000 Mitgliedern, ist spätestens zum 1. April 1988 die Stelle des/der

stellvertretenden Geschäftsführers/in verbunden mit der Leitung der Leistungsabteilung

neu zu besetzen.

Abschluß- und Fortbildungsprüfung zum Sozialversicherungsfachangestellten ist erwünscht, jedoch nicht unabdingbare Voraussetzung.

Wir erwarten von den Bewerbern/innen:

- mehrjährige praktische Berufserfahrung
- fundierte Kenntnisse in der Sozialversicherung, insbesondere in der Krankenversicherung
- EDV-Erfahrungen im Rahmen des IS-BKK
- Kontaktfreudigkeit gepaart mit Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit zur Menschenführung und
- Gewähr für eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer, den Mitarbeitern und den Selbstverwaltungsorganen.

Die Stelle ist als Besoldungsgruppe A 13 — Oberamtsrat — ausgewiesen. Die Bewerbung von Angestellten ist möglich.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild etc.) an den **Regierungspräsidenten in Darmstadt** — Personaldezernat —, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

Die Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe erbeten.

(0 49 74) 16-0 oder Durchwahl



PRIVAT-SANATORIUM
ohne Krankenhaus-Charakter
- behindertengerecht -

WasserSchloß

NORDSEE-KURHAUS
2943 Neuhaarlingersiel

Anlage und Konzept neu und einmalig

MÜTTER-KIND-KUREN

Spezialeinrichtung nach
§ 184 a für NEURODERMITIS
u. atemwegeskrankte Kinder
nach Konzept
Dr. med. Dellmann, Kinderarzt
und Allergologe.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmieleorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12,00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12,00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 51 vom 21. Dezember 1987 beträgt 84 Seiten.